Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 16/1930 (1930)

Artikel: Kanton Zürich
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-32089

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen (Reglemente, Lehrpläne etc.).

I. Kanton Zürich.

1. Volksschule (Primar- und Sekundarschule).

1. Verordnung zum Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919. (Vom 23. März 1929.)

I. Staatsbeiträge an die Primar- und Sekundarschulgemeinden.

A. Allgemeines.

§ 1. Die Staatsbeiträge, die den Primar- und Sekundarschulgemeinden nach § 1 des Gesetzes ausgerichtet werden, beziehen sich auf das Kalenderjahr.

Wo die politische Gemeinde die Aufgaben der Schulgemeinde übernommen hat, werden die Staatsbeiträge an die politische Gemeinde geleistet.

§ 2. Die Schulpflegen oder die Organe der politischen Gemeinde reichen die Beitragsgesuche für das abgelaufene Jahr, nach den verschiedenen Beitragsarten gesondert, jeweilen bis Ende März der Erziehungsdirektion ein.

Schuldbare Verzögerung der Einreichung eines Beitragsgesuches hat den ganzen oder teilweisen Entzug des Beitrages zur Folge.

§ 3. Die Beitragsgesuche umfassen die Zusammenstellung der Ausgaben der Schulgemeinde und allfälliger Einnahmen aus Leistungen von dritter Seite; die im Rechnungsjahr bezogenen Staatsbeiträge sind nicht aufzuführen. Soweit tunlich, erfolgt die Zusammenstellung auf Grund eines für diesen Zweck bestimmten Formulars.

Den Beitragsgesuchen sind die Rechnungsbelege im Original oder in beglaubigter Abschrift beizugeben, ausgenommen für die obligatorischen Lehrmittel, die Schreibmaterialien und die Materialien für den Mädchenhandarbeitsunterricht, sowie für allfällig weitere, auf dem Formular vermerkte Ausgaben.

§ 4. Die Erziehungsdirektion setzt die Staatsbeiträge auf Grund der Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen fest.

Gemeindeleistungen unter dem Betrag von Fr. 50.— werden nicht berücksichtigt.

Über die Staatsbeiträge an Schulhausbauten beschließt der Regierungsrat gestüzt auf das Gutachten der Baudirektion und den Antrag der Erziehungsdirektion.

§ 5. Die Staatsbeiträge werden in der Regel in dem Jahr ausgerichtet, in dem die Einreichung des Gesuches erfolgt. Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen für die Ausrichtung der Staatsbeiträge an Schulhausbauten, im besondern soweit es sich um erhebliche Beiträge und daher ratenweise Ausrichtung handelt.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Obligatorische Lehrmittel, Schulmaterialien und Schülerbibliotheken.

§ 6. Die vom Erziehungsrat für die Primar- und Sekundarschule, sowie für die Mädchenarbeitschule und den hauswirtschaftlichen Unterricht obligatorisch erklärten oder zur Anschaffung empfohlenen individuellen Lehrmittel und die für den Unterricht erforderlichen Schul- und Arbeitsmaterialien werden von den Schulgemeinden angeschafft und den Schülern unentgeltlich zur Benutzung überlassen.

§ 7. Ein Lehrmittel wird dem nämlichen Schüler ordnungsgemäß nur ein Mal abgegeben.

Die Lehrer halten die Schüler an, den Lehrmitteln als anvertrautem Gemeindegut Sorge zu tragen und von den Schulmaterialien sparsamen Gebrauch zu machen.

In Verbindung mit dem Lehrer nimmt der Schulverwalter oder ein anderes Mitglied der Schulpflege mindestens ein Mal im Jahr eine Kontrolle der Instandhaltung der Lehrmittel vor. Für mutwillige und fahrlässige Beschädigung der Lehrmittel, ebenso für verlorene Lehrmittel haftet der Inhaber der elterlichen Gewalt.

Unter Beachtung der Mindest-Benutzungsfrist sind unsaubere und stark beschädigte Lehrmittel dem Gebrauch zu entziehen.

Die Bezirksschulpflegen wachen über den Vollzug; sie halten die Schulpflegen zur Beachtung der Vorschriften an und geben der Erziehungsdirektion im Falle der Nichtbeachtung Kenntnis.

§ 8. Für die einzelnen Lehrmittel wird nachbezeichnete Mindest-Benützungsdauer festgesetzt:

A. Primarschule.

Klasse	Lehrmittel	Mindest-Benützungsdauer (Jahre)
1 bis 3	Fibel, Lesebuch, Rechenbuch	2
2 und 3	Gesangbüchlein	4

Klasse	Lehrmittel	Mindest-Benützungsdauer (Jahre)
4 bis 6	Biblische Geschichte und Sittenlehre . .	4
	Lesebuch	2
	Rechenbüchlein	1
5 und 6	Geometriebüchlein	4
4 bis 6	Gesangbuch	3
5	Handkarte des Kantons Zürich	1
6	Handkarte der Schweiz	1
7 und 8	Lesebücher, Religionslehrmittel, Gesangbuch, „Wilhelm Tell", Geometriebuch, Atlas	4
	Rechenbuch	2
	B. Sekundarschule.	
I bis III	Prosabuch	4
	Poesiebuch	2—3
	Religionslehrmittel, „Wilhelm Tell", Grammatik, Naturkundelehrmittel, Geometriebuch, Geographielehrmittel, Atlas, Geschichtslehrmittel, Gesangbuch . . .	3—4
	Französischlehrmittel und Rechenbuch . .	2
	C. Arbeitschule.	
3. bis 9. Schuljahr	Arbeitschulbüchlein	6

§ 9. Beim Austritt aus der 5. und der 6. Klasse sind den Schülern die Handkarten des Kantons Zürich und der Schweiz unentgeltlich zu überlassen, ebenso den austretenden Schülern der II. und III. Sekundarschulklasse das Poesiebuch und das Lehrmittel für den Französischunterricht.

Den Schulpflegen bleibt anheimgestellt, die übrigen Lehrmittel nach Ablauf der Benützungsdauer den Schülern unentgeltlich oder gegen Entschädigung zu überlassen oder sie zurückzuziehen.

Die Einnahmen der Schulkassen, die sich aus der käuflichen Abgabe von Lehrmitteln an Schüler ergeben, sind auf dem Berichterstattungsformular aufzuführen.

§ 10. An die Kosten der Anschaffung von allgemeinen Lehrmitteln: von Wandkarten, Wandtabellen, Bildwerken, Projektionsapparaten und Diapositivsammlungen, Apparaten und Lehrmitteln für den Unterricht in Naturkunde, werden nur dann Staatsbeiträge verabfolgt, wenn es sich um Gegenstände handelt, die vom Erziehungsrat obligatorisch erklärt oder mit Subventionsberechtigung zur Anschaffung empfohlen worden sind.

§ 11. Bei der Berechnung der Staatsbeiträge an die Kosten der Schulmaterialien für die Primar- und Sekundarschule sind die Normal-Verbrauchszahlen, sowie die Preisnormalien maßgebend,

die von der Erziehungsdirektion festgesetzt und den Schulpflegen bekanntgegeben werden.

§ 12. Das Arbeitsmaterial für den Mädchenhandarbeitsunterricht ist den Schülerinnen von den Gemeinden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinden erhalten Staatsbeiträge an die Kosten des Materials zu Lehrgegenständen, sogenannten Übungsstücken, an denen die Schülerinnen mit Handgriffen und Fertigkeiten erstmals vertraut gemacht werden. Diese Lehrgegenstände werden von der Erziehungsdirektion auf Antrag der kantonalen Arbeitschulinspektorin bezeichnet und im Amtlichen Schulblatte bekanntgegeben.

§ 13. Die im Mädchenhandarbeitsunterricht angefertigten Übungsstücke sind den Schülerinnen nach Schluß des Schuljahres unentgeltlich zu überlassen. Den Gemeinden wird anheim gestellt, den Mädchen die neben den Übungsstücken angefertigten Nutzgegenstände, die für die Subventionierung außer Betracht fallen, unentgeltlich oder gegen Bezahlung des Arbeitsmaterials abzugeben.

§ 14. Die Staatsbeiträge an Schülerbibliotheken beschränken sich auf die Anschaffung und den Unterhalt der vom Erziehungsrat für die Bibliotheken oder als Klassenlektüre empfohlenen Bücher.

§ 15. Der Lehrmittelverwalter prüft die Gesuche der Schulpflegen für Verabreichung von Staatsbeiträgen an die individuellen und allgemeinen Lehrmittel, die Schul- und Arbeitsmaterialien und die Schülerbibliotheken und stellt Antrag an die Erziehungsdirektion über die Ansetzung der Staatsbeiträge.

2. Neubau und Hauptreparaturen von Primar- und Sekundarschulhäusern und Turnhallen, Erstellung von Turnplätzen und Schulbrunnen.

§ 16. Für Neubauten und Umbauten, sowie für Hauptreparaturen an Schulhäusern und Turnhallen, für Erstellung von Turnplätzen und Schulbrunnen ist vor der Ausführung rechtzeitig die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen.

Ist die Genehmigung nicht nachgesucht worden, so kann die staatliche Leistung gekürzt werden.

An bauliche Ausgaben, die lediglich den gewöhnlichen Gebäudeunterhalt betreffen, werden keine Staatsbeiträge verabreicht.

§ 17. Den Gesuchen um Genehmigung von Schulhaus-Neu- und Umbauten, Hauptreparaturen, Errichtung von Turnplätzen etc. sind beizugeben: das Bauprogramm, die von der Schulgemeinde genehmigten Baupläne und der Kostenvoranschlag.

§ 18. Als Hauptreparaturen, beziehungsweise Umbauten mit Anspruch auf einen Staatsbeitrag gelten:

1. Vollständige Erneuerung des äußern Verputzes oder des Anstrichs sämtlicher für Schulzwecke benutzten Räume;
2. vollständiger Umbau oder Einrichtung der Abort-, Heizungs-, Wasserversorgungs- und Beleuchtungsanlage;
3. Installation der Beleuchtungs- und Badeeinrichtung;
4. Umbau des Treppenhauses oder des Daches;
5. vollständige Erneuerung der Zimmerböden;
6. Einrichtung von Sammlungs- und Demonstrationszimmern, Schülerwerkstätten und Schulküchen;
7. wesentliche Änderung der innern Einteilung des Gebäudes.

Den Gemeinden steht frei, eine von der Erziehungsdirektion genehmigte Hauptreparatur in einem Jahr auszuführen oder die Ausführung auf zwei oder mehr Jahre zu verteilen.

§ 19. Die Bestimmung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund des Gutachtens der Baudirektion über die ausgeführten Bauten.

§ 20. Bei der Festsetzung des Staatsbeitrages an Neubauten kommen in Abzug:

1. Erwerbung von Land, soweit es nicht als Bau-, Turn-, oder Spielplatz benutzt wird;
2. Erstellung von Lehrerwohnungen und von Räumlichkeiten, die für andere als Schulzwecke bestimmt sind, gemäß den von den Organen der Baudirektion getroffenen Schätzungswerten;
3. Zufahrtstraßen;
4. Gratifikationen, Trinkgelder, Aufrichte und Einweihung des Schulhauses;
5. luxuriöse architektonische Ausschmückung des Baues;
6. der festgestellte Wert (beziehungsweise Erlös) der alten Schullokalitäten mit Umgebung, soweit sie nicht öffentlichen Schulzwecken dienen;
7. Geschenke und Legate;
8. Abtretungen aus andern öffentlichen Gütern beziehungsweise unentgeltliche Überlassung von Baugrund durch Korporationen oder durch die politischen Gemeinden;
9. während der Bauperiode bezahlte Kapital- und Landzinse.

§ 21. Die Höhe des Staatsbeitrages an Schulhaus-Neubauten bestimmt sich nach der im Jahr der Fertigstellung und des Rechnungsabschlusses gültigen Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen. Vorbehalten bleiben Zusicherungen des Regierungsrates auf Antrag der Erziehungsdirektion bei Anlaß der Plangenehmigung.

§ 22. Außerordentliche Staatsbeiträge an Schulhausbauten im Sinne von § 2, Absatz 2, des Gesetzes, ebenso Beiträge an die Beschaffung von Lehrerwohnungen bei Neubauten werden nur solchen Gemeinden gewährt, deren Gesamtsteuerfuß mehr als 190 Prozent beträgt.

3. Erstellung von Schulbänken, Wandtafeln und Turngeräten.

§ 23. Die Erziehungsdirektion erläßt für die Erstellung von Schulbänken und von Wandtafeln eine Wegleitung, die für die Anschaffungen maßgebend ist.

Der Anschaffung von Turn- und Spielgeräten werden die eidgenössischen Vorschriften nach Maßgabe der von der Erziehungsdirektion aufgestellten Wegleitung zugrunde gelegt.

§ 24. Die Prüfung der Beitragsgesuche erfolgt auf Grund der erlassenen Wegleitung. Wird diese und die damit verbundene Preislage bei den Anschaffungen nicht beachtet, so erfolgt bei der Festsetzung des Staatsbeitrages ein entsprechender Abzug.

4. Erweiterte Sekundarschule, fakultativer Fremdsprachenunterricht, Knabenhandarbeitsunterricht, hauswirtschaftlicher Unterricht, Schülergärten.

a) Erweiterte Sekundarschule.

§ 25. Wenn eine Sekundarschulgemeinde im Sinne von § 55 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 von sich aus oder in Verbindung mit benachbarten Gemeinden den bestehenden drei Klassen der Sekundarschule weitere Jahreskurse mit erweitertem Lehrziel anfügt, so beteiligt sich der Staat an den hieraus entstehenden Mehrkosten mit einem Beitrag, dessen Festsetzung unter Anwendung der für die Sekundarschule geltenden Gesetzesbestimmungen erfolgt.

§ 26. Die Erweiterung der Sekundarschule bedarf der Genehmigung des Erziehungsrates. Zu diesem Zwecke hat die Schulpflege dem Erziehungsrate eine Vorlage zu unterbreiten: über die Organisation dieser Kurse, über allfällige Modifikationen im Lehrplan der I. bis III. Klasse, über die mutmaßliche Zahl der Schüler, über die Verteilung des Unterrichtes unter die Lehrer der Schule und über das Bedürfnis der allfälligen Anstellung weiterer Lehrkräfte.

§ 27. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der erweiterten Sekundarschule (Klassen IV und V) darf nicht unter 20 angesetzt werden; die Schülerzahl eines Kurses darf nicht weniger als fünf betragen. Außerdem ist für mindestens zweijährige Fortführung der erweiterten Sekundarschule Sicherheit zu schaffen.

b) Fakultative Fremdsprachen der Sekundarschule.

§ 28. Der fakultative Fremdsprachenunterricht der Sekundarschule umfaßt die Elemente der italienischen, englischen, oder lateinischen Sprache.

§ 29. Die Einführung des Unterrichtes unterliegt der Genehmigung der Erziehungsdirektion. Sie wird an folgende Bedingungen geknüpft:

a) Der Unterricht umfaßt drei Stunden wöchentlich. Er darf nur Lehrern übertragen werden, deren Befähigung durch ein Lehrerpatent oder einen gleichwertigen Befähigungsausweis erbracht ist.

b) Zum Unterricht im Italienischen oder Englischen dürfen nur Schüler der dritten Klasse zugelassen werden, und zwar nur solche, die in den übrigen Fächern gute Leistungen aufweisen; außerdem hat der Schüler am Anfang des Schuljahres die schriftliche Erklärung des Inhabers der elterlichen Gewalt beizubringen, daß er den dritten Jahreskurs bis zum Schlusse besuchen werde.

c) Der Lateinunterricht ist so zu gestalten, daß er den Schülern den Übertritt in die entsprechende Klasse des Gymnasiums wesentlich erleichtert.

§ 30. Zur Erlangung des Staatsbeitrages hat die Sekundarschulpflege unter Benutzung des hiefür bestimmten Formulars Rechenschaft abzulegen über die Einrichtung und die Frequenz der Kurse und die Besoldung des Lehrers.

§ 31. Die Bestimmung des Staatsbeitrages richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

a) Der Kurs muß am Schluß des Schuljahres eine Frequenz von mindestens drei Schülern aufweisen, wobei Berücksichtigung lokaler Verhältnisse und der besonderen Zweckbestimmung des Lateinunterrichtes vorbehalten bleibt.

b) Aus dem Bericht der Bezirksschulpflege muß sich ergeben, daß der Kurs mit gutem Erfolg erteilt wurde.

c) Für die Bestimmung des Staatsbeitrages an die dem Lehrer ausgerichtete Besoldung ist ein Minimalansatz von Fr. 120.— und ein Maximalansatz von Fr. 200.— für die Jahresstunde maßgebend. Besoldungsansätze im Betrage von mehr als Fr. 200.— fallen bei der Bestimmung des Staatsbeitrages außer Betracht.

d) Die Ausrichtung eines Staatsbeitrages unterbleibt, wenn die Frequenzbedingung nicht erfüllt ist, oder wenn der Unterricht in der ordentlichen Stundenverpflichtung des

Lehrers inbegriffen ist und der Sekundarschulgemeinde demnach aus der Erteilung des Unterrichtes keine besonderen Ausgaben erwachsen.

c) Handarbeitsunterricht für Knaben.

§ 32. Durch Beschluß der Schulgemeinde kann für die Primarschule vom vierten Schuljahre an und für die Sekundarschule ein freiwilliger Unterricht in Handarbeit für Knaben eingerichtet werden.

Die Schüler der 7. und 8. Primarklasse und der Sekundarschule können zu gemeinsamen Handarbeitskursen zusammengezogen werden.

§ 33. Der Unterricht umfaßt zwei Stunden wöchentlich, und zwar: Für die Knaben der 4. bis 6. Primarklasse in Kartonnage, für die Knaben der 7. und 8. Primarklasse und der Sekundarschule in Hobelbank- und Metallarbeiten, Schnitzen oder Modellieren.

§ 34. Die Kurse können auf das ganze Schuljahr ausgedehnt oder auf das Winterhalbjahr beschränkt werden. Im letzteren Falle müssen sie mindestens 23 Wochen umfassen.

§ 35. Die Einrichtung der Kurse unterliegt der Genehmigung der Erziehungsdirektion.

Für die Kurse, die auf das Winterhalbjahr beschränkt sind, ist den kantonalen Inspektoren jeweilen bis spätestens 15. November der Stundenplan einzureichen unter Angabe des Lehrers und der Frequenz der Kurse.

Die Kurse in Kartonnage sollen in der Regel im Minimum 12, im Maximum 24 Schüler, die übrigen Kurse im Minimum 10, im Maximum 16 Schüler zählen.

§ 36. Der Unterricht darf nur solchen Lehrern übertragen werden, die in einem vom schweizerischen oder vom kantonalen Verein für Knabenhandarbeit veranstalteten Kurs sich den Befähigungsausweis erworben haben. Über Ausnahmefälle entscheidet die Erziehungsdirektion.

§ 37. Für die regelmäßige Beaufsichtigung des Knabenhandarbeitsunterrichtes treffen die Schulpflegen die erforderlichen Anordnungen.

Der Erziehungsrat bestimmt außerdem einen oder mehrere kantonale Inspektoren, die den Unterricht der einzelnen Kurse mindestens ein Mal im Jahr besuchen, den Kursleitern nach Bedürfnis Anleitung geben und der Erziehungsdirektion bis Mitte Mai einen zusammenfassenden Bericht erstatten über ihre Beobachtungen, über die Unterrichtserfolge und über die Beitragsgesuche der Gemeinden an die Kosten dieses Unterrichtes.

§ 38. Die Bestimmung des Staatsbeitrages erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

a) Die Kurse müssen die vorschriftsgemäße Dauer und bis zum Schluß die vorgeschriebene Frequenz (§ 35) aufweisen;

b) ein Staatsbeitrag wird nur ausgerichtet an die Besoldung des Kursleiters, die Einrichtung von Schülerwerkstätten, die Anschaffung von Werkzeug und an die Kosten der Verbrauchsmaterialien;

Einnahmen aus der Abgabe von Materialien für Gegenstände, die in das Eigentum der Schüler übergehen, sowie allfällig weitere Einnahmen werden von den Ausgaben in Abzug gebracht;

c) die Bestimmung des Staatsbeitrages an die Besoldung der Kursleiter erfolgt gestützt auf einen Ansatz von Fr. 100.— bis Fr. 180.— für einen zweistündigen Halbjahreskurs.

d) Hauswirtschaftlicher Unterricht für Mädchen.

§ 39. Für die Einführung und Durchführung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes der Mädchen der 7. und 8. Primarklasse und der Sekundarschule sind die vom Erziehungsrat erlassenen Vorschriften über die Organisation des Unterrichtes und der Lehrplan maßgebend.

Staatsbeiträge werden an den hauswirtschaftlichen Unterricht der Mädchen nur dann gewährt, wenn die vom Erziehungsrat erlassenen Vorschriften erfüllt sind.

§ 40. Der Unterricht darf der Regel nach nur Haushaltungslehrerinnen übertragen werden, die im Besitz des von der Erziehungsdirektion ausgestellten Patentes sich befinden. Ausnahmsweise kann bei besonderer Befähigung die Übertragung an eine Primar- oder Arbeitslehrerin bewilligt werden.

§ 41. Die Beiträge des Staates beschränken sich auf die durch das Gesetz vorgeschriebene Besoldung der Lehrerin, die Anschaffung von Kücheneinrichtungsgegenständen und von Lebensmitteln.

Bei der Bestimmung des subventionsberechtigten Betrages an die Ausgaben für Kücheneinrichtungen und Lebensmittel kommen die von den Schülerinnen geleisteten Entschädigungen, die Subventionen des Bundes, sowie allfällig weitere Einnahmen in Abzug.

e) Einrichtung und Betrieb von Schülergärten.

§ 42. Die Bestimmungen über den Handarbeitsunterricht der Knaben finden analoge Anwendung auf den von Schulpflegen angeordneten Unterricht in der Gartenpflege.

Für die Gewährung von Staatsbeiträgen kommen in Betracht: die Besoldung des Kursleiters nach Maßgabe der Ansätze für den

Knabenhandarbeitsunterricht, die Anschaffungskosten von Gartenwerkzeugen, Sämereien und Pflanzenmaterial.

5. Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder. Jugendhorte und Ferienkolonien.

§ 43. Die Schulpflegen wachen über die örtlichen Bedürfnisse der Fürsorge für die armen und der Hülfe bedürftigen Kinder des schulpflichtigen Alters in Hinsicht auf die Ernährung und Bekleidung und treffen die hiefür erforderlichen Anordnungen.

§ 44. An die Ausgaben, die den Schulgemeinden aus der Abgabe von Nahrung, Kleidung und Schuhwerk an bedürftige Kinder der Volksschule erwachsen, leistet der Staat Beiträge.

Nicht subventionsberechtigt sind Geldbeiträge, die den Kindern oder den Eltern, beziehungsweise deren Vertretern direkt ausgehändigt werden.

§ 45. Als Jugendhorte werden subventioniert: Einrichtungen, die von Schulgemeinden getroffen werden, um Schüler, deren häusliche Erziehung dies als wünschbar erscheinen läßt, während der schulfreien Zeit oder während der Ferien unter geeigneter Aufsicht gruppenweise zu beschäftigen.

Dabei werden Beiträge geleistet: an die Aufwendungen für die Besoldungen, die Anschaffung von Brauch- und Spielmaterialien und an die Verpflegung.

§ 46. Unter Ferienkolonie ist jede von der Schulgemeinde durchgeführte oder von ihr unterstützte zweckmäßige Unterbringung von Kindern unter 15 Jahren zur Kräftigung zerrütteter oder gefährdeter Gesundheit zu verstehen.

Ausgenommen sind Veranstaltungen sportlichen Charakters.

Die Staatsbeiträge bemessen sich nach der direkten Leistung der Gemeinde.

6. Die Versorgung anormaler, bildungsfähiger Kinder in Anstalten.

§ 47. Wenn Schulgemeinden innerhalb oder außerhalb der Durchführung des Schulunterrichtes besondere Anordnungen für bildungsfähige Kinder treffen, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dem Schulunterricht nicht zu folgen vermögen oder wegen sittlicher Verwahrlosung den Unterrichtserfolg der Schule gefährden, so leistet der Staat an die Ausgaben Beiträge bis zum Ende des Schuljahres, in dem das Kind das 15. Lebensjahr vollendet.

§ 48. Schulgemeinden mit eigenen Anstalten und Heimen für anormale Kinder im schulpflichtigen Alter erhalten Beiträge an die von der Gemeinde zu deckenden Betriebsdefizite.

§ 49. Beiträge von Schulgemeinden an private Anstalten oder Vereine, die mit Erfolg in der Erziehung der hülfebedürftigen Jugend des schulpflichtigen Alters sich betätigen, jedoch nicht vom Staat unterstützt werden, sind subventionsberechtigt.

7. *Kindergärten.*

§ 50. Kindergärten sind nur dann subventionsberechtigt, wenn sie von einer Lehrkraft geleitet werden, die über ihre Befähigung ausreichend ausgewiesen ist. Die Erziehungsdirektion entscheidet über die Anerkennung der Befähigungsausweise.

§ 51. Bei den Gemeindekindergärten fallen als subventionsberechtigt ausschließlich in Betracht die Ausgaben für:

a) Die Besoldung der Kindergärtnerinnen einschließlich allfälliger aus Gesundheitsrücksichten angeordneter Vikariate;
b) die unentgeltliche Abgabe der Brauchmaterialien.

§ 52. Gemeindebeiträge an private Kindergärten sind subventionsberechtigt, sofern es sich um Kindergärten handelt, die ihrem Charakter nach den an die Gemeindekindergärten gestellten Anforderungen entsprechen.

C. Sekundarschüler-Stipendien.

§ 53. Die Verabreichung von Stipendien an bedürftige strebsame Schüler der III. Klasse und allfällig weiterer Jahreskurse der Sekundarschule erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Neben der Bedürftigkeit ist der Nachweis zu erbringen, daß es sich um einen tüchtigen Schüler handelt, der der Staatsunterstützung würdig ist.
2. Kinder von Ausländern werden nur berücksichtigt, sofern sie seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen im Kanton Zürich niedergelassen sind.
3. Die Verabreichung des Stipendiums erfolgt unter der Bedingung, daß der Schüler die III. Klasse der Sekundarschule bis zum Schlusse des Schuljahres besuche.
4. Die Stipendien almosengenössiger Schüler dürfen nicht in die Armenkasse fallen; sie sind vielmehr zur persönlichen Erleichterung des Schülers, namentlich des Schulbesuches, zu verwenden.
5. Die Sekundarschulpflege ist verpflichtet, einen Zuschlag zu gewähren, der mindestens die Hälfte des staatlichen Stipendiums beträgt.

Es ist den Sekundarschulpflegen gestattet, die pflichtschuldige Gemeindeleistung Schülern zuzuwenden, die kein Staatsstipendium erhalten.

§ 54. Die Sekundarschulpflegen reichen ihre Anträge für Verabreichung von Stipendien mit der erforderlichen Begründung bis Ende Januar der Erziehungsdirektion ein. Die Ausrichtung der Stipendien erfolgt auf Ende des Schuljahres.

Über die Verwendung der Stipendienbeträge und die Gewährung der gesetzlichen Gemeindeleistung weisen sich die Sekundarschulpflegen durch besondern Bericht aus, der bis Ende Mai der Erziehungsdirektion einzureichen ist.

Stipendienbeträge, die wegen vorzeitigen Austritts des Schülers nicht zur Ausrichtung gelangten, sind der Staatskasse zurückzuerstatten.

II. Besoldung der Volksschullehrer.

A. Umfang der Besoldungen.

§ 55. Die Leistungen des Staates sind in den § 5—8 des Gesetzes und in § 6 der kantonsrätlichen Verordnung über die Einteilung der Gemeinden bestimmt.

§ 56. Lehrer, die auf Beginn des Schuljahres oder des Winterhalbjahres an eine Stelle gewählt werden, beziehen die Besoldung vom 1. Mai beziehungsweise 1. November an. Bei ihrem Rücktritt auf Schluß des Sommer- oder Winterhalbjahres ist ihnen die Besoldung bis 31. Oktober beziehungsweise 30. April auszurichten.

§ 57. Wird ein Lehrer auf Beginn eines Schulhalbjahres als Verweser an eine Schule abgeordnet, so gilt für die Berechnung der Besoldung der 1. Mai beziehungsweise 1. November als Beginn und der 31. Oktober beziehungsweise 30. April als Schluß des Schulhalbjahres.

Lehrer, die innerhalb des letzten Schulquartals als Verweser an eine Schule abgeordnet werden, werden hinsichtlich der Dauer der Besoldung den Vikaren gleichgestellt.

§ 58. Die Ausrichtung außerordentlicher Besoldungszulagen an definitiv angestellte Primar- und Sekundarlehrer richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Zulagen nach § 8, Absatz 1, des Gesetzes erhalten:
   a) Die Lehrer der Primar- und Sekundarschulgemeinden, die gemäß der Verordnung vom 12. November 1928 der 1. und 2. Beitragsklasse zugeteilt sind.
   b) Primar- und Sekundarlehrer solcher Gemeinden der 3. bis 6. Beitragsklasse, bei denen die für die Einteilung maßgebende durchschnittliche Steuerbelastung der politischen Gemeinde mehr als 190 Prozent betrug, oder bei denen der 100prozentige Steuerertrag auf die Lehrstelle weniger als Fr. 5000.— ergab.

Lehrer, die neu in den Genuß der Zulagen nach § 8, Absatz 1, treten, erhalten im Schuljahr 1929/30 Fr. 200.— und, sofern ihrem Dienstalter in definitiver Stellung an der gegenwärtigen Lehrstelle ein höherer Betrag entspricht, oder sofern sie eine Zulage bisher ohne Steigerung bezogen haben, jedes folgende Jahr Fr. 100.— mehr, bis der dem Gesetz entsprechende Betrag erreicht ist. Von diesem Zeitpunkt ab erfolgt ein weiteres Aufsteigen gemäß der gesetzlichen Regel.

Bei Lehrern, denen die bisher bezogene außerordentliche Zulage vom 1. Mai 1929 an nicht mehr zukommt, erfolgt in den Jahren 1929/30 und 1930/31 ein Abbau um je die Hälfte.

2. Zulagen im Sinne des § 8, Absatz 2, werden verabfolgt, sofern eine Gemeinde der 1. bis 6. Beitragsklasse zugeteilt ist und der Lehrer nicht bereits eine Zulage nach § 8, Absatz 1, bezieht: an Primarlehrer an 6- bis 8-Klassenschulen mit 44 und mehr Schülern und an Sekundarlehrer an Gesamtschulen mit 22 und mehr Schülern, sowie an Lehrer von Spezialklassen. Maßgebend ist der Durchschnitt der drei Jahre, der für die Gemeindeeinteilung gilt.

Wo die Voraussetzungen für die Verabfolgung der Zulage nicht mehr vorhanden sind, fällt diese ganz weg; im umgekehrten Fall tritt der Lehrer sofort in den Genuß der ganzen Zulage von Fr. 300.—.

§ 59. Die Gesuche um Ausrichtung der außerordentlichen Besoldungszulage nach Ziffer 2 sind von der Schulpflege mit der erforderlichen Begründung bis zum 15. März einzureichen.

§ 60. Die außerordentliche Staatszulage beträgt nach § 8, Absatz 1, des Gesetzes im 1. bis 3. Jahr Fr. 200.—, im 4. bis 6. Jahr Fr. 300.—, im 7. bis 9. Jahr Fr. 400.— und für die Folgezeit Fr. 500.—.

Die Berechtigung zum Bezug einer außerordentlichen Staatszulage unterliegt alle drei Jahre einer Prüfung durch die Erziehungsdirektion.

§ 61. Lehrern, die gerechtfertigten Anlaß zu Klagen geben, kann der Regierungsrat die außerordentliche Staatszulage auf Antrag des Erziehungsrates entziehen.

B. Staatliche Fürsorge bei Krankheit, Militärdienst, Rücktritt oder Hinschied.

1. Vikariate.

a) Vikariate wegen Krankheit.

§ 62. Wenn ein Lehrer zufolge eigener Erkrankung oder ansteckender Krankheit in der Familie an der Erteilung des Unter-

richtes verhindert ist, so hat er hievon unverzüglich der Schulpflege Mitteilung zu machen. Die Schulpflege sorgt bei Schulen mit einer Mehrzahl von Lehrern zunächst dafür, daß die Schüler in geeigneter Weise durch die andern Lehrer beschäftigt werden.

Ist Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen wahrscheinlich, so hat die Schulpflege davon der Erziehungsdirektion Kenntnis zu geben. Der Meldung der Schulpflege ist ein ärztliches Zeugnis beizulegen, aus dem die Art der Krankheit und die mutmaßliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit des Lehrers ersichtlich sind.

§ 63. Der Erziehungsdirektion steht das Recht zu, in Zweifelsfällen Untersuchung durch einen Amts- oder Vertrauensarzt zu veranlassen. Die Kosten der Untersuchung werden vom Staate getragen.

§ 64. Nicht als Krankheiten im Sinne von § 12 des Gesetzes gelten die aus Schwangerschaft von Lehrerinnen resultierenden Erscheinungen, die die Arbeitsunfähigkeit und darum die Einrichtung von Vikariaten zur Folge haben.

§ 65. Die Übernahme der Stellvertretungskosten wird abgelehnt, wenn der einem Lehrer begegnete Unfall auf eigenes Verschulden oder auf grobe Fahrlässigkeit des Lehrers zurückzuführen ist.

Allfällige Schadenersatzansprüche gegenüber Drittpersonen sind dem Staat bis zur Höhe der von ihm geleisteten Vikariatskosten abzutreten.

b) Vikariate wegen Militärdienstes.

§ 66. Damit für die Lehrer, die zu den ordentlichen Wiederholungskursen einberufen werden, rechtzeitig Ersatz angeordnet werden kann, ist der Erziehungsdirektion von der Schulpflege mindestens drei Wochen vor dem Einrücken von den entstehenden Vakanzen Kenntnis zu geben.

§ 67. Wird ein Lehrer zu militärischem Instruktionsdienst einberufen, so hat er unverzüglich dem Präsidenten der Schulpflege von dem erhaltenen Aufgebot Mitteilung zu machen. Er ist verpflichtet, auf Begehren der Schulpflege bei der zuständigen Militärbehörde alle erforderlichen Schritte zu tun, um für sich eine Verlegung des Dienstes zu erwirken, wenn der Schulbetrieb durch den Militärdienst in erheblichem Maße gestört würde.

c) Vikariate wegen Urlaubes.

§ 68. Wenn ein Lehrer aus andern Gründen als Krankheit oder Militärdienst sich veranlaßt sieht, seine Lehrtätigkeit zu unter-

brechen, so hat er der Schulpflege ein schriftliches Gesuch einzureichen. Die Schulpflege leitet das Gesuch mit ihrem Antrag an die Erziehungsdirektion weiter, sofern der Urlaub länger als drei Tage dauert.

§ 69. Die Bedingungen, unter denen der Urlaub gewährt wird, werden von der Erziehungsdirektion festgesetzt. Dabei gilt der Grundsatz, daß der Gesuchsteller, der Regel nach und die Prüfung der nähern Verumständungen im einzelnen Fall vorbehalten, auf jeglichen Besoldungsgenuß für die Zeit der Beurlaubung zu verzichten hat, wenn er mit seinem Urlaub zur Hauptsache persönliche Vorteile erstrebt; die Stellvertretungskosten werden alsdann von Staat und Gemeinde im Verhältnis ihrer Leistung an die Besoldung des Lehrers getragen.

d) Gemeinsame Bestimmungen.

§ 70. Sobald ein Vikariat zu Ende geht, ist der Erziehungsdirektion hievon rechtzeitig Mitteilung zu machen unter Angabe des letzten Schultages des Vikars. Bei Beginn der Ferien sind die Vikare abzumelden, sofern nicht mit Sicherheit angenommen werden kann, daß die Stellvertretung auch nach den Ferien nötig sein wird. Für allfällige aus der Nichtbeachtung der Vorschriften über Vikariate sich ergebende finanzielle Folgen sind die Schulpflegen verantwortlich.

2. Ruhegehalte.

§ 71. Ein Lehrer, der aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten aus dem zürcherischen Schuldienst auszuscheiden wünscht, hat ein Entlassungsgesuch an die Schulpflege zu richten. Die Schulpflege leitet das Gesuch mit ihrem Antrag an die Erziehungsdirektion.

Erfolgt der Rücktritt vor dem zurückgelegten 65. Altersjahr, so ist dem Entlassungsgesuch ein amtsärztliches Zeugnis beizugeben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der zwangsweisen Versetzung in den Ruhestand (§ 19 des Gesetzes).

§ 72. Bei der Festsetzung des Ruhegehaltes der Primar- und der Sekundarlehrer, sowie der Arbeitslehrerinnen und Haushaltungslehrerinnen wird die Zahl der Dienstjahre und das Alter der Ausscheidenden berücksichtigt.

Die Ausmessung des Ruhegehaltes erfolgt im einzelnen Fall innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen durch den Regierungsrat auf Grund nachfolgender Ansätze:

Dienstjahre	Altersjahre	Betrag des Ruhegehaltes: Primarlehrer Fr.	Sekundarlehrer Fr.	Arbeitslehrerinnen: Für die wöchentliche Jahresstunde Fr.	Bei voller Beschäftigung (24 Stunden) Fr.
30	50	2500	3000	85	2040
31	51	2600	3120	88,4	2125
32	52	2700	3240	91,8	2210
33	53	2800	3360	95,2	2295
34	54	2900	3480	98,6	2380
35	55	3000	3600	102	2460
36	56	3100	3720	105,4	2540
37	57	3200	3840	108,8	2620
38	58	3300	3960	112,2	2700
39	59	3400	4080	115,6	2780
40	60	3500	4200	119	2860
41	61	3600	4320	122,4	2940
42	62	3700	4440	125,8	3020
43	63	3800	4560	129,2	3100
44	64	3900	4680	132,6	3180
45 und mehr	65 und mehr	4000	4800	136	3260

§ 73. Wird ein Lehrer oder eine Lehrerin aus Gesundheitsrücksichten vor Beendigung des 30. Dienstjahres vom Regierungsrat in den Ruhestand versetzt, so kann der Regierungsrat in Würdigung der ökonomischen Lage und unter angemessener Berücksichtigung der Zahl der Dienstjahre ein Ruhegehalt festsetzen.

III. Übergangs- und Vollziehungsbestimmungen.

§ 74. Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1929 in Kraft; sie ersetzt die Verordnung über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 28. November 1913.

Die Ausrichtung der ordnungsgemäßen Staatsbeiträge an die Gemeindeleistungen des Jahres 1928 erfolgt in Anwendung der kantonsrätlichen Verordnung vom 12. November 1928.

---

2. Abänderung der Verordnung über das Volksschulwesen. (Vom 30. Dezember 1929.)

---

3. Vereinbarung zwischen dem Regierungsrat des Kantons St. Gallen und dem Regierungsrat des Kantons Zürich über die Ordnung der Schulverhältnisse der Höfe Burgstock und Ruhhalden. (Vom 17. Januar/19. Februar 1929.)

---

2. Fortbildungsschule.

4. Lehrpläne für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen des Kantons Zürich. (Vom 25. Juni 1929.)

I. Allgemeine Wegleitung.

Ziele.

Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule vermittelt für die Mädchen im nachschulpflichtigen Alter den Übergang von der Volksschule zum praktischen Leben. Sie will die Mädchen für den Beruf als Hausfrau und Mutter vorbereiten und sie zu einer allgemein vertieften Auffassung der Lebensaufgabe anleiten.

Mittel.

Der Ausbildung für die Praxis des Hauswesens dienen Kurse in den weiblichen Handarbeiten, im Kochen, in der Ernährungslehre, im Waschen und Glätten, im hauswirtschaftlichen Rechnen und der häuslichen Buchführung, Unterweisungen über die Instandhaltung der Wohnung und des Haushaltungsmobiliars.

Die geistige Weiterbildung ist zu fördern durch Belehrungen über Gesundheitspflege und Erziehungslehre und durch sprachliche Übungen. Die ethische Förderung — Schärfung des Pflichtbewußtseins und des Sinnes für treues, hingebendes charakterfestes Handeln — erfolgt vor allem durch das vorbildliche Wirken der Lehrerin.

Organisation.

Über die Einrichtung der Schule und den Unterrichtsbetrieb gibt die vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement erlassene „Anleitung für hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen" trefflichen und erschöpfenden Aufschluß. Ihre Bestimmungen über die Schulorganisation, das Absenzenwesen, die Unterrichtszeit, die Schülerinnenzahl, Haft- und Materialgeld, Lehrkräfte u. s. w. sollen hier nicht wiederholt werden. Die Anleitung, die vom kantonalen Inspektorat bezogen werden kann, bedarf nur nach einer Richtung hin einer Ergänzung: sie beruht auf der Voraussetzung, daß die Kantone und Schulleitungen ins einzelne gehende Lehrprogramme aufstellen.

Sämtliche Unterrichtsprogramme des vorliegenden Lehrplanes dienen den Schulen als Richtlinie für die Aufstellung besonderer Lehrpläne, die zufolge der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse und der zur Verfügung stehenden Zeit notwendig sind. Detaillierte Lehrgänge für diejenigen Fächer, die lediglich eine Stoffumschreibung erfahren haben, können vom Inspektorate bezogen werden.

Alle Schulen haben auf die Förderung der rein geistigen Ausbildung der Mädchen Bedacht zu nehmen. Schülerinnen, die das

18. Altersjahr noch nicht überschritten haben, sollen nicht nur in den Handarbeiten unterrichtet werden. Sie sind zum Besuche weiterer Fächer zu verpflichten.

Die Befolgung der Lehrpläne allein verbürgt keineswegs den wünschenswerten Erfolg. Die Lehrkräfte müssen neben ausreichenden Fachkenntnissen die nötige allgemeine Bildung besitzen und mit der Methode des Unterrichts vertraut sein. Bei der Anstellung der Lehrkräfte ist diesen Anforderungen gebührend Rechnung zu tragen.

II. Unterrichtsfächer.

1. Handarbeitsunterricht.

Aufbauend auf die in den vorangegangenen Schuljahren vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten soll der Handarbeitsunterricht die Schülerinnen durch Anleitung zu selbständigem Denken und Schaffen so weit fördern, daß sie einfache Wäsche, Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände für den Hausbedarf anfertigen und im Stand erhalten können. Den Schülerinnen sind nicht bloß technische Fertigkeiten beizubringen, sondern sie sollen selbständig gestalten und überlegen lernen. Die Arbeiten sind demnach nur Mittel, nicht Zweck des Lernens. Das schließt das massenhafte Herstellen von Gegenständen aus und ist auch nicht vereinbar mit der Auffassung, daß es die Aufgabe des Unterrichtes sei, augenblickliche persönliche Bedürfnisse zu befriedigen. Der Unterricht erfüllt seine Aufgabe nur unvollständig, wenn die Schülerinnen nicht auch befähigt werden, gutes Material von minderwertigem, nur scheinbar billigerem, zu unterscheiden. Belehrungen über die Gewinnung der gebräuchlichsten Rohstoffe und ihrer Verarbeitung zu Garnen und Geweben, über die Beschaffenheit des Materials und seiner besonderen Eigenschaften sind daher zur richtigen Einschätzung des Wertes unerläßlich.

Der Handarbeitsunterricht befaßt sich mit Weißnähen; Kleidermachen für Frauen, Mädchen und Knaben; Flicken, Stricken und Materialkunde.

A. Weißnähen und Flicken.

1. Kurs, 80 Stunden.

Flicken: Erklären der Nähmaschine.

Flicken von gewobenen Gegenständen von Hand und mit der Maschine (weiß und farbig, eventuell Wifeln mit der Maschine.

Weißnähen: Eine Küchenschürze oder eine einfache Hausschürze.

Ein Frauentaghemd, eventuell unten als Hemdhose abgeschlossen.

Ein einfaches Beinkleid oder ein einfaches Frauennachthemd.

Eventuell Anfertigen eines Dreiecktuches für den Gebrauch im Kochunterricht.

Übungen im Abformen: Schürzen, Kimonobluse, Häubchen, Mützen.

2. Kurs, 80 Stunden.

Flicken: Flicken von hand- und maschinengestrickten Gegenständen und gewobenen Strümpfen.

Wifeln von Küchen-, Toiletten- und Tischwäsche mit der Maschine.

Weißnähen: Ein Frauentaghemd oder eine Hemdhose.

Ein Frauennachthemd oder ein Herrenhemd.

Eine Unterbluse oder ein Unterrock.

Besprechung über die Maßverhältnisse und das Zuschneiden der Bettwäsche.

Ausführung eines Kissenbezuges oder Leintuches.

Übungen im Abformen: Unterbluse, Schürzen, Kragen.

3. Kurs, 80 Stunden.

Flicken: Wiederholen der früher erlernten Flickarten.

Umarbeiten älterer Wäsche.

Weißnähen: Ein Unterrock oder ein Beinkleid oder eine Hemdhose.

Ein Herrentag- oder Nachthemd oder ein Knabenhemd oder ein Frauennachthemd.

Eine Berufsschürze oder eine einfache Bluse oder ein einfaches Kleid aus Waschstoff.

Übungen im Abformen: Schürze, Bluse, Unterrock.

B. Kleidermachen und Tuchflicken.

1. Kurs, 80 Stunden.

Flicken: Flicken von Frauen-, Knaben- und Herrenkleidern aus Wollstoffen.

Dem praktischen Flicken hat eine Vorübung voranzugehen.

Nähen: Ein Unterrock aus Wollstoff oder farbigem Waschstoff oder ein Jupe mit Futtergestältchen.

Eine einfache Bluse. Ein einfaches Kleid.

Übungen im Abformen: Unterrock, Bluse, Kragen.

2. Kurs, 80 Stunden.

Flicken: Wiederholen der früher erlernten Flickarten an Tuchgegenständen.

Nähen: Ein Kleid oder eine Bluse und ein Jupe.

Ein Kinderkleid oder ein Morgenrock.

Umändern alter Kleidungsstücke.

Übungen im Abformen: Kleid, Ärmel, Kragen.

3. Kurs, 80 Stunden.

Nähen: Arbeiten nach freier Wahl mit Berücksichtigung des Umänderns alter Kleidungsstücke.

C. Knabenkleidermachen.

1. Kurs, 80 Stunden.

Musterhose als Übungsstück, woran Taschen für Leibchen- und Hosenträgerhosen und Schlußpatten geübt werden. Patte zur Vorübung der Schneiderknopflöcher.

Anfertigen von verschiedenen Hosen aus alten oder neuen Stoffen.

Anfertigen von einfachen Blusen.

Pelerine, eventuell Mantel ohne Revers mit aufgesetzten Taschen.

2. Kurs, 80 Stunden.

Übungsstück mit den verschiedenen Westen- und Rocktaschen.

Anfertigen von Kitteln, Westen, Hosen aus alten oder neuen Stoffen.

Mantel.

Weiterüben des Flickens an Knaben- und Herrenkleidern.

3. Kurs, 80 Stunden.

Ganzer Anzug, Überzieher.

Arbeiten nach freier Wahl.

D. Spezialkurs für Flicken.

1. Kurs, 40 Stunden.

Flicken von gestrickten Gegenständen.

Flicken von gewobenen Strümpfen und Trikotsachen.

Ein- und Aufsetzen von Stücken an weißer und farbiger Wäsche.

Hauswifel. Maschinenwifeln. Umändern älterer Wäsche.

2. Kurs, 40 Stunden.

Maschinenwifeln.

Wifeln von Hand.

Tuch- und Flanellflicken.

Umändern älterer Wäsche.

Eventuell Tüllflicken von Hand und mit der Maschine.

E. Stricken.

40—60 Stunden.

Der Unterricht soll in Gruppen erteilt werden. Für die Herstellung von Kleidungsstücken sind abgeformte oder gezeichnete Muster als Grundlage sehr zu empfehlen. Alle Gegenstände sind in der Schule anzufangen. Als Hausarbeit kommen nur tech-

nisch leichte Teile in Betracht. Gemeinsame Besprechungen über das zur Verwendung gelangende Material über die Farbenzusammenstellungen und über das Präparieren der fertigen Gegenstände sind unerläßlich.

Einüben der verschiedenen Anschläge. Die Anwendung der Strickprobe.

Bettsocken oder Schlüttli.

Kinderhose oder Beinkleid für Erwachsene.

Eventuell Handschuhe.

Pullover für Kinder oder Erwachsene.

Damen- oder Herrenweste.

Arbeiten nach freier Wahl.

F. Materialkunde.
10—20 Stunden.

Der Unterricht in Materialkunde soll in engster Verbindung mit dem Handarbeitsunterricht stehen. Eine Sammlung, die die Rohmaterialien, die verschiedenen Stadien der Verarbeitung und die Gewebe veranschaulicht, sowie eine Stoffsammlung sind für den Unterricht unerläßlich. Gute Lichtbilder tragen viel zum bessern Verständnis des Gehörten bei. Die praktische Prüfung von Garnen und Geweben soll auf einfache Weise durchgeführt werden.

Die Herkunft und die Gewinnung der Rohstoffe für die Textilindustrie: Baumwolle, Flachs, Hanf, Wolle, Seide.

Die Verarbeitung der Rohstoffe zum Gespinst, Vorarbeiten zum Spinnen, Vorspinnen. Feinspinnen.

Die Herstellung der Gewebe. Handweben, mechanische Weberei. Hauptbindungen: Leinen-, Köper-, Atlasbindung.

Vollendungsarbeiten. Dämpfen, Sengen oder Gasieren. Appretieren. Bleichen, Mercerisieren.

Färben und Drucken von Garnen und Stoffen.

Stoffkunde. Die gebräuchlichsten Garne und Stoffe: Untersuchen und Prüfen auf ihre Eigenschaften und Qualitäten. Öl- und Brennprobe.

Einkauf und Preis.

Berechnung der Wäsche- und Kleiderausrüstung eines jungen Mädchens.

Berechnung einer einfachen Wäscheaussteuer für eine Braut.

G. Kurse für Frauen.

Im Weißnähen, im Kleidermachen und im Flicken können kurzfristige Kurse für Frauen durchgeführt werden. Die Normallehrpläne sind der Kursdauer und den besonderen Bedürfnissen der Teilnehmerinnen entsprechend abzuändern und dem Inspek-

torat rechtzeitig zur Genehmigung einzusenden. Im übrigen gelten die Bestimmungen der andern Kurse.

Allgemeine Bemerkungen.

1. Die Gegenstände sind im Rahmen des Lehrplanes den Verhältnissen entsprechend auszuführen und im Klassenunterricht herzustellen.
2. Es ist zu empfehlen, für vorgerücktere Schülerinnen Ausgleichsarbeiten einzurichten und diese als Schul- und Hausarbeit zu benützen. An den Klassenarbeiten ist das Nähen zu Hause nur ausnahmsweise zu gestatten. Maschinenarbeit soll ausschließlich in der Schule ausgeführt werden.
3. Erst nach Absolvierung von mindestens zwei Weißnähkursen ist den Schülerinnen der Zutritt zum Kleidermachen zu gestatten; denn Vorkenntnisse im Nähen und einiges Verständnis der Schnittmuster müssen vorhanden sein, wenn der Lehrerin nicht die Hauptarbeit zufallen soll. — Von dieser Bestimmung sind die Kursteilnehmerinnen über 18 Jahre ausgenommen.
4. Die Muster sind für alle Arbeiten abzuformen oder nach Maß zu konstruieren. Das genaue Maßnehmen ist zur Erzielung richtiger Schnitte unerläßlich und es ist darauf viel Gewicht zu legen. Das Abformen ist sehr zu empfehlen. Es entwickelt den Sinn für die Formen und das Verständnis für die Schnittmuster. Dem Abformen, wie dem Schnittmusterzeichnen soll eine bestimmte Methode zugrunde liegen.
5. Im Weißnähen ist ein Drittel, im Kleidermachen ein Fünftel der Unterrichtszeit für das Flicken zu verwenden. Auch im Knabenkleidermachen ist dem Flicken viel Aufmerksamkeit zu schenken. Mit Vorteil wird es auf den Anfang oder auf die Mitte des Kurses verlegt, da am Schlusse die Zeit gewöhnlich nicht mehr ausreicht. Die Errichtung von Spezialkursen im Flicken ist sehr zu empfehlen. Sie sind jedoch kein Ersatz für das mit dem Weißnähen verbundene Flicken, sondern sie sollen zur vermehrten Fertigkeit in der Instandhaltung der Kleidungsstücke führen. Es ist darauf zu achten, daß die Flickarbeiten den Bedürfnissen angepaßt werden.
6. Das Maximum der Schülerzahl für Weißnähen und Flicken beträgt 16, für Kleidermachen, Knabenkleidermachen und Stricken 14.

2. *Hauswirtschaftlicher Unterricht.*

A. Kochen und Nahrungsmittellehre.

Der Kochunterricht hat die Schülerin zur Besorgung der einfachen bürgerlichen Küche zu befähigen und den Ordnungs-

und Sparsamkeitssinn, sowie das Verantwortlichkeitsgefühl zu fördern.

Bis die grundlegenden Kochvorgänge gezeigt und von den Schülerinnen erfaßt worden sind, ist die Herrichtung einfacher Gerichte und Speisezusammenstellungen geboten.

Die Schülerinnen werden in Familiengruppen eingeteilt, die aus drei, höchstens vier Gliedern bestehen. Jede Gruppe berechnet, kocht, serviert ihre Mahlzeit und besorgt alle zur Instandhaltung der Küche notwendigen Arbeiten, unter Beachtung des Wechsels der Schülerinnen, in bestimmter Reihenfolge. Die Besprechungen sind in die praktische Arbeit einzuflechten. — Die für den Kochunterricht vorgesehenen zirka 60 Lektionen können statt in einen Anfängerkurs zu 34—36 und einen Fortsetzungskurs zu 24 Lektionen eventuell auf drei Kurse zu 20 Lektionen verteilt werden.

Die Nahrungsmittellehre bildet die sichere Grundlage für einen gedeihlichen Kochunterricht. Eine Verbindung der beiden Fächer ist aber nur möglich, wenn den Kochlektionen vier aufeinander folgende Stunden eingeräumt werden können. Kann dies nicht geschehen, was gewöhnlich bei Abendkursen der Fall ist, so ist den Schülerinnen Gelegenheit zu geben, sich dem Kochen vorgängig an einem Vorkurs in Nahrungsmittellehre zu beteiligen.

a) Anfängerkochkurs.

34—36 Lektionen zu 3 Stunden.

Die wichtigsten Begriffe der Ernährungs- und Nahrungsmittellehre bilden die Grundlage des Kochunterrichtes.

Handgriffe und Kochvorgänge sind an den zu kochenden Gerichten zu erläutern.

Einprägen der Kochregeln und Mengenverhältnisse für Suppen-, Fleischgerichte, Mehl-, Milch-, Eier-, Gemüse- und Obstspeisen.

Einteilen von Zeit-, Geld, Arbeit und Material. Führen des Haushaltungsbuches.

Zusammenstellen von Speisezetteln nach Nährgehalt, Preis, Aussehen, Bekömmlichkeit und den örtlichen Gewohnheiten und Bedürfnissen. Tisch decken und servieren.

Aufräumungsarbeiten in der Küche.

b) Fortsetzungskochkurs.

24 Lektionen zu 3 Stunden.

Einkauf, Haltbarmachung (Konservieren), Aufbewahrung, Verwendung der Nahrungsmittel.

Wiederholung und Vertiefung der Kochvorgänge und Kochregeln an neuen Gerichten unter spezieller Berücksichtigung der Kinder- und Krankenkost.

Zusammenstellen von Speisezetteln für den All- und Festtag. Führen des Haushaltungsbuches. Die Küche: Zweckmäßige und arbeitsparende Einrichtung. Küchengeräte und Kochgeschirre: Eigenschaften des Materials, Verwendung, Dauerhaftigkeit, Reinigung, Aufbewahrung, Einkauf, Preiswürdigkeit des Kücheninventars.

Verschiedene Herdsysteme.

c) Nahrungsmittellehre.

35—40 Stunden.

Die Bedeutung der Nahrungs- und Genußmittel für den menschlichen Körper (Verdauung, Ernährung u. s. w.).

Die Nährstoffe in den wichtigsten Volksnahrungsmitteln. Die Veränderung der Nahrungsmittel durch Gärung, Fäulnis, Verwesung, Koch- und Fetthitze. — Praktische Schülerversuche. —

Herkommen, Einkauf, Preis, Verwendung und Aufbewahrung der Nahrungs- und Genußmittel.

Schädigende Wirkungen der Genußmittel (Alkohol).

Preis- und Nährstoffberechnungen über Gerichte und Mahlzeiten.

Die für die Hausfrau wichtigsten Bestimmungen des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes.

Allgemeine Bemerkungen.

1. Die Höchstzahl der Schülerinnen im Kochunterricht richtet sich nach der Zahl der Herdstellen und den Raumverhältnissen. — Maximum 16.
2. Die Leistungen der Schülerinnen betragen beim gegenwärtigen Stand der Lebensmittelpreise für die Mahlzeit am Anfängerkurs 60—90 Rp., am Fortbildungskurs höchstens Fr. 1.10.
3. Konservierungs-, Back-, Rohkost- und kurzfristige Kochkurse für Frauen können auch selbständig geführt werden.
4. Kurse, deren Programm die sogenannte feine Küche berücksichtigt, haben keinen Anspruch auf einen Staatsbeitrag.
5. Der Kochunterricht darf abends nicht länger als bis halb 10 Uhr dauern.

B. Waschen und Glätten.

Durch die Teilnahme an Wasch- und Glättekursen soll die Schülerin befähigt werden, alle in einem einfachen Haushalte vorkommenden Wäsche- und Kleidungsstücke, unter tunlichster Schonung derselben, in Stand zu halten.

a) Anfängerkurs zu 60 Stunden.

Waschen und Glätten von Bett-, Tisch- und Leibwäsche. Handtücher, Bettücher, Kissen, Pfulmen und Deckenbezüge. Schürzen, Servietten, Tischtücher, Taschentücher. Taghemden, Nachthemden, Untertaillen, Beinkleider, Hemdhosen, Unterröcke, Röcke, Blusen.

b) Fortsetzungskurs zu 60 Stunden.

Vorhänge, Herrenhemden, gestärkt und ungestärkt. Kragen und Manchetten. Reinigen, Waschen und Glätten von Frauen- und Herrenkleidern.

Allgemeine Bemerkung.

Die Befolgung eines methodischen Stufenganges ist unerläßlich. Haben die Schülerinnen einer Abteilung bereits soviel Fertigkeit erlangt, daß ein rasches Fortschreiten möglich ist, so kann das Programm für beide Kurse in einem Kurs zu 80 Stunden durchgeführt werden. 12—15 Stunden sind zur Durchführung von Hauswäschen vorzusehen.

C. Hauswirtschaftslehre.

Die Hauswirtschaftslehre hat die Schülerinnen über die zweckmäßige Erhaltung des Haushaltungsmobiliars und der Haushaltungsgerätschaften, sowie über deren zweckmäßigen Einkauf zu unterweisen. Dieses Unterrichtsfach vermittelt außer diesen warenkundlichen Kenntnissen bestmögliche Fertigkeiten in häuslichen Arbeiten, wie sie zur Wohnungspflege durchaus notwendig sind.

Die praktischen Übungen dienen als Ausgangspunkt des Unterrichts, sie dürfen aber nicht Selbstzweck sein.

a Einführung.

Die Waschmittel: Wasser, Soda, Seife, Waschpulver u. s. w. — Wirkung, Aufbewahrung, Preisvergleiche.

Die gebräuchlichsten Chemikalien im Haushalt: Benzin, Terpentin, Salmiak, Spiritus u. s. w. — Wirkung, Aufbewahrung und Preis.

Die Reibmittel: Sand, Schlemmkreide, Schachtelhalm u. s. w. — Anwendung, Wirkung.

Die Putzgerätschaften: Wischer, Schaufel, Flaumer, Blocher, Schüsseln, Kessel, Fegbürsten, Lappen u. s. w. — Beschaffenheit, Instandhaltung, Einkauf und Verwendung.

Berechnungen über den Verbrauch von Putzmaterial bei bestimmten Arbeiten nach Angaben der Schülerinnen.

b) Die Wohnung.

Die Instandhaltung der häufigsten Boden- und Wandbeläge, Eigenschaften, Preis, Vor- und Nachteile.

Die Wohn- und Schlafzimmermöbel; die wichtigsten Holzarten; der Unterhalt der Möbel.

Schubladen- und Kastenordnung.

Unser Eß- und Trinkgeschirr. Tischdecken. Sitten und Gebräuche bei Tisch.

Teppiche und Vorhänge; Arten, Einkauf, Verwendung, Instandhaltung.

Der Wandschmuck.

Das Bett; Füllmaterial, Bettwäsche, Besorgung, Preisberechnung.

Bürstenwaren und Kämme; Material, Einkauf, Unterhalt.

Die Reinhaltung der Wohnung; die Technik im Dienste der Haushaltführung.

Berechnungen über den Einkauf von Haushaltungsmobiliar. Bar- und Teilzahlung. Mobiliarversicherung. Inventar einer Aussteuer.

Mietwohnung oder Einfamilienhaus; Vor- und Nachteile.

Die Bedeutung der Wohnung als Pflanzstätte gesunder und glücklicher Familienverhältnisse.

c) Heizung und Beleuchtung.

Die wichtigsten Brennmaterialien und Stoffe zu Heiz- und Leuchtzwecken. — Kohle, Holz, Gas, Elektrizität, Petroleum u. s. w.

Heizungs- und Beleuchtungsanlagen im Wohnhause; ihr Unterhalt.

Die Wärmequellen für das Kochen und Glätten.

Was die Frau über die Verhütung von Unglücksfällen wissen muß. — Erste Hilfe bei Unfällen.

Die wichtigsten feuerpolizeilichen Vorschriften.

Berechnungen aus dem Gebiete der Heizung und Beleuchtung, z. B. Kosten des Gas- und Stromverbrauches auf Grund der örtlichen Tarife.

d) Wäsche und Kleidung.

Reinigen, waschen, glätten, aufbewahren von Haus-, Leib-, Bunt-, Wollwäsche und von Kleidungsstücken.

Die Behandlung der Lederwaren.

Berechnungen über selbst angefertigte und gekaufte Wäsche- und Kleidungsstücke.

Wäscheinventar einer Braut.

e) Gartenbau.

Die Besorgung eines Hausgartens während des Jahres.
Blumenpflege im Hause.
Der Sommerflor, Anzucht, Verwendung, Schnittblumen.
Dekorieren eines Raumes für einen bestimmten Festtag.

Allgemeine Bemerkungen.

Der Unterricht in Hauswirtschaftslehre ist in Lektionen von zwei bis drei Stunden zu erteilen. Als Unterrichtslokal sind Schulküchen, Handarbeitszimmer oder mit Vorteil besonders eingerichtete Hauswirtschaftsräume zu benützen. Geräte und Putzmaterial sind von der Schule zu beschaffen. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die einfachsten Putzmittel angewendet werden. Viele der zu reinigenden Gegenstände können von den Schülerinnen mitgebracht werden.

Zur Durchführung des ganzen Stoffprogrammes wird vielen Schulen zu wenig Zeit zur Verfügung stehen. Den Schulen, die nur 40 oder noch weniger Lektionen dem Unterricht einräumen können, bleibt es überlassen, den Bedürfnissen und den Lokalverhältnissen entsprechend, passende Kapitel auszuwählen. Da, wo die Hauswirtschaftslehre Unterrichtsgegenstand der obern Klassen der Volksschule ist, soll, auf die bereits vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten aufbauend, der Lehrstoff erweitert und vertieft werden.

D. Hauswirtschafliches Rechnen und häusliche Buchführung.

Der Unterricht im hauswirtschaftlichen Rechnen und in der häuslichen Buchführung soll die Schülerin zur Sparsamkeit erziehen. Die Wichtigkeit des Rechnens, als Mittel zur Führung eines Haushaltes, und das Verständnis für die Führung eines einfachen Haushaltungsbuches ist an möglichst praktischen Beispielen zu veranschaulichen.

Es ist zu empfehlen, diese Übungen, wo dies möglich ist, mit den Fächern Hauswirtschaftslehre, Kochen und Nahrungsmittellehre zu verbinden.

a) Hauswirtschaftliches Rechnen.
20—40 Stunden.

Berechnungen aus dem Gebiete der Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Mietzins, Ernährung, Kleidung, des Garten- und Gemüsebaues, der Geflügelhaltung u. s. w.

Vergleiche zwischen der Barzahlung und dem Kauf auf Abzahlung.

Aus dem Gebiete der Geldanlage und der Versicherung.

Direkte und indirekte Steuern (Ausfüllen von Steuerzetteln auf Grund bestimmter Verhältnisse).

b) Häusliche Buchführung.
20—40 Stunden.

Führen eines Haushaltungsbuches nach einem einfachen System mit Jahresabschluß und Budget.

Kassabuch einer Schülerin.

Erstellen eines Inventars über das Mobiliar einer Haushaltung, einer Wäscheausstattung (Aussteuer). — Mobiliarversicherung. — Eventuell Vereinsrechnung.

3. Fächer für die körperliche, geistige und sittliche Fortbildung.

A. Erziehungslehre und Gesundheitspflege.
(Ca. 40 Stunden.)

Die Erziehungslehre bezweckt im besonderen die Vorbereitung der Schülerin auf ihre Aufgaben als Mutter. Dieser Unterricht soll die auch bei der unverheirateten Frau vorhandene Mütterlichkeit durch soziales Verständnis und Selbsterziehung fördern.

Die Gesundheitspflege besteht auf dieser Schulstufe weniger in einer eingehenden Besprechung der Körperteile, als vielmehr in der Erklärung der im menschlichen Körper sich vollziehenden Vorgänge, in dem Hinweis auf alles Schädliche für den Körper, in der Betonung der Wichtigkeit einer richtigen Lebensweise für die Erhaltung der Gesundheit.

Der Unterricht in Erziehungslehre und Gesundheitspflege ist Personen mit reicher Lebenserfahrung zu übertragen, die durch ihre Persönlichkeit vorbildlich auf die Schülerinnen einzuwirken vermögen. Einzelne Abschnitte und Fragen können mit Vorteil von Erzieherinnen, Ärztinnen oder Ärzten, im Vormundschafts- oder Armenwesen, in der Kinder- oder Krankenpflege tätigen Personen behandelt werden. Wo möglich sollte aber der Unterricht in eine Hand gelegt werden.

a) Erziehungslehre.

Erziehungsziel.

Gewöhnung, Beispiel.

Erziehung zum Gehorsam, Spiel (Spielzeug) und Arbeit, Aufsicht, Lob und Strafe.

Das Mädchen im Entwicklungsalter.

Erziehung zur Gattin und zum Glied der menschlichen Gesellschaft.

Die Frau als Pflegerin eines glücklichen Heims.

Soziale und Selbsterziehung.

Berufswahl.

Eventuelle Ergänzung: Einführung in wichtige Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Personen-, Familien- und Erbrecht).

b) Gesundheitspflege.

Die Bedeutung der Körperpflege für die Erhaltung unserer Gesundheit (z. B. Zahnpflege).

Ernährungs- und Bekleidungsregeln.

Der Einfluß von Sonne, Luft und Wasser auf den menschlichen Körper (Abhärtung).

Arbeit, Bewegung, Sport, Wandern. — Ruhe und Erholung. —

Vermeidung schädlicher Gifte: Alkohol, Nikotin u. a.

Bekämpfungs- und Schutzmittel gegen ansteckende Krankheiten (z. B. Tuberkulose).

Erste Hilfe bei Unfällen.

Einfluß des Geistes auf den Körper.

Dieses Unterrichtsfach kann auch durch besondere Kurse ergänzt werden, die sich mit der Pflege des Kindes im ersten Lebensjahr oder mit häuslicher Krankenpflege befassen.

B. Deutsche Sprache.
20—30 Stunden.

Der Unterricht in der Muttersprache bezweckt die Pflege des mündlichen und schriftlichen Ausdrucks als Mittel zur Förderung der geistigen und sittlichen Weiterbildung der Schülerin. Das Interesse für dieses Unterrichtsfach wird erhöht, je besser es der Lehrerin gelingt, im mündlichen Unterricht die Besprechung von Lebensfragen in den Mittelpunkt zu stellen und die schriftlichen Übungen mit dem Erfahrungskreis der Schülerin in direkte Beziehung zu bringen.

Mündlicher Unterricht.

Wichtige Tagesereignisse bieten häufig Gelegenheit zu sehr wertvollen Betrachtungen. Sie sollen das Verständnis für die Aufgaben und Bedürfnisse der Volksgemeinschaft fördern. Die Gesinnungsbildung der Mädchen wird besonders durch das Lesen oder Vorlesen von Charakterbildern edler Frauen, durch Ausschnitte aus Werken unserer Volksschriftstellerinnen und -schriftsteller (z. B. Gotthelf) gepflegt. Die kurz bemessene Unterrichtszeit erfordert eine sehr sorgfältige Auswahl wirklich gediegener Stoffe.

Empfehlenswert ist es, den Schülerinnen Gelegenheit zu kleinen Vorträgen und Berichten über Unterrichtsstoffe und eigene

Erlebnisse zu geben. — Sie sollen je nach den Bedürfnissen auch Anleitung erhalten zum Lesen von Stadtplänen, von Fahrplänen, von Zeitungen, gesetzlichen Bestimmungen u. s. w. Man gebe ihnen Winke und Ratschläge zur Beschaffung einer zweckmäßigen Familienbücherei und kläre sie über die Benützung öffentlicher Bibliotheken auf.

Schriftliche Arbeiten.

In jeder Unterrichtsstunde ist wenn möglich eine schriftliche Arbeit, wenn auch nur von geringem Umfang, anzufertigen.

Die schriftlichen Übungen erstrecken sich sowohl auf die Pflege eines gediegenen Briefverkehrs, als auch auf Arbeiten, die das private und bürgerliche Leben und die Erwerbstätigkeit der Schülerin mit sich bringen. Ebenso ist die Schülerin anzuleiten, die Ergebnisse des mündlichen Unterrichts, wie persönliche Beobachtungen und Erfahrungen kurz und klar darzustellen.

Die Ausführung der schriftlichen Arbeiten hat nach Inhalt und Form den Anforderungen des praktischen Lebens zu entsprechen (Verwendung von Briefumschlägen, Postkarten, gebräuchlichem Papierformat und amtlichen Formularen).

C. Turnen.

Die Pflege der Leibesübungen kann in einfachen Verhältnissen bei beschränkter Unterrichtszeit in Form von kurzen Freiübungen, Spielen und Reigen erfolgen. Es ist dabei das Ziel zu ertreben, dem jungen Körper zu helfen, die Einseitigkeiten und Schwächen, die eine Folge von Gewohnheiten, von Berufsarbeiten oder Bequemlichkeiten sind, zu überwinden und eine gleichmäßige Kräftigung zu erarbeiten. Dieser Turnunterricht soll den Schülerinnen Anregung und Wegleitung zu täglichen häuslichen Übungen vermitteln. Im Turnen liegt überdies der Ansporn zu einem tätigen, frohen Leben.

Wo das Turnen als besonderes Unterrichtsfach eingeführt ist, ist es nach den Vorschriften der neuen Mädchenturnschule zu erteilen.

III. Einführung.

Die revidierten Lehrpläne für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen des Kantons Zürich werden genehmigt. Sie gelten als Richtlinien und Wegleitung für die Aufstellung der Unterrichtspläne, die von den Vorständen nach den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen aufzustellen und der Erziehungsdirektion zur Genehmigung einzureichen sind.

---

3. Mittelschulen und Berufsschulen.

5. Lehrplan der Kantonalen Handelsschule Zürich (Abteilung der Kantonsschule). (Vom 15. Januar 1929.)

I. Organisation der Schule.

Die Kantonale Handelsschule besteht aus der Beruflichen Abteilung A und der Maturitätsabteilung B; jene bietet in vier Jahreskursen eine mit der Diplomprüfung als Handelsangestellter abschließende Berufsausbildung, diese in viereinhalb Jahreskursen (5 Klassen) eine auf eine Maturitätsprüfung vorbereitende neuzeitliche Mittelschulbildung. Die erste Klasse ist beiden Abteilungen gemeinsam.

Die Handelsschule schließt an die zweite Klasse der Sekundarschule an. Doch ist der Lehrplan besonders mit Rücksicht auf die entfernter wohnenden Schüler so eingerichtet, daß auch Knaben nach der dritten Sekundarklasse in die zweite Handelsklasse eintreten können. Für diese Schüler ist an der Beruflichen Abteilung besonderer Nachhilfe-Unterricht vorgesehen.

Knaben, die bloß die erste Handelsklasse besuchen möchten, werden nicht aufgenommen; ihnen wird der Besuch der 3. Klasse der Sekundarschule empfohlen.

Die Schüler sind zum Besuch aller Pflichtfächer — besondere Ausnahmen vorbehalten — verpflichtet. Befreiung von der dritten Fremdsprache kann auf begründetes Gesuch des Vaters durch das Rektorat gestattet, für sprachlich schwächere Schüler zwangsweise durch Beschluß des Konvents verfügt werden. Über die Befreiung vom Turnen stellt der Schularzt Antrag.

Die zulässige Höchstbelastung eines Schülers mit obligatorischem und fakultativem Unterricht beträgt in der ersten Klasse 38 Wochenstunden, in den andern Klassen 39, das sportliche Turnen nicht eingerechnet. Diese Höchstzahlen dürfen auch mit keiner Art von Ergänzungskursen oder Nachhilfe-Unterricht überschritten werden.

Auditoren können einzelne Fächer besuchen, sofern sie die nötigen Vorkenntnisse besitzen, ehemalige Handelsschüler insbesondere Freifächer.

A. Stundentafel der Beruflichen Abteilung.

1. Kl. gleicher Lehrplan wie Maturitätsabteilung	1. Kl.		2. Kl.		3. Kl.		4. Kl.		Jahresstunden 1.-4. Kl.
S = Sommer. W = Winter.	S	W	S	W	S	W	S	W	
Pflichtfächer:									
Deutsche Sprache	4	4	4	4	4	4	3	4	15½
Französische Sprache und Korrespondenz	5	5	4	4	4	4	3	3	16
Englische Sprache und Korrespondenz	4	3	3	3	3	3	4	4	13½
Dritte Fremdsprache (meist. Italienisch)	—	—	2	2	2	2	2	2	6
Mathematik (Algebra u. Geometrie)	3	4	—	—	—	—	—	—	3½
Kaufmännische Arithmetik	3	3	3	3	2	2	2	2	10
Handelskorrespondenz u. Betriebswirtschaftslehre	3	2	2	2	2	3	2	2	9
Rechtskunde	—	—	2	—	2	2	2	—	4
Buchhaltung	—	2	2	2	—	—	2	3	5½
Uebungskontor	—	—	—	—	5	5	3	3	8
Geschichte und Verfassungskunde	2	2	2	2	2	2	2	2	8
Geographie	3	2	2	2	2	2	—	—	6½
Volkswirtschaftslehre	—	—	—	—	—	—	2	2	2
Chemie, Naturgeschichte und Warenlehre	2	—	2	3	3	2	2	2	8
Stenographie, Maschinenschreiben und Schreiben	2	4	3	3	1	1	2	2	9
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2	8
	33	33	33	32	34	34	33	33	132½
Freifächer und Nachhilfe-Unterricht:									
Religion und Lebenskunde	2	2	(1)	(2)	1	1	1	1	4
Vierte Fremdsprache (Spanisch u. s. w.)	—	—	—	—	3	3	3	3	6
Ergänzungskurse in einzelnen Wissensgebieten	—	—	—	—	*	*	*	*	*
Physik	—	—	2	2	—	—	—	—	2
Chem.-warenkundliche Uebungen	—	—	—	—	—	—	2	2	2
Schreibfächer-Fortbildungskurse	—	—	—	*	*	*	*	*	*
Zeichnen (auch in andern Kl.)	2	2	2	2	—	—	—	—	4
Sportliches Turnen	—	—	1	—	1	—	1	—	1½
Singen	—	1	1	1	1	1	1	1	3½
Orchester	—	1	1	1	1	1	1	1	3½
Nachhilfe-Unterricht	—	—	*	*	*	*	*	*	*

*) Unbestimmte Anzahl, siehe Lehrplan.

B. Stundentafel der Maturitätsabteilung.

1. Kl. gleicher Lehrplan wie Berufliche Abteilung	1. Kl.		2. Kl.		3. Kl.		4. Kl.		5. Kl.	Jahresstunden 1.-5. Kl.
S = Sommer. W = Winter.	S	W	S	W	S	W	S	W	S	
Pflichtfächer:										
Deutsche Sprache	4	4	4	4	4	4	4	4	4	18
Französische Sprache und Korrespondenz	5	5	4	4	4	3	3	4	3	17½
Englische Sprache und Korrespondenz	4	3	4	3	3	3	3	3	4	15
Dritte Fremdsprache (meist. Italienisch)	—	—	—	3	3	3	2	2	2	7½
Mathematik (Algebra und Geometrie)	3	4	3	3	3	2	3	3	2	13
Kaufmännische Arithmetik	3	3	3	3	2	2	—	—	—	8
Handelskorrespondenz und Betriebswirtschaftslehre	3	2	2	2	—	—	2	2	2	7½
Rechtskunde	—	—	2	—	2	3	—	—	—	3½
Buchhaltung und Uebungskontor	—	2	2	2	2	3	3	2	2	9
Geschichte und Verfassungskunde	2	2	2	2	3	3	3	3	4	12
Geographie	3	2	2	2	2	2	2	—	—	7½
Volkswirtschaftslehre	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2
Chemie und Naturgeschichte	2	—	2	2	2	2	3	3	3	9½
Physik	—	—	—	—	—	—	2	2	2	3
Stenographie, Maschinenschreiben und Schreiben	2	4	1	1	1	1	—	—	—	5
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	9
	33	33	33	33	33	33	32	32	32	147
Freifächer:										
Religion und Lebenskunde	2	2	(1)	(2)	1	1	1	1	—	4
Vierte Fremdsprache (Latein, Spanisch etc.)	—	—	—	—	3	3	3	3	2	7
Ergänzungskurse in einzelnen Wissensgebieten	—	—	—	—	*	*	*	*	*	*
Chem.-physikalische Uebungen	—	—	—	—	—	—	2	2	2	3
Schreibfächer-Fortbildungskurse	—	—	—	*	*	*	*	*	—	*
Zeichnen (auch in andern Kl.)	2	2	2	2	—	—	—	—	—	4
Sportliches Turnen	—	—	1	—	1	—	1	—	—	1½
Singen	—	1	1	1	1	1	1	1	1	4
Orchester	—	1	1	1	1	1	1	1	1	4

*) Unbestimmte Anzahl, siehe Lehrplan.

II. Aufgaben und Ziele der Schule.

1. Im allgemeinen. Erziehung zur geistigen Reife und zu pflichtbewußter Lebensauffassung, Pflege idealer Gesinnung, Schulung des Willens, Förderung der Charakterbildung.

Einführung in das Verständnis für die Grundlagen, Zusammenhänge und Aufgaben des kulturellen und wirtschaftlichen Lebens der Gegenwart. Weckung des Interesses für die idealen Aufgaben der Gesellschaft und des Staates.

Gewöhnung an logisches Denken, richtiges Urteilen und klaren Ausdruck der Gedanken.

Weckung und Kräftigung des Strebens nach allgemeiner und beruflicher Weiterbildung im spätern Leben.

2. Im besondern. A. Berufliche Abteilung. a) Für alle vier Klassen: Vermittlung einer höhern kaufmännischen theoretischen und praktischen Bildung, die von Anfang an zur Bekleidung besoldeter Stellen in Handel, Bank und Verwaltung befähigt. Vermittlung der für den unmittelbaren Eintritt in das Berufsleben erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, hauptsächlich durch das Mittel sprachlichen, handelstechnischen und wirtschaftswissenschaftlichen Unterrichts.

b) Für die II. und die III. Klasse: Gute Vorbildung für eine praktische Berufslehre. Für die III. Klasse auch Vorschulung für den Post- und Bahndienst.

B. Maturitätsabteilung. Für die fünf Klassen: Vermittlung der geistigen Reife, der Selbständigkeit im Denken und der Kenntnisse, wie sie zum akademischen Studium an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät notwendig sind, durch Schulung des Geistes vornehmlich an modernen, u. a. auch neusprachlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Bildungsstoffen. Geeignetste Vorbildung für das Handelslehrerstudium. Vermittlung der allgemeinen und fachwissenschaftlichen Bildung, die für eine spätere Bekleidung höherer Stellungen im wirtschaftlichen Leben besonders wertvoll erscheint. Vorbereitung auf den öffentlichen Verwaltungsdienst.

III. Stundentafeln.

Die Übersicht der Fächer und der Stundenzahlen befindet sich auf Seite 41 und 42.

IV. Lehrziele und Lehrgänge der einzelnen Fächer. *)

A. Pflichtfächer.

I. Deutsche Sprache.

Lehrziel. Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Reine Aussprache, sinngemäßes Lesen und verständnisvolles Vortragen. Fähig-

*) Da die I. Klasse beiden Abteilungen gemeinsam ist, werden die Angaben bei der Maturitätsabteilung nicht wiederholt.

keit, über einen Gegenstand aus dem eigenen Erfahrungs- und Gedankenkreis klar, folgerichtig und stilistisch gut zu schreiben und zu sprechen. — Sichere Kenntnis und Beherrschung der heutigen Formen und wichtigen Regeln der deutschen Sprache; zuverlässiges Sprachgefühl. — Vertrautheit mit einer Anzahl von Meisterwerken der Prosa und der Poesie. Verständnis für die Eigenart und Schönheit der schweizerischen Dichtung. — Verständnis für ästhetische und ethische Fragen.

Maturitätsabteilung außerdem: Kenntnis der bedeutendsten klassischen und neuern Werke der deutschen Literatur und einiger Werke der ausländischen Literaturen. Einsicht in den Zusammenhang der Dichtung mit der Persönlichkeit des Dichters und mit seiner Zeit. Tieferes Verständnis für ästhetische und ethische Fragen.

A. Berufliche Abteilung.

I. Kl. 4 St. Grammatik: Die Wortarten und ihre Biegungsformen. Wiederholung und Erweiterung der Orthographie- und Satzzeichenlehre. Der einfache erweiterte Satz. — Lesen und Erklären mustergültiger Stücke der Poesie und Prosa, darunter auch volkstümlicher erzählender Dichtungen. Vortrag auswendig gelernter Gedichte; Pflege der reinen Aussprache und des schönen Vorlesens. Grundzüge der Verslehre. — Übungen im freien Vortrag aus dem Gebiete der Erfahrung der Schüler, der Lektüre und des allgemeinen Unterrichts. — Schriftliche Übungen: jede zweite Woche ein kurzes Diktat im Anschluß an Grammatik und Prosalektüre; zehn Aufsätze, abwechselnd Haus- und Schularbeit (Erzählungen, Beschreibungen, Schilderungen, einfache Erklärungen, leichtere Zusammenfassungen, Briefe u. s. f.), Dispositionsübungen.

II. Kl. 4 St. Grammatik: Wiederholung und Erweiterung der Satzlehre, hauptsächlich die Lehre vom zusammengesetzten Satz. Einführung in die Stillehre. — Lesen und Erklären ausgewählter Gedichte und Prosawerke mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Literatur. Fortsetzung und Erweiterung der Übungen im reinen Sprechen, schönen Lesen und Vortragen. Grundzüge der Poetik. — Übungen im freien Vortrag aus dem Gebiete der Erfahrung der Schüler, der Lektüre und des allgemeinen Unterrichts. — Schriftliche Übungen: jede zweite Woche ein Diktat im Anschluß an Grammatik und Prosalektüre; acht Aufsätze, abwechselnd Haus- und Schularbeit (Inhaltsangaben, Vergleichungen, Zusammenfassungen, Stellengesuche), Dispositionsübungen.

III. Kl. 4 St. Grammatisch-stilistische Übungen. (Hiefür ist wöchentlich eine Stunde zu verwenden.) — Lesen und Erklären einiger klassischer Werke. Im Anschluß an die Lektüre: das Wichtigste über die Arten der Dichtung. Bilder aus der Geschichte der ältern deutschen Literatur. — Freie Vorträge, besonders aus dem Gebiete der Literatur. — Acht Aufsätze: einfachere Unter-

suchungen, schwierigere Erklärungen, Charakteristiken, Zusammenfassungen u. s. f.

IV. Kl. 3 St. im S., 4 St. im W. Sprachkritische Belehrungen, mündliche und schriftliche Übungen. — Lesen und Erklären klassicher und moderner Dichtungen. — Freie Vorträge, besonders aus dem Gebiete der Literatur. — Bilder aus der neueren und neuesten deutschen Literatur. — Sechs Aufsätze. Entwerfen von Eingaben und Verhandlungsberichten.

B. Maturitätsabteilung.

II. Kl. 4 St., wie A.

III. Kl. 4 St., wie A., dazu: Übersicht über die Entwicklung der deutschen Literatur bis 1750. Eingehende Behandlung von Schillers Leben und Werken.

IV. Klasse. 4 St., wie A, dazu: Eingehende Behandlung einzelner klassischer und romantischer Dichtungen.

V. Kl. 4 St. Die wichtigsten Strömungen der deutschen Literatur des 19. Jahrhunderts mit besonderer Berücksichtigung des schweizerischen Schrifttums. Ausblicke in die Literatur anderer Völker. — Behandlung ethischer und ästhetischer Grundfragen. — Freie Vorträge, besonders aus dem Gebiete der Literatur. — Aufsätze.

2. Französische Sprache und Korrespondenz.

Lehrziel. Fließendes Lesen moderner Prosa; freier mündlicher und schriftlicher Gebrauch der Umgangssprache. Gute Aussprache. Sicherheit in der Formen- und Satzlehre. Weckung des Sprachgefühls. Besitz eines für die Sprache des täglichen Lebens und des Handelsverkehrs ausreichenden Schatzes von Wörtern und Wendungen. Einige Fertigkeit im Übersetzen und in der Abfassung von Handelsbriefen. Verständnis für das geistige und wirtschaftliche Leben Frankreichs und der französischen Schweiz. Einblicke in die neuere Literatur.

Maturitätsabteilung außerdem: Kenntnis der wichtigsten Perioden und einiger Hauptwerke der neuern Literatur.

A. Berufliche Abteilung.

I. Kl. 5 St. Erweiterung und Vertiefung der Formenlehre. Einläßliche Behandlung von Lesestücken beschreibenden und erzählenden Inhalts. Konversationsübungen. Schriftliche Schul- oder Hausarbeiten im Anschluß an die Lektüre und Grammatik, wöchentlich wenigstens eine Arbeit.

Der Unterricht wird von Anfang an soweit möglich in französischer Sprache erteilt.

II. Kl. 4 St. Abschluß der Formenlehre, Beginn der systematischen Satzlehre. Einläßliche Behandlung schwierigerer Lesestücke

erzählenden und beschreibenden Inhalts, vorzugsweise solcher, die die Westschweiz betreffen. Bereicherung des Wortschatzes, namentlich nach der Seite des geschäftlichen Verkehrs und der gewerblichen Tätigkeiten. Konversationsübungen. Wöchentlich wenigstens eine schriftliche Schul- oder Hausarbeit, auch in Briefform.

III. Kl. 4 St. a) 2 St. Abschluß der systematischen Satzlehre. Lesen und Verarbeiten zusammenhängender Prosawerke. Konversationsübungen. Übersetzungen. Schriftliche Schul- und Hausarbeiten.

b) 2 St. Handelskorrespondenz. Anfertigung leichterer Geschäftsbriefe und Schriftstücke (mindestens ein Brief wöchentlich). Aneignung der kaufmännischen Terminologie.

IV. Kl. 3 St. Lesen und Besprechen von Texten über das geistige und wirtschaftliche Leben Frankreichs und der französischen Schweiz. Konversationsübungen. Häufige schriftliche Arbeiten; vier Hausaufsätze. Kurze Vorträge.

B. Maturitätsabteilung.

II. Kl. 4 St., wie A.

III. Kl. 4 St. im S., 3 St. im W. Davon im S. 2, im W. 1 St. für Handelskorrespondenz unter entsprechender Beschränkung, sonst wie A.

IV. Kl. 3 St. im S., 4 St. im W., wie A, dazu: die wichtigsten Erscheinungen der französischen Literatur bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts.

V. Kl. 3 St. Behandlung von Texten vornehmlich aus der Literatur des 19. Jahrhunderts. Die wichtigsten Erscheinungen der französischen Literatur des 19. Jahrhunderts. Konversationsübungen. Schriftliche Arbeiten. Vorträge.

3. Englische Sprache und Korrespondenz.

Lehrziel. Fließendes Lesen moderner Prosa und freier mündlicher und schriftlicher Gebrauch der Umgangssprache. Gute Aussprache. Sicherheit in der Formen- und Satzlehre. Weckung des Sprachgefühls. Besitz eines für die Sprache des täglichen Lebens und Handelsverkehrs ausreichenden Schatzes von Wörtern und Wendungen. Einblick in die Verwandtschaft der englischen und der deutschen Sprache. Fähigkeit, leichtere kaufmännische Briefe richtig zu schreiben. Verständnis für die Kultur und Denkweise des englischen und des amerikanischen Volkes. Einblicke in die neuere Literatur.

Maturitätsabteilung außerdem: Kenntnis einiger bedeutender Werke, sowie wichtiger Strömungen in der Literatur seit Shakespeare. Fähigkeit, volkswirtschaftliche Texte zu lesen.

A. Berufliche Abteilung.

I. Kl. 4 St. im S., 3 St. im W. Aussprachеübungen. Grammatik. Lesen, Übersetzen und Besprechen von Lesestücken. Auswendiglernen von Prosa und Poesie. Häufige schriftliche Übungen: Diktate und Übungen in der Wiedergabe und Umbildung des Gelesenen (im Laufe von drei Wochen zwei Arbeiten).

Der Unterricht wird so bald als möglich in englischer Sprache erteilt.

II. Kl. 3 St. Abschluß der Formenlehre. Lesen und Besprechen leichter Prosastücke. Auswendiglernen. Häufige schriftliche Übungen, ähnlich wie in Kl. I (im Laufe von je drei Wochen zwei Arbeiten).

III. Kl. 3 St. Lesen und Besprechen von leichterem Lesestoff, durch den die Schüler mit Land und Leuten Großbritanniens bekannt werden. Systematische Zusammenfassung des Wichtigsten aus der Satzlehre. Einführung in den kaufmännischen Wortschatz. Häufige schriftliche Übungen, darunter Inhaltsangaben, kleinere Aufsätze, Übersetzungen.

IV. Kl. 4 St. a) 2 St. Lektüre mit gesteigerten Anforderungen zur Einführung in die Kultur und das Wirtschaftsleben der englischsprechenden Völker. Konversation. Schriftliche Arbeiten wie in Kl. III (drei bis vier Hausarbeiten).

b) 2 St. Handelskorrespondenz. Übersetzen und freie Ausarbeitung englischer Briefe (mindestens ein Brief wöchentlich) mit besonderer Berücksichtigung des Exportgeschäftes. Aneignung der handelstechnischen Terminologie.

B. Maturitätsabteilung.

II Kl. 4 St. im S., 3 St. im W., wie A.

III. Kl. 3 St., wie A.

IV. Kl. 3 St. Lektüre zusammenhängender, literarisch bedeutender Texte, auch moderner Prosaschriften, die in die Kultur- und Geisteswelt der englischsprechenden Völker einführen. Gelegentlich Zeitungslektüre. Schriftliche Arbeiten wie in Kl. III, außerdem eine Anzahl Handelsbriefe.

V. Kl. 4 St. Lesen und eingehendes Besprechen moderner literarischer Werke. Übersicht über die Hauptperioden der englischen Literatur. Einführung in die volkswirtschaftliche Lektüre. Konversation. Schriftliche Arbeiten. Hausaufsätze.

4. Dritte Fremdsprache.

Meistens Italienisch, in besonderen Fällen an dessen Stelle Spanisch oder eine andere Sprache.

Die dritte Fremdsprache ist bedingt obligatorisch (siehe I, 4. al.).

Für die Ersatzsprachen, die für die betreffenden Schüler die dritte obligatorische Fremdsprache sind, gelten die gleichen Stunden- und Lehrplanangaben wie für die Vierte Fremdsprache (siehe Freifächer, Nr. 19). In der zweiten Klasse ist ein Schüler vom Italienischen befreit, wenn der Vater erklärt, daß sein Sohn in den folgenden Klassen Spanisch oder Latein besuchen werde.

Italienische Sprache.

Lehrziel. Kenntnis der Formen- und Satzlehre. Einige Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Umgangs- und Geschäftssprache.

A. Berufliche Abteilung.

II. Kl. 2 St. Laut- und Formenlehre. Kleine Lesestücke, Übersetzen, Sprechübungen. Schriftliche Schul- und Hausarbeiten.

III. Kl. 2 St. Abschluß der Formen- und Satzlehre, namentlich sichere Beherrschung der Konjugation der regelmäßigen und der gebräuchlichsten unregelmäßigen Zeitwörter. Lektüre und Sprechübungen. Schriftliche Schul- und Hausarbeiten.

IV. Kl. 2 St. Lesen und Besprechen von leichtern Lesestücken, die den Schüler hauptsächlich mit Land und Leuten des Sprachgebiets bekannt machen. Einführung in den kaufmännischen Wortschatz. Konversation. Schriftliche Arbeiten. Einfachere Geschäftsbriefe.

B. Maturitätsabteilung.

II. Kl. 3 St. im W., wie A.

III. Kl. 3 St., wie A.

IV. Kl. 2 St. Lesen und Besprechen leichterer moderner Lesestücke. Gelegentlich Zeitungslektüre. Konversation. Kleine Aufsätze und Briefe.

V. Kl. 2 St. Ausgewählte Lesestücke moderner Autoren. Konversation. Schriftliche Arbeiten.

5. Mathematik (Algebra, Geometrie, Trigonometrie).

Lehrziel. Gewandtheit im Lösen arithmetischer und geometrischer Aufgaben des praktischen Lebens. Verständnis für graphische Darstellungen. Einfache, logisch klare Ausdrucksweise.

Maturitätsabteilung außerdem: Erweiterung der mathematischen Kenntnisse. Beweisführung. Fähigkeit zur Beurteilung des Gesetzmäßigen. Erfassung des Begriffes der Funktion.

A. Berufliche Abteilung.

I. Kl. 3 St. im S., 4 St. im W. Algebra. Die vier Grundoperationen mit positiven und negativen ganzen und gebrochenen Zahlen. Proportionen. Quadratwurzel. Lineare Gleichungen mit

einer und mehreren Unbekannten. Lineare Funktionen; graphische Darstellungen. — Geometrie. Wiederholung der wichtigsten Sätze der Planimetrie. Vergleichung, Verwandlung, Berechnung geradliniger Figuren, der pythagoräische Lehrsatz. Oberflächen-, Volumen- und Gewichts-Bestimmungen an den einfachsten geometrischen Körpern.

B. Maturitätsabteilung.

II. Kl. 3 St. Algebra. Potenzen und Wurzeln. Quadratische Gleichungen. Lineare und quadratische Funktionen, graphische Darstellung derselben. — Stereometrie. Punkt, Gerade und Ebene im Raum. Projektion. Körperberechnungen am Kegel und am Kegelstumpf. — Trigonometrie. Die trigonometrischen Funktionen spitzer Winkel.

III. Kl. 3 St. im S., 2 St. im W. Algebra: Logarithmen und ihre Gesetze. Rechenschieber. Arithmetische und geometrische Reihen. Exponentialgleichungen. Zinseszins-, Renten- und Amortisationsrechnungen. Stereometrie. Kugel. Darstellen räumlicher Gebilde. Trigonometrie. Die Hauptsätze aus der ebenen Trigonometrie. Angewandte Aufgaben.

IV. Kl. 3 St. Algebra. Der Funktionsbegriff. Rechnerische und graphische Lösung rationaler Funktionen. Begriff der komplexen Zahlen und des Differenzenquotienten. Analytische Geometrie der Ebene. Einführung.

V. Kl. 2 St. Abschließende Behandlung des Stoffes der IV. Kl. — Zusammenfassung. Lösen typischer Aufgaben.

6. Kaufmännische Arithmetik.

Lehrziel. Sicherheit und Gewandtheit in der Auffassung und Ausführung der für den Kaufmann wichtigen Berechnungen des Waren- und Bankgeschäfts. Logisches Denken. Klares rechnerisches Verständnis.

A. Berufliche Abteilung.

I. Kl. 3 St. Wiederholung der Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen, gewöhnlichen Brüchen und Dezimalzahlen unter Anwendung auf das Rechnen mit fremden, namentlich den englischen Münzen, Maßen und Gewichten. Rechenvorteile, besonders abgekürzte Multiplikation und Division. Einfache Warenrechnungen. Dreisatz und Vielsatz mit direkten und indirekten Verhältnissen. Verhältnisrechnung. Kettensatz. Verteilungs-, Durchschnitts- und Mischungsrechnung. — Die Prozentrechnung und ihre Anwendung. — Kopfrechnen (zu jedem Abschnitt): Übungen zur Vertiefung des Verständnisses für die einzelnen Rechnungsoperationen und zur Ausbildung der rechnerischen Gewandtheit.

II. Kl. 3 St. Zinsrechnung. Einführung in die Wechselrechnung: Diskontrechnung. Wechselkurse und Paritäten. Devisenrechnung nach schweizerischen Kursblättern. Terminrechnung. — Warenrechnung: Fakturen, Einkaufs- und Verkaufsrechnungen mit einheimischen und fremden Werteinheiten. Einfache Bezugs- und Verkaufskalkulationen. — Effektenrechnung: Berechnung des Einkaufs- und Verkaufswertes von Aktien und Obligationen an schweizerischen Börsen. — Kontokorrentrechnung: Ausführung von Beispielen nach der Staffel-, progressiven und retrograden Methode, auch mit vor- und nachfälligen Posten. — Übungen im Kopfrechnen, auch Überschlagsrechnungen.

III. Kl. 2 St. Fortsetzung der Kontokorrentrechnung mit verschiedenem Zinsfuß in Soll und Haben und mit wechselndem Zinsfuß. — Fortsetzung der Effektenrechnung: Einige Berechnungen nach den Kursblättern wichtiger ausländischer Börsen; Rentabilitätsberechnungen; Bezugsrechte. — Grundzüge der Edelmetall- und Münzrechnung. Münzparitäten und Reduktionen. Agio. — Einführung in die Wechselrechnung nach ausländischen Kursblättern. Schecks, telegraphische Auszahlungen. — Kopfrechnen. — Nach Bedarf: Übungen auf der Rechenmaschine.

IV. Kl. 2 St. Wechselumrechnungen zwischen drei und mehr Bankplätzen. Wechselkommissionsrechnung. Grundzüge der Wechsel- und Effektenarbitrage. — Zusammengesetzte Kalukulationen; Preisparitäten, Kalkulationstabellen und Diagramme. — Zusammenfassende Wiederholungsübungen mit entsprechender Erhöhung der Anforderungen.

B. Maturitätsabteilung.

II. Kl. 3 St.
III. Kl. 2 St.
} der für die Berufliche Abteilung vorgeschriebene Lehrstoff in Auswahl und stark beschränkt mit Rücksicht auf den weitergehenden Mathematik-Unterricht.

7. Handelskorrespondenz und Betriebswirtschaftslehre.

Vorbemerkung. Das ganze Stoffgebiet wird in zwei konzentrischen Kreisen unterrichtet. In Kl. I und II ist die Korrespondenz des Warenhandels das führende Fach, aufgebaut nach methodischen und handelspraktischen Gesichtspunkten und vielfach erweitert durch elementare betriebswirtschaftliche Belehrungen. Nebenher geht die Verkehrslehre. In Kl. III und IV folgt die mehr wissenschaftlich-systematische Betriebswirtschaftslehre. Die Rechtskunde, die in der Regel dem gleichen Lehrer übertragen wird, kann entweder selbständig geführt oder in die Betriebswirtschaftslehre aufgenommen und mit ihr zu einem Fach zusammengefaßt werden.

Lehrziel. Unterstufe: Elementare Kenntnisse aus der Handels- und Verkehrslehre. Fähigkeit, Handelsbriefe sprachlich und sachlich richtig abzufassen.

Oberstufe: Einsicht in die Grundlagen und die Kräfte der kaufmännischen Unternehmung. Kenntnis der wirtschaftlichen Bedingungen, der Betriebsgrundsätze und der Technik des Bank- und Börsenwesens, des Warenhandels, der Versicherung und des Fabrikbetriebes nach seiner kommerziellen Seite. Erkenntnis der sittlichen Grundlagen, auf denen der Handel beruhen soll.

A. Berufliche Abteilung.

I. Kl. 3 St. im S., 2 St. im W. Briefe und gebräuchliche Formularien aus dem Warengeschäft; Anfragen, Offerten, Aufträge, Auftragsbestätigungen, Ausführung und Nichtausführung erhaltener Aufträge, Fakturen. Die wichtigsten Rechtsvorschriften über den Kaufvertrag. — Zahlungen: Empfangsbescheinigungen. Einfache Beschwerdebriefe. — Die Nachrichten- und Güterbeförderung: Postverkehr, Telegraph, Telephon, Eisenbahnen, Kamionnage. Kenntnis der wichtigeren Formulare und Verständnis der Tarife. — Wöchentlich ein oder mehrere Schriftstücke. — Exkursion.

II. Kl. 2 St., davon mindestens 1 St. für die eigentliche Korrespondenz: Zahlungsgeschäfte. Giroverkehr (Postscheck, Nationalbank). Rechtfertigungs- und Entschuldigungsschreiben, Mahnbriefe und Gewährung von Fristen. Erkundigungs- und Auskunftsbriefe. Schwierigere Briefe und zusammenhängende Korrespondenz aus dem Warenhandel. — Schiffahrtsverkehr. Speditions- und Zollwesen. Transportversicherung. — Wöchentlich ein oder mehrere Schriftstücke. — Exkursion.

Zur Erreichung des Lehrziels sind zahlreiche schriftliche Arbeiten unerläßlich, bei deren Ausarbeitung auf sprachliche Richtigkeit, sachgemäße Auffassung und gute Wiedergabe, sorgfältige und gefällige äußere Form zu achten ist.

III. Kl. 2 St. im S., 3 St. im W. Betriebswirtschaftslehre. Allgemeines. Ihre Aufgabe und Gliederung. Das Wesen des Handels: Begriff, Aufgabe, Einteilung, volkswirtschaftliche Bedeutung. Geschäftsgrundsätze.

Die kaufmännische Unternehmung. Die persönlichen Kräfte. Das Kapital in der Unternehmung. Von der Organisation. Auskunftwesen.

Die Unternehmungsformen. Einzel- und Gesellschaftsunternehmungen.

Bankwesen. Wesen, Aufgabe und Arten der Banken. Innere Organisation der Banken. Eigene und fremde Gelder; Liquidität. Die Geschäfte der Kredit- und der Hypothekenbanken; Wertpapiergeschäfte. Aufgabe und Geschäfte der Notenbanken. Banknote.

Die Schweizerische Nationalbank. Der internationale Zahlungsverkehr und die Wechselkurse. Die bankähnlichen Kreditinstitute, mit besonderer Berücksichtigung der Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften.

Börsenwesen. Wesen, Arten, Organisation und Bedeutung der Börsen. Die Effektenbörsen. Liquidationsverbände. Organisation und Geschäfte der Zürcher Effektenbörse und der übrigen Schweizerbörsen. — Besuch der Börse und einer Bank.

IV. Kl. 2 St. Warenhandel. Der Einkauf von Waren und seine Organisation. Der Warenabsatz und seine Förderung. Unlauterer Wettbewerb.

Überseehandel. Rechtliche Stellung und wirtschaftliche Funktionen des Exporteurs und des überseeischen Importeurs. — Brief- und Kabelverkehr. Transportversicherung. Exportförderung. — Der Import überseeischer Produkte und seine Organisation. Lagerhäuser und Lagerscheine, Belehnung. — Organisation und Geschäfte der Warenbörsen. Auktionen. — Der Zahlungsverkehr und die Finanzierung im Überseegeschäft.

Industrielle Betriebslehre. Die gewerblichen Betriebssysteme. Die Fabrik. Organisation, Abteilungen des Fabrikbetriebes. Die Fabrikation auf Vorrat oder auf Bestellung. Einkauf der Rohmaterialien, Lager- und Lohnwesen (Anfertigung eines Beispiels einer Lohnliste). Übersicht über das industrielle Rechnungswesen, Kalkulation. — Exkursionen.

Repetitionen. Ausgewählte Stoffgebiete zur Vertiefung wichtiger Teile der Handelsbetriebs- und Verkehrslehre.

B. Maturitätsabteilung.

II. Kl. 2 St.
IV. Kl. 2 St.
V. Kl. 2 St.
} wie A, jedoch in knapper, mehr theoretischer Darbietung.

8. Rechtskunde.

Vorbemerkung. Über die Möglichkeit einer Zusammenfassung mit der Betriebswirtschaftslehre: siehe dort.

Lehrziel. Kenntnis der den Kaufmann und den kaufmännischen Verkehr betreffenden Rechtsbestimmungen. Logisches Denken und richtige Erfassung leichterer rechtlicher Fragen. Einsicht in die Aufgabe der Rechtsordnung und in ihre Bedeutung für den Einzelnen und für die Volksgemeinschaft.

A. Berufliche Abteilung.

II. Kl. 2 St. im S. Elementare Rechtsbegriffe.
Wechsel, Scheck und Anweisung (eingehende Behandlung). Aus-

füllen von Formularen. — Aktien und Obligationen. Andere Wertpapiere.

III. Kl. 2 St. Allgemeine Vertragslehre. Die wichtigsten Vertragsarten, besonders der Kaufvertrag.

Die Personen des Handelsrechts: Kaufmann, Firma, Handelsregister. Angestellter und Lehrling; Dienstvertrag und Lehrlingsgesetz. Prokura und Vollmacht. Vorschriften für Handelsreisende. Kommissionär, Agent.

Gesellschaftsrecht (eingehende Behandlung).

Schuldbetreibung und Konkurs. Nachlaßvertrag.

Marken- und Musterschutz; Erfindungspatente.

IV. Kl. 2 St. im S. Erläuterung der wichtigsten Rechtsbegriffe. Ausgewählte Abschnitte aus dem Personen-, Familien-, Erb- und Sachenrecht.

B. Maturitätsabteilung.

II. Kl. 2 St. im S., wie A.

III. Kl. 2 St. im S., 3 St. im W. Wie A, III. und IV. Kl.

9. Buchhaltung.

(Maturitätsabteilung: Buchhaltung und Übungskontor.)

Lehrziele. Buchhaltung. Kenntnis der doppelten Buchhaltung, ihrer theoretischen Grundlage und praktischen Anwendung. Sicherheit in der Buchung der üblichen Geschäftsfälle und im Bücherabschluß. Einsicht in das Wesen der Bilanzen. (Übungskontor der Beruflichen Abteilung siehe Nr. 10.)

Maturitätsabteilung außerdem: Übungskontor. Die Hauptaufgabe dieses Unterrichts, die Erfassung des Zusammenhanges der kaufmännischen Tätigkeiten und die Einführung in die Praxis besteht auch für diese Abteilung, dagegen wird die praktische Ausbildung verkürzt und der Lehrstoff vereinfacht.

A. Berufliche Abteilung.

I. Kl. 2 St. im W. Kassenrechnung, Personenrechnung, Inventar und Bilanz. Entwicklung der Grundsätze der doppelten Buchhaltung. Fortwährende mündliche und schriftliche Übungen (kurze Beispiele mit Abschluß).

II. Kl. 2 St. Geschäftsgänge nach der amerikanischen und der italienischen Methode. Vermehrte Kontenzahl. Transitorische Posten und Reserven. Hilfsbücher: Kontokorrent, Waren- und Wechselkontren. Erste Einführung in die Gesellschaftsbuchhaltung. Erläuterung anderer Methoden der doppelten Buchhaltung (z. B. der deutschen, der französischen), sowie der einfachen Buchführung.

III. Kl. Der Buchhaltungsunterricht wird im Übungskontor (Nr. 10) weitergeführt. Durchschreibebuchhaltung.

IV. Kl. 2 St. im S., 3 St. im W. a) 2 St. Die Buchungen bei Kollektiv- und Aktiengesellschaften. Fabrikbuchhaltung. Kommissions- und Partizipationsgeschäfte. Schwierige Buchungsfälle. — Buchhaltungstheorie. Buchführungsrecht. — Bilanzkunde. Besprechung ausgewählter Bilanzen von Großunternehmungen.

b) 1 St. im W. Statistik. Ihre Aufgaben und ihre Beziehungen zur Volkswirtschaft. Die statistischen Methoden; Grundsätze, Erhebungen, Darstellungsweisen. Indexzahlen. Die Deutung der Ergebnisse.

Die Geschäftsstatistik, ihr Zusammenhang mit Buchhaltung und Kalkulation. Ihre Anwendung im Warenhandel, im Fabrik- und im Bankbetrieb.

Produktions- und Handelsstatistik. Preis- und Konjunkturstatistik.

B. Maturitätsabteilung.

II. Kl. 2 St., wie A.

III. Kl. 2 St. im S., 3 St. im W. Im S. Erläuterung moderner Buchhaltungsverfahren, auch der Durchschreibebuchhaltung. Buchführungsrecht. Schwierige Buchungsfälle. Kommissions- und Partizipationsgeschäfte.

Im W. Übungskontor. Durchführung eines Geschäftsganges, der eine gute Einsicht in die Organisation eines kleinern Geschäftsbetriebes und eine zusammenfassende Anwendung der in den verschiedenen Fächern erworbenen beruflichen Kenntnisse bietet. Eingehende Briefe und Fakturen in wirklichkeitsgetreuer Nachbildung. Anfertigung der Antwortbriefe, der Kalkulationen und der Buchhaltung (Durchschreibebuchhaltung). — Statt dieses arbeitsgleichen Übungskontors kann auch ein Gruppenkontor (mehrere Geschäftsfirmen in gegenseitigem Verkehr) geführt werden.

Bei größerer Schülerzahl erfolgt Teilung der Klasse oder Mitarbeit eines zweiten Lehrers.

IV. Kl. 3 St. im S., 2 St. im W. Im S. Weiterführung und Abschluß des Geschäftsbeispiels im Übungskontor.

Im W. Buchhaltung. Fabrikbuchhaltung. — Gesellschaftsbuchhaltung. — Bilanzkunde. Besprechung ausgewählter Bilanzen.

V. Kl. 2 St. Statistik, wie A. — Einführung in das Verständnis der Gemeinde- und Staatsbuchhaltung. Die Kameralistik.

10. Übungskontor.

Berufliche Abteilung.

Lehrziel. Verständnis für den organischen Zusammenhang der verschiedenen kaufmännischen Tätigkeiten und Wissensgebiete. Einsicht in die Betriebsorganisation und in die praktische Geschäftsabwicklung. Eine gewisse Selbständigkeit der Schüler in der Ausführung der üblichen Kontorarbeiten (Arbeitsprinzip). Besitz der praktischen Kenntnisse, die ein Banklehrling in der Lehrlingsprüfung aufweisen muß.

Es werden Abteilungen von 10—16 Schülern, meist durch Teilung der Klassen, gebildet.

III. Kl. 5 St. (eventuell 6 und 4 St.) a) Jede Kontor-Einheit bildet unter fingierter Firma ein Warenhandelsgeschäft, z. B. Engrosgeschäft in Seiden- oder Baumwollstoffen oder Kolonialwaren. — Die Leitung der fingierten Firmen liegt je einem Lehrer ob, nach dessen Anweisungen und unter dessen Aufsicht die vorkommenden Bureauarbeiten abwechslungsweise von den einzelnen Schülern gleich Lehrlingen in einem Handelsgeschäft besorgt werden. Diese Firmen unterhalten mit wirklichen Handelshäusern und Kaufleuten einen regelmäßigen Briefwechsel und Rechnungsverkehr auf Grund fingierter Geschäftsvorfälle.

(5 St.) Korrespondenz. Anfertigung von Briefen, Preislisten, Fakturen, Frachtbriefen, Kontoauszügen, Wechseln u. s. w., in Hand- oder Maschinenschrift. Kopieren, Ordnen und Registrieren der aus- und eingehenden Schriftstücke. Vorlage von Warenmustern.

(4 St.) Buchhaltung. Jeder Schüler führt die vollständige Buchhaltung nach einem Durchschreibeverfahren. Probebilanzen. Halbjährliche Bücherabschlüsse.

Es können auch Kontor-Einheiten zur weitern Ausbildung in den Kontorarbeiten des überseeischen Import- und Exportgeschäftes des Verwaltungs- oder Verkehrsdienstes eingerichtet werden. — Die Klassenzahl kann auch eine andere Organisation bedingen.

b) 1 St. im S. oder W. Bureaustunde. Erläuterung moderner Rationalisierungseinrichtungen, Bureaumaschinen und Vervielfältigungsverfahren. Vorweisen von Maschinen, Modellen, schematischen Darstellungen, Lichtbildern. — Praktische Übungen, besonders im Maschinenrechnen. Vorführung verschiedener Vervielfältigungsverfahren.

IV. Kl. 3 St. Bankgeschäft. Schülergruppen bilden verschiedene Bankhäuser auf in- und ausländischen Plätzen. Diese Banken unterhalten einen Schriftverkehr miteinander und mit fingierten oder wirklichen Warenfirmen und sonstigen Kunden. Buchhaltung und Korrespondenz werden in französischer Sprache

geführt. Kursblätter der fremden Börsenplätze; Marktberichte. — Französische Unterrichtssprache, soweit tunlich.

II. Geschichte und Verfassungskunde.

Lehrziel. Geschichte: Kenntnis der besonders wichtigen politischen und kulturellen Erscheinungen der allgemeinen und der schweizerischen Geschichte nach ihren Ursachen und Wirkungen. Einblick in die geschichtlichen Zusammenhänge. Verständnis für die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse der Gegenwart auf dem Grunde ihrer geschichtlichen Entwicklung.

Verfassungskunde: Einsicht in die kulturelle und die politische Bedeutung des Staates und in die Funktionen seiner Organe; reges Interesse für den Staat.

A. Berufliche Abteilung.

I. Kl. 2 St. Altertum und Mittelalter. Aristokratie in Sparta, Ausbildung der Demokratie in Athen. Hellenische Kultur. Entstehung und Niedergang des römischen Weltreiches. Christentum. Germanen. Das fränkische Reich. Kaisertum und Papsttum. Rittertum. Kreuzzüge. Städtewesen.

II. Kl. 2 St. Entstehung und Ausbildung der Eidgenossenschaft bis zum Höhepunkt ihrer Machtstellung.

Neuzeit. Erfindungen und Entdeckungen. Reformation und Gegenreformation. Absolutismus und Merkantilismus.

III. Kl. 2 St. Die Schweiz im Zeitalter der Aristokratie. Ausbildung der konstitutionellen Regierungsform in England. Kultureller Aufschwung und politischer Zerfall der alten Eidgenossenschaft. Aufklärung.

Neueste Zeit. Entstehung der Vereinigten Staaten von Amerika. Die französische Revolution. Das erste französische Kaiserreich. Die Schweiz in Abhängigkeit von Frankreich während der Helvetik und der Mediation. Nationale und freiheitliche Bestrebungen gegen die Reaktion in der Zeit der Restauration. Sieg des Liberalismus und Errichtung des Bundesstaates von 1848 in der Schweiz. Das zweite französische Kaiserreich. Nationale Einigung Italiens und Deutschlands. Die soziale Frage und soziale Bewegung. Politische und wirtschaftliche Erstarkung der Schweiz. Die Bundesverfassung von 1874.

IV. Kl. 2 St. im S. Kolonialpolitik der Großmächte. Kampf um die Vorherrschaft im nahen und fernen Orient. Überblick über den Weltkrieg. Der Völkerbund. Die Schweiz seit 1874.

2 St. im W. Verfassungskunde der Schweiz mit vergleichender Berücksichtigung der Verhältnisse anderer Staaten. Aufgabe und Gliederung des Staates: Gemeinde, Kanton, Bund. Auf-

gabe und Organisation der Behörden. Rechte und Pflichten des Bürgers. Völkerrechtliche Stellung der Schweiz.

Anmerkung. Der Unterricht in Verfassungskunde kann auch von einem Rechtslehrer erteilt werden.

B. Maturitätsabteilung.

II. Kl. 2 St. Entstehung und Ausbildung der Eidgenossenschaft bis zum Höhepunkt ihrer Machtstellung.

Neuzeit. Erfindungen und Entdeckungen. Kultur der Renaissance. Zeitalter der Reformation und der Gegenreformation.

III. Kl. 3 St. Zeitalter des Absolutismus und Merkantilismus. Die Schweiz in der Zeit der Aristokratie. Ausbildung der konstitutionellen Regierungsform in England. Aufklärung und aufgeklärter Absolutismus. Kultureller Aufschwung und politischer Zerfall der alten Eidgenossenschaft.

Neueste Zeit. Entstehung der Vereinigten Staaten von Amerika. Französische Revolution. Das erste französische Kaiserreich. Untergang der alten Eidgenossenschaft. Die Schweiz in Abhängigkeit von Frankreich während der Helvetik und der Mediation.

IV. Kl. 3 St. Nationale und liberale Bestrebungen gegen die Reaktion im Zeitalter der Restauration. Die Schweiz unter dem Bundesvertrag von 1815. Die Julirevolution und ihre Folgen. Sieg des Liberalismus und die Errichtung des Bundesstaates von 1848 in der Schweiz. Die europäische Revolution von 1848/49. Das zweite französische Kaiserreich. Nationale Einigung Italiens und Deutschlands. Soziale Frage und soziale Bewegung. Politische und wirtschaftliche Erstarkung der Schweiz. Die Bundesverfassung von 1874.

V. Kl. 4 St. a) 2 St. Kampf um die Vorherrschaft im nahen und fernen Orient. Imperialistische Expansion, Umgruppierungen der Mächte. Überblick über den Weltkrieg. Völkerbund. Die Schweiz seit 1874. Wandlungen auf dem Gebiete geistiger und materieller Kultur.

b) 2 St. Verfassungskunde, wie A IV. Kl.

12. Geographie.

Lehrziel. Geographisches Vorstellungsvermögen. Kenntnis der natürlichen Beschaffenheit der Ländergebiete in ihrer Wechselbeziehung zwischen Bodenform, Klima, Pflanzenwelt und Mensch, sowie der dadurch bedingten Verhältnisse der Siedelung, der Produktion, der Verkehrswege, der Verkehrsmittel und des Güteraustausches unter Betonung der für die Wirtschaft wichtigen Erscheinungen. Kenntnis der für den Kaufmann besonders wichtigen Zahlen und Namen. Einige Fähigkeit zu selbständiger

Beurteilung wirtschaftsgeographischer Verhältnisse. Genauere Kenntnis der Schweiz und der für sie wirtschaftlich wichtigen Länder.

Maturitätsabteilung außerdem: Kenntnis der Erde als Planet, sowie der Grundzüge der Geologie der Schweiz.

A. Berufliche Abteilung.

I. Kl. 3 St. im S., 2 St. im W. Länderkunde von West-, Mittel- und Osteuropa. Erarbeitung der geographischen Grundbegriffe aus der Betrachtung der einzelnen Landschaften. — Exkursionen

II. Kl. 2 St. Länderkunde der Mittelmeergebiete und ausgewählte Kapitel der Länderkunde von Afrika, Asien, Australien und Südamerika unter Betonung der für Europa wichtigen Gebiete. Erweiterung und Vertiefung der geographischen Grundbegriffe. Bedeutung der Kolonien. Die wichtigsten Land- und Seeverbindungen der Erde.

III. Kl. 2 St. Länderkunde von Nordamerika. Die Stellung Amerikas auf dem Weltmarkt.

Wirtschaftsgeographie der Schweiz: Klima, Bodenverhältnisse, Landwirtschaft, Rohprodukte. Die wichtigern Industrien und ihre Absatzgebiete. Binnenhandel, Einfuhr und Ausfuhr. Verkehrswesen; Grundzüge der schweizerischen Verkehrspolitik. Fremdenindustrie. — Exkursionen.

B. Maturitätsabteilung.

II. Kl. 2 St., wie A.

III. Kl. 2 St. Länderkunde von Nordamerika. Die Stellung Amerikas auf dem Weltmarkt.

Die Erde als Planet. Die Meere. Klima und Pflanzenwelt der Erde. Die Menschenrassen.

Wirtschaftsgeographie der Schweiz, wie A.

IV. Kl. 2 St. im S. Fortsetzung der Wirtschaftsgeographie der Schweiz. — Grundzüge der Geologie der Schweiz. — Exkursionen.

13. Volkswirtschaftslehre.

Lehrziel. Anfangsgründe der Volkswirtschaftslehre mit besonderer Berücksichtigung von Handel, Verkehr und Industrie. Einsicht in die typischen Erscheinungen unseres Wirtschaftslebens und in ihre ursächlichen Zusammenhänge. Verständnis für die aus dem wirtschaftlichen Zusammenleben für den Einzelnen sich ergebenden ethischen Pflichten.

A. Berufliche Abteilung.

IV. Kl. 2 St. Das Wesen der Volkswirtschaft: die Grundbegriffe der wirtschaftlichen Tätigkeit. Die Entwicklungsstufen des Wirtschaftslebens. — Die Gütererzeugung: das Wesen der Produktion.

Die Natur als Grundlage der Güterbeschaffung. Arbeit und Arbeitsteilung. Kapital. — Der Güterumlauf: die Produktivität des Handels, seine volkswirtschaftliche Bedeutung, sein Verhältnis zu den übrigen Gebieten der wirtschaftlichen Tätigkeit. Die Preisbildung, Geld. Kredit. — Die Güterverteilung: das Einkommen als Arbeitslohn, Kapitalzins, Grundrente und Unternehmergewinn. Soziale Fürsorge, Fabrikgesetz u. s. w. — Konjunktur, Krisen. — Wesen und Arten der Versicherung. — Staat und Wirtschaftsleben: die Verteilung der wirtschaftlichen Interessen durch den Staat und durch private Vereinigungen: Kartelle, Syndikate, Trusts. Innere Handelspolitik. Grundzüge der äußern Handelspolitik: Freihandel und Schutzzölle; Zolltarife und Handelsverträge. — Verkehrswesen. Entwicklung, Leistungen und Wirkungen der Verkehrsmittel. Tarifsysteme. — Die wichtigsten wirtschaftspolitischen Ideenrichtungen.

B. Maturitätsabteilung.

IV. Kl. 2 St. im W. *V. Kl.* 2 St.	wie A.

Ferner volkswirtschaftliche Diskussionsübungen, siehe Freifächer, Ziffer 20 D.

14. Chemie, Naturgeschichte und Warenlehre.

Lehrziele. Chemie: Verständnis für das Wesen chemischer Vorgänge. Kenntnis einiger volkswirtschaftlich wichtiger Grundstoffe und ihrer Verbindungen, sowie der technischen Gewinnungs- und Verarbeitungsweisen. Einsicht in die Zusammenhänge von Naturwissenschaft, Technik und Volkswirtschaft.

Naturgeschichte: Verständnis für die Pflanzen und ihre Lebensbedingungen. Kenntnis wichtiger Naturpflanzen und ihrer Kultur, als Grundlage für den Unterricht in Warenlehre und Wirtschaftsgeographie.

Einsicht in den Bau und die Lebenserscheinungen des menschlichen Körpers. Verständnis für die Einflüsse der Umgebung und der Lebensweise auf die menschliche Gesundheit.

Warenlehre: Verständnis für die Abhängigkeit der Eigenschaften einer Ware vom Rohstoff und von der Verarbeitungsweise. Kenntnis der Herstellung der wichtigsten Nahrungs- und Genußmittel und der Textilwaren. Einsicht in die Grundlagen und Arbeitsbedingungen der Technik, insbesondere durch den Technologischen Kurs.

Die Lehrziele der Maturitätsabteilung sind höher und wissenschaftlicher gerichtet. Einblick in das Wesen der Naturgesetze und der naturwissenschaftlichen Theorien. Erkenntnis der Wege und Mittel zur Erforschung und Auswertung der Naturschätze. Kenntnis der Lebensformen und Lebensbedingungen im Tierreich.

A. Berufliche Abteilung.

A. Chemie.

III. Kl. 2 St. Einführung in die Chemie auf Grund von Versuchen mit besonderer Berücksichtigung der in der Technik und im täglichen Leben wichtigen Vorgänge und Stoffe. Sauerstoff, Wasserstoff, Stickstoff, Kohlenstoff und einige wichtige Verbindungen. Die Luft.

Atom und Molekulartheorie, chemische Formel. Säuren, Basen und Salze.

IV. Kl. 2 St. im S. Begriff der organischen Verbindung. Die Eisengewinnung. Soweit möglich: einiges über Chlor, Schwefel, Natrium, Calcium und ihre wichtigsten Verbindungen.

B. Naturgeschichte.

I. Kl. 2 St. im S. Botanik. Einige Kapitel aus der allgemeinen Botanik. Die einheimschen Kulturpflanzen (Waldbäume, Getreidearten u. s. w.). Besprechung einer Auswahl von für den Handel wichtigen Pflanzenprodukten: Getreide, Kartoffel, Obst, Öle, Kautschuk, Gewürze. — Botanische Exkursionen.

IV. Kl. 1 St. im W. Gesundheitslehre. Der menschliche Körper. Grundzüge der Ernährungslehre. Hygiene und Kenntnis krankhafter Veränderungen. Tropenkrankheiten. Erste Hilfe bei Unglücksfällen.

C. Warenlehre.

II. Kl. 2 St. im S., 3 St. im W. Im S.: Nahrungs- und Genußmittel. Mehl und Brot. Zucker. Molkereierzeugnisse. Kaffee, Tee, Kakao, Tabak. Geistige Getränke. Nahrungsmittelkonservierung.

Im W.: Textilwaren. Rohmateriallehre: echte Seide (Seidenzucht, Haspeln, Zwirnen, Konditionieren), Wolle, Baumwolle, Flachs und andere Bastfasern. Die Spinnerei der wichtigsten Faserstoffe. Grundbegriffe der Weberei. Bindungslehre. Patronieren. — Fabrikbesuch.

III. Kl. 1 St. im S. Mechanische Weberei. Schaft- und Jacquardmaschine. Einiges über die Veredlungsarbeiten. — Fabrikbesuch.

IV. Kl. 1 St. im W. Technologischer Kurs (mehr vortragsweise). Behandlung ausgewählter technischer Gebiete, zum Beispiel Kunstseidenfabrikation, Färben und Bleichen. Andere Veredlungsarbeiten der Textilindustrie. Stickereien, Wirkwaren, Hutgeflechte. Tonwaren und Porzellan. Metallindustrie.

Für diesen Unterricht stehen neben einer reichhaltigen Muster-Sammlung die nötigen Prüfungsapparate, Maschinen-Modelle und Lichtbilder zur Verfügung.

Als Ergänzung: Arbeiten im Laboratorium, Freifach Nr. 22.

B. Maturitätsabteilung.

A. Chemie.

III. Kl. 2 St. Einführung in die Chemie mit Berücksichtigung der in der Technik und im täglichen Leben wichtigen Stoffe und Vorgänge. Die Luft. Formeln und Gleichungen. Sauerstoff. Verbrennung von Nichtmetallen und von Metallen. Säuren und Basen. Wasserstoff. Oxydationen und Reduktionen. Die Wertigkeit. Das Wasser und die Lösungen. Atom- und Molekulartheorie. Ozon und Wasserstoffsuperoxyd. Der Ionenbegriff. Die Salze.

IV. Kl. 2 St. Gewinnung, Eigenschaften und Verwendung von Stickstoff, Chlor, Schwefel, Phosphor und von ihren wichtigsten Verbindungen. Der Kohlenstoff und dessen Oxyde, fossile Kohlen, Vergasung und Entgasung der Kohlen. Begriff der organischen Verbindung. Silicium, Bedeutung der Silikate in Natur und Technik.

Als Ergänzung: Arbeiten im Laboratorium, Freifach Nr. 22.

V. Kl. 2 St. Behandlung von Gebieten der angewandten Chemie, wie Eisentechnologie, Sodafabrikation, Erdöl, mit Anwendung und Vertiefung der theoretischen Abschnitte. Das periodische System der Elemente.

B. Naturgeschichte.

I. Kl. Botanik, siehe A.

II. Kl. 2 St. Im S.: Zoologie. Grundzüge der Bau- und Lebensverhältnisse ausgewählter Vertreter des Tierreichs unter besonderer Berücksichtigung der für den Menschen wichtigen Tiere.

Im W.: Nahrungs- und Genußmittel. Mehl und Brot. Zucker. Molkereierzeugnisse. Kaffee, Tee, Kakao, Tabak. Geistige Getränke. Nahrungsmittelkonservierung. — Fabrikbesuch.

IV. Kl. 1 St. Textilstoffe. Darstellung der Gewinnung und Weiterverarbeitung der Seide, Kunstseide, Baumwolle und Wolle bis zum gebrauchfertigen Erzeugnis. — Fabrikbesuch.

V. Kl. 1 St. Gesundheitslehre (mehr vortragsweise). Anthropologie. Hygiene und Kenntnis krankhafter Veränderungen.

15. Physik.

A. Berufliche Abteilung.

Fakultativer Elementarkurs Nr. 21.

B. Maturitätsabteilung.

Lehrziel. Befähigung zur Beobachtung und Beschreibung einfacher Naturvorgänge. Kenntnis der wichtigsten physikalischen Erscheinungen und ihrer Anwendungen in der Technik.

IV. Kl. 2 St. Behandlung der für die Bildung des Stoff- und Energiebegriffs wichtigsten Abschnitte aus der Mechanik und Wärmelehre. Kurze Einführung in die Lehre vom Schall und vom Lichte mit Anwendung der Wellenlehre.

V. Kl. 2 St. Elektrizitätslehre. Maschinen- und Kraftanlagen.
Als Ergänzung: Physikalische Übungen, Freifach Nr. 22.

16. Stenographie, Maschinenschreiben und Schreiben.

Lehrziele. Handschriftverbesserung: Leserlichkeit, Sauberkeit und Geläufigkeit der individuellen Handschrift. (Es wird nur Antiqua verlangt.) Deutlichkeit und Gefälligkeit der Ziffern.

Stenographie: Kenntnis des Stenographiesystems, Gewandtheit in der Aufnahme und der Wiedergabe von Diktaten. Fertigkeit in zeitsparendem und übersichtlichem Gebrauch der Stenographie zu Notizen und Ausarbeitungen.

Kenntnis der französischen und der englischen Kurzschrift (Übertragungen des Systems Stolze-Schrey).

Maschinenschreiben: Kenntnis der Beschaffenheit und zweckmäßigen Behandlung der Schreibmaschine. Gewandtheit in der Übertragung von Manuskripten und Stenogrammen.

Maturitätsabteilung: Eine der beschränkten Ausbildungszeit entsprechende Fertigkeit in Stenographie und Maschinenschreiben. Fremdsprachige Stenographie wahlfrei.

A. Berufliche Abteilung.

A. Schreiben.

I. Kl. 2 St. Übungen zur Erzielung einer richtigen Federführung und Körperhaltung. Schön- und Schnellschreibübungen. Individueller Unterricht zur Verbesserung der Handschrift. (Schüler mit schöner Schrift werden von diesem Unterricht befreit.)

II. Kl. 1 St., obligatorisch nur für die Schüler mit unbefriedigender Schrift. Fortgesetzter individueller Unterricht zur Verbesserung der Handschrift.

Dieser Unterricht wird in Kl. 1 und II in Gruppen von höchstens 10—15 Schülern erteilt, wobei auch Schüler verschiedener Klassen in eine Gruppe zusammengenommen werden können.

Anmerkung. Es ist in allen Klassen und in sämtlichen Fächern mit schriftlichen Arbeiten auf saubere und gefällige Schrift zu halten.

Die Schüler der Klassen II—IV erhalten jedes Semester eine besondere Note für Handschrift; sie fällt bei der Berechnung der Durchschnittsnoten und der Frage der Beförderung gleich ins Gewicht wie die Note eines obligatorischen Faches.

Schüler der obern Klassen mit schlechter Handschrift werden zu Privatunterricht verpflichtet.

B. Stenographie.

I. Kl. 2 St. im W. Erlernung der Stenographie Stolze-Schrey. Lese- und Schreibübungen an Hand eines Lehrbuchs.

Anmerkung. Von der zweiten Klasse an soll die Stenographie für Notizen in den Unterrichtsstunden gebraucht und auch für Entwürfe, Haus- und Klassenaufgaben verlangt werden.

II. Kl. 1 St. Wiederholung des Systems. Lese- und Schnellschreibübungen mit steigenden Anforderungen. Erreichung einer Geschwindigkeit von 100 Silben in der Minute.

III. Kl. 1 St. Fortbildungskurs: Lese- und Schnellschreibübungen.

IV. Kl. 2 St. Fremdsprachige Stenographie. Im S. Erlernung der französischen Stenographie.

Im W. Erlernung der englischen Stenographie.

Schüler mit ungenügenden Leistungen in der deutschen Stenographie sind verpflichtet, Privatunterricht zu nehmen.

C. Maschinenschreiben.

II. Kl. 2 St. Erklärung der Konstruktion der Schreibmaschine. Methodische Übungen zur Erlernung des Tastsystems auf Maschinen mit blinden Tasten. Einüben einer korrekten Darstellung von Geschäftsbriefen; Ausfüllen von Formularen.

Es ist dafür gesorgt, daß die Schüler in ihrer Freizeit ausreichende Gelegenheit zum Üben auf den Schul-Schreibmaschinen haben.

In der III. Kl. wird jedes Semester auf Grund einer Prüfung eine Note gegeben und ins Zeugnis gesetzt. Schüler mit ungenügenden Leistungen werden zu Nacharbeit verpflichtet.

Siehe auch Fortbildungskurse im Maschinenschreiben, Freifach Nr. 23.

B. Maturitätsabteilung.

II.—IV. Kl. Handschriftverbesserung und Schriftnoten, wie A.

II. Kl. 1 St. Stenographie, wie A.

IV. Kl. 2 St. Fremdsprachige Stenographie, als Freifach Nr. 23.

III Kl. 1 St. Maschinenschreiben. Methodische Übungen zur Erlernung des elementaren Schreibens.

Dazu eine Aufgabenstunde für die Schüler, die daheim keine Schreibmaschine zur Verfügung haben.

17. Turnen.

Lehrziel. Durchbildung des Körpers unter Berücksichtigung der Wachstumsverhältnisse. Straffe Haltung, kraftvoll gewandte Bewegung, männliches Handeln und freudige Ein- und Unterordnung.

A. Berufliche Abteilung.

I. Kl. 2 St. Haltungsschulung durch lustbetonte Freiübungen. Marsch, Lauf und Sprung. Entwicklung der Hang-, Stütz- und Stemmkraft an und mit Geräten. Werfen, Stoßen, Heben und Tragen. Turnspiele. Schwimmen.

II. Kl. 2 St. Freiübungen, auch zur Förderung der Behendigkeit und Geschicklichkeit. Marsch, Schnell- und Dauerlauf. Übungen an und mit Geräten. Leichtathletische Vorübungen. Turn- und Kampfspiele. Schwimmen.

III. Kl. 2 St. Freiübungen zur Förderung der Ausdauer, der Zähigkeit und des Mutes. Laufen, auch nach Zeit. Angewandte Geräteübungen. Leichtathletische Übungen. Kampfspiele. Schwimmen.

IV. Kl. 2 St. Bewegungsschulung durch Freiübungen. Flach- und Hindernislauf. Turnerische Ausbildung an und mit Geräten. Leichtathletisches Training. Kampfspiele. Schwimmen.

In allen Klassen finden regelmäßig Körper- und Leistungsmessungen statt.

Für das Hallenturnen ist der Gebrauch von Turnschuhen vorgeschrieben.

Dazu Sportliches Turnen: Freifach Nr. 25.

B. Maturitätsabteilung.

II. Kl. 2 St.
III. Kl. 2 St. } wie A.
IV. Kl. 2 St.

V. Kl. 2 St. wie in Kl. IV, mit gesteigerten Anforderungen.

B. Freifächer.

Alle Freifächer können von den Schülern beider Abteilungen besucht werden, soweit nichts Besonderes bemerkt ist.

Der Lehrplan für die Freifächer gilt daher für beide Abteilungen gemeinsam.

18. Religion und Lebenskunde.

Lehrziel. Kenntnis des Lebens und der Lehre Jesu. Förderung des sittlich-religiösen Lebens.

I. Kl. 2 St. Geschichte Jesu und des Urchristentums in ihren Beziehungen zu den Grundfragen des sittlichen und religiösen Lebens.

II. Kl. An der Kantonsschule wird ein besonderer Konfirmanden-Unterricht für Kantonsschüler eingerichtet: 1 St. im S., 2 St. im W., Konfirmation vor Ostern, Lehrstoff laut kirchlicher Vorschrift. —

Es ist den Eltern anheimgestellt, ihre Söhne diesen Konfirmanden-Unterricht oder denjenigen einer Kirchgemeinde besuchen zu lassen.

III. Kl. 1 St. Religionsgeschichte. Verständnis der wichtigsten Erscheinungen der außerchristlichen Religionen. Das Wesen des Christentums.

IV. Kl. 1 St. Besprechung von Lebens- und Weltanschauungsfragen. (Auch für solche Schüler, die den Unterricht der III. Kl. nicht besucht haben.)

19. Vierte Fremdsprache.

Spanisch oder eine andere Sprache (Holländisch u. s. w.), auch Latein.

Voraussetzung für die Zulassung zu einer fakultativen Fremdsprache ist ein Notendurchschnitt von mindestens 4½ in den obligatorischen Sprachfächern.

Lehrziel. Für moderne Fremdsprachen: Fähigkeit, sich in der Umgangssprache mit einiger Sicherheit mündlich und schriftlich auszudrücken. Einfacher kaufmännischer Schriftverkehr.

Für Latein: In Anlehnung an die neusprachlichen Kenntnisse der Schüler erworbene Fähigkeit, leichtere Prosastücke, auch solche juristischen Inhalts, zu lesen und leichtere Texte, auch unvorbereitet, ins Deutsche zu übersetzen.

A. Berufliche Abteilung.

III. Kl. 3 St. Aussprache. Die Formenlehre und das Wesentliche aus der Satzlehre. Leichte Lesestücke, die die gebräuchlichsten Wörter und Wendungen vermitteln. Daran anschließend Konversationsübungen über Dinge des täglichen Lebens. Schriftliche Schul- und Hausarbeiten.

IV. Kl. 3 St. Abschluß der Formen- und Satzlehre. Lektüre, mündliche und schriftliche Übungen. Übersetzungen. Briefe.

B. Maturitätsabteilung.

1. Moderne Fremdsprachen.

III. Kl. 3 St.
IV. Kl. 3 St. } wie A.

V. Kl. 2 St. Lesen und Besprechen schwierigerer Texte. Schriftliche Arbeiten.

2. Lateinische Sprache.

III. Kl. 3 St. Formen- und Satzlehre. Behandlung einfachen Lesestoffes. Übersetzen ins Lateinische.

IV. Kl. 3 St. Fortsetzung und Abschluß des Unterrichtsganges der III. Kl.

V. Kl. 2 St. im S. Lesen leichter Prosatexte.

20. Ergänzungskurse in einzelnen Wissensgebieten.

Zur weitern Förderung der allgemeinen Bildung und Ergänzung des Wissens sollen vor allem solche Gebiete behandelt werden, die im obligatorischen Unterricht nicht eingehend berücksichtigt werden konnten.

A. Sprachen.

Deutsch. *V. Kl.* 1 St. Vorführung poetischer Musterstücke zur Ergänzung und Vertiefung des Deutschunterrichts.

IV. Kl. Französisch. 1 St. Betriebswirtschaftliche Erörterungen. Lektüre wirtschaftlichen Inhalts.

IV. Kl. Italienisch. 1 St. im W. Handelskorrespondenz.

Für Schüler ohne 4. Fremdsprache.

Französisch. *III. Kl.* 1 St. Vermehrte Konversationsübungen. Diktate zur Befestigung der Orthographie. Übersetzungen.

Englisch. *III.* oder *IV. Kl.* 1 St. Wie Französisch III. Kl.

Italienisch. *IV. Kl.* 1 St. im S. Wie Französisch III. Kl.

B. Kaufmännische Werbelehre.

IV. Kl. 1 St. im S. Mittel der Absatzförderung, insbesondere die Reklame, deren Organisation und Ausdrucksmittel. Die Anwendung der Kunst im kaufmännischen Leben (Waren, Drucksachen, Plakate, Aufmachung und Ausstellung der Waren, Schaufenster- und Ladenausstattung).

Je nach Bedarf können auch andere betriebswirtschaftliche ein- oder zweistündige Kurse, zum Beispiel über allgemeine Betriebswirtschaftslehre oder über Versicherungswesen, eingerichtet werden.

C. Verwaltungslehre.

IV. oder *V. Kl.* 2 St. im S. Der Staatshaushalt. Besprechung einer Gemeinderechnung. Die wichtigsten Ausgaben und Einnahmen von Staat und Gemeinde. Die Staatsbuchhaltung. Der Voranschlag. Das Staatsschuldenwesen.

Steuern und Gebühren (direkte Steuern, Verkehrssteuern, Verbrauchssteuern).

Ausgewählte verwaltungsrechtliche Belehrungen.

D. Volkswirtschaftliche Diskussionsübungen.

IV. und *V. Kl.* 1 St. Referate und Diskussionsübungen zur Ausbildung im Vortrag und in der freien Aussprache über volkswirtschaftliche Fragen und zur Stärkung des Interesses für wichtige Probleme der schweizerischen Volkswirtschaft. — Protokolle.

21. Physik.

A. Berufliche Abteilung.

Lehrziel. Kenntnis der wichtigsten physikalischen Erscheinungen und ihrer Anwendungen in der Technik.

II. Kl. 2 St. Erweiterung und Ergänzung des in der Sekundarschule behandelten Stoffes aus dem Gesamtgebiet der Physik mit besonderer Berücksichtigung der technischen Einrichtungen (Dampfmaschinen, elektrische Einrichtungen).

Der Unterricht wird im wesentlichen auf experimenteller Grundlage erteilt.

22. Chemische, warenkundliche und physikalische Übungen.

Lehrziel. Fertigkeit in mikroskopischen Arbeiten. Verständnis für das analytisch-chemische Verfahren. Befähigung zu selbständiger Beobachtung von chemischen Eigenschaften und Vorgängen, auch physikalischen Vorgängen und zur Ausführung einfacher physikalischer Messungen. Kenntnis der wichtigsten Verfahren der Warenuntersuchungen. Gewöhnung an vorsichtiges und überlegtes Arbeiten.

IV. Kl. 2 St. Einführung in die Technik der Mikroskopie. Anleitung zu analytisch-chemischen Arbeiten.

Mikroskopische und chemische Untersuchungen von Lebensmitteln und Textilfasern.

V. Kl. 2 St. Physikalische Übungen und Untersuchungsmethoden. Messungen, besonders aus den Gebieten der Mechanik und der Elektrizitätslehre.

23. Schreibfächer. — Fortbildungskurse.

Lehrziel. Fertigkeit in einer Auszeichnungsschrift. Die für die kaufmännische Praxis wünschenswerte Fertigkeit in der Stenodaktylographie und in bureautechnischen Arbeiten.

A. Berufliche Abteilung.

II. Kl. 1 St. im W. Erlernung einer Auszeichnungsschrift, zum Beispiel Rundschrift.

III. Kl. 1—2 St., nötigenfalls in Gruppen. Maschinenschreiben: Systematische Übungen zur Steigerung der Schreibfertigkeit. Stenogramme. Anfertigung von Geschäftsbriefen, Karten, Fakturen u. s. w. Tabellarische Arbeiten. Anderweitige bureautechnische Arbeiten. Vermehrte Übungen im Maschinenrechnen.

IV. Kl. 1—2 St. Stenodaktylographie: Fortgesetzte systematische Übungen. Arbeiten (Briefe u. s. w.) in fremden Sprachen.

Dazu in Kl. III und IV je nach Bedarf eine wöchentliche Aufgabenstunde unter Mitwirkung des Lehrers und weitere Übungsgelegenheiten für die Schüler, die daheim nicht über eine Schreibmaschine verfügen.

B. Maturitätsabteilung.

III. Kl. 1 St. Stenographie. Fortbildungskurs.

IV. Kl. 2 St. Fremdsprachige Stenographie. Im S. Erlernung der französischen Stenographie.

Im W. Erlernung der englischen Stenographie.

24. Zeichnen.

Lehrziel. Fähigkeit, richtig zu sehen und das Wesentliche und Charakteristische einer Form herauszufinden, sowie nicht allzu schwierige Objekte in den Hauptverhältnissen richtig und in verständlicher Ausdrucksweise perspektivisch darzustellen. Bildung des Schönheitssinnes, auch im Hinblick auf das kaufmännische Leben.

I. Kl. 2 St. Elemente des perspektivischen Freihandzeichnens. Skizzieren nach Gegenständen. Einführung in das Musterzeichnen.

II. Kl. 2 St. Fortsetzung der Skizzierübungen. Anfertigung gewerblicher Entwürfe in Linien und Farben mit besonderer Berücksichtigung des Reklamebildes.

Obere Klassen. 1—2 St. (Für einzelne Schüler, besonders solche mit höheren Leistungen.) Zeichnen nach der menschlichen Figur. Besichtigung von Museen, Ausstellungen, Schaufenstern. Weckung und Förderung des künstlerischen Urteils.

25. Sportliches Turnen.

Lehrziel. Das selbe wie für Turnen.

Schwimmen: Erlernung des Schwimmens, Brustschwimmen, Rückenschwimmen; Wassersprünge.

A. Die Übungen des sportlichen Turnens (erweiterten Turnunterrichts) umfassen einen Ausmarsch von 10 Uhr an bis abends, ferner vier Spielnachmittage zu 3 St. an Freihalbtagen oder sechs Spielabende zu 2 St. nach 5 Uhr. Überdies kann Eis- und Skilauf an einem Freihalbtage oder an einem Schultage im Winter eingerichtet werden.

II. Kl. 1 St. Stafettenlauf. Jäger- und Schlagball. Leichtathletische Vorübungen. Schwimmen. Ausmarsch von mindestens 20 km, verbunden mit Kartenlesen.

III. Kl. 1 St. Angewandtes Laufen. Kampfspiele. Leichtathletische Übungen. Ausmarsch wie II. Kl. Schwimmen.

IV. Kl. 1 St. Technik, Taktik und Training der Kampfspiele und leichtathletischen Übungen.

Die Ausdehnung des sportlichen Turnens auf andere Klassen, ferner in einzelnen oder allen Klassen auch auf das Winterhalbjahr kann durch Beschluß der Aufsichtskommission erfolgen.

Gelegenheit zu körperlichen Übungen bieten ferner der „Freiwillige militärische Vorunterricht der Kantonsschule“ und der „Kantonsschüler-Turnverein“ mit Turnübungen und Rudersport.

B. Schwimmen. *Alle Kl.* 1 St. im S. Obligatorisch für alle Schüler, die nicht schwimmen können. Schwimmunterricht, etwa 20 Einzelstunden im Sommer.

26. Singen.

Lehrziel. Förderung des ein- und mehrstimmigen Gesanges.

Alle Kl. (ohne I. Kl. im S.) 1 St. Einübung ein- und mehrstimmiger Lieder, mit und ohne Begleitung.

27. Orchester.

Lehrziel. Fähigkeit des Zusammenspiels.

Alle Kl. (ohne I. Kl. im S.) 1 St. Einübung leichter Orchestermusik. Beteiligung an den feierlichen Anlässen der Schule.

Das Orchester ist eine gemeinschaftliche Einrichtung der Handelsschule und der Oberrealschule. Zugelassen werden Schüler, die ein Streich- oder Blasinstrument gut spielen, ferner einige Klavierspieler.

C. Nachhilfe-Unterricht.

(Nur für Schüler der Beruflichen Abteilung.)

Zusatzstunden.

II. Kl. Englisch 3 oder 1 St., Buchhaltung und Handelskorrespondenz je 1 St. im S., Französisch und Geographie je 1 St. im W.; ferner Stenographie 2 St. im S. für die Schüler, die noch keinen Stenographiekurs genommen haben.

Ergänzungsunterricht für neueingetretene Schüler, hauptsächlich solche vom Lande, als Zusatzstunden zum lehrplanmäßigen Unterricht.

Diese Schüler können, solange sie solchen Nachhilfe-Unterricht besuchen, von andern Fächern (z. B. Italienisch, Geschichte, Warenlehre, Stenographie, Turnen) ganz oder teilweise entlastet werden.

Besondere Verkehrsgeographie.

Für Schüler, die sich auf das Post- oder Bahndienstexamen vorbereiten.

III. Kl. 1 St. Zusatzunterricht in Verkehrsgeographie (sichere Kenntnis der Verkehrsverbindungen und der Ortschaften, Berechnungen u. s. w.) als Ergänzung des allgemein gehaltenen Geographieunterrichts. Geographische Aufsätze.

Überleitungsunterricht für Romanischschweizer.

Für Schüler aus der französischen oder italienischen Schweiz, jedoch nur bei mindestens acht Teilnehmern.

III. Kl. Deutsch 4 St., die mit den lehrplanmäßigen 4 St. Deutsch zu 8 St. Sonderunterricht zusammengefaßt werden. Ferner im Übungskontor im S. einfachere Übungen in deutscher Korrespondenz und Kontorarbeiten, im W., wenn nötig, eine leichtere Art des Übungskontors in deutscher Sprache. (In der IV. Kl. gilt für diese Schüler der allgemeine Lehrplan.)

IV. Kl. Deutsch 6 St. im S., 4 St. im W., wie Kl. III, für die neu in die IV. Kl. eintretenden Romanischschweizer. Ebenso bezüglich des Übungskontors. Im Französischen sind die schöne Literatur, die Literaturgeschichte und die schwierigere Korrespondenz besonders zu pflegen.

Anmerkung. An der Beruflichen Abteilung können diese Schüler vom Unterricht und den Prüfungen in einer dritten Fremdsprache und in der deutschen und englischen Stenographie befreit werden, bei Eintritt in die IV. Kl. ebenso von der Chemie, Geschichte und Rechtskunde und einer Nachprüfung in diesen Fächern, Geographie und Warenlehre. Schüler, die Italienisch statt Englisch erlernt haben, besuchen weiter nur Italienisch und italienische Korrespondenz und legen die Diplomprüfung in diesem Fache ab. — An der Maturitätsabteilung haben sie in allen Pflichtfächern (ausgenommen deutsche Stenographie) nach einer angemessenen Frist die Aufnahmeprüfung zu bestehen.

Die Anordnung weiterer fakultativer und Nachhilfe-Kurse mit beschränkter Stundenzahl, in der Regel vorerst als Provisorium, kann durch Beschluß der Aufsichtskommission erfolgen.

Der Lehrplan der Kantonalen Handelsschule wird genehmigt und auf Beginn des Schuljahres 1929/30 in Kraft erklärt.

---

6. Reglement über die Abschlußprüfungen der Kantonalen Handelsschule (Abteilung der Kantonsschule) in Zürich. (Vom 3. April 1929.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Abschlußprüfungen der Kantonalen Handelsschule zerfallen in die Diplomprüfung der Beruflichen Abteilung und die Maturitätsprüfung der Maturitätsabteilung; sie finden, be-

sondere Anordnungen für einzelne Fächer vorbehalten, im Laufe der obersten Klassen statt.

§ 2. Die Teilnahme an diesen Prüfungen ist den Schülern freigestellt. Zugelassen werden nur solche Schüler, die die Kantonale Handelsschule Zürich als regelmäßige Schüler wenigstens während der letzten zwei Schulhalbjahre, oder bei vorherigem Besuch der Handelsschule des Technikums in Winterthur, der Töchterschule der Stadt Zürich, ganz ausnahmsweise auch einer andern höhern Handelsschule während des letzten Schuljahres besucht haben.

§ 3. Die Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgenommen, die der Aufsichtskommission Antrag auf Erteilung oder Verweigerung des Zeugnisses stellt.

Die Kommission wird gebildet aus einem Mitglied der Aufsichtskommission als Vorsitzendem, einer ausreichenden Anzahl Experten, dem Rektor und den Lehrern der betreffenden Klasse als Examinatoren.

§ 4. Die Prüfungen zerfallen in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

Die Prüfungsaufgaben werden vor der Prüfung durch den Fachlehrer, unter Genehmigung durch ein Mitglied der Aufsichtskommission oder durch einen Experten, bestimmt.

§ 5. Für die schriftlichen Arbeiten werden in der Regel in jedem Fach je vier aufeinander folgende Stunden anberaumt. Die Arbeiten sind unter unausgesetzter Aufsicht hiefür bestellter Lehrer anzufertigen.

Die Prüfungsarbeiten werden vom Fachlehrer durchgesehen, mit Fehlervermerken und vorläufigen Noten versehen und rechtzeitig dem Experten zur Durchsicht zugestellt. Die endgültige Bestimmung der Note erfolgt gemeinsam durch den Experten und den Fachlehrer.

Die Prüfungsarbeiten, sowie die im Laufe des Schuljahres ausgeführten schriftlichen Arbeiten sind während der mündlichen Prüfung aufzulegen.

§ 6. Bei den schriftlichen Prüfungen dürfen keine Hilfsmittel, auch keine Wörterbücher, benützt werden mit Ausnahme der an der Schule vorgeschriebenen Logarithmentafel.

Allfällige, vom Lehrer als nötig erachtete Erklärungen sind den Schülern vor Beginn der Arbeit mitzuteilen und nachher dem Experten schriftlich vorzulegen.

§ 7. Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel, sowie jede andere Unredlichkeit wird bestraft; sie kann Zurückweisung von der ganzen Prüfung beziehungsweise Verweigerung des Zeugnisses zur Folge haben.

Ein aus diesem Grunde abgewiesener Kandidat kann erst zur nächstjährigen Prüfung wieder zugelassen werden.

Die Schüler sind vor Beginn der Prüfung auf die vorstehenden Bestimmungen aufmerksam zu machen.

§ 8. Die mündliche Prüfung ist öffentlich. Zeit und Prüfungsplan werden dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement rechtzeitig bekanntgegeben.

Die Abnahme der mündlichen Prüfung erfolgt in Gruppen von drei bis fünf Schülern durch die Fachlehrer unter Anwesenheit eines Experten. Im Anschluß setzen der Experte und der Fachlehrer gemeinsam die Note für die mündliche Prüfung und die endgültige Zeugnisnote (nach § 9) fest.

§ 9. Die Prüfungsnoten werden durch die Ziffern 6 bis 1 ausgedrückt, wobei 6 die beste, 1 die geringste Leistung bezeichnet und 3½ die Bedeutung „kaum genügend" hat. Die Anwendung halber Noten ist gestattet.

Die maßgebenden Zeugnisnoten werden für die Fächer mit schriftlicher und mündlicher Prüfung in der Weise festgestellt, daß in der Regel jede dieser Prüfungsnoten als ein Viertel, der Durchschnitt aus den Erfahrungsnoten der letzten vier Quartale als zwei Viertel ins Gewicht fallen, bei den Fächern mit schriftlicher oder mündlicher Prüfung als ein Drittel beziehungsweise zwei Drittel. Ergibt der Jahresdurchschnitt nicht ganze oder halbe Noten, so ist nach der letzten Quartalnote auf- oder abzurunden; entsteht bei der Ermittlung der Maturitätsnote ein Bruch, so ist nach der Jahresdurchschnittsnote auf- oder abzurunden.

Das Zeugnis darf nur erteilt werden, wenn der Durchschnitt der Noten in den maßgebenden Fächern mindestens 4 beträgt oder nicht — die Turnnote nicht gerechnet — vier Noten unter 4 oder drei Noten unter 3½ oder zwei Noten unter 3 oder eine Note unter 2 vorkommen.

§ 10. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

a) Name, Vorname, Bürgerort und Geburtsdatum;
b) den Zeitpunkt des Eintrittes in die Handelsschule und die Zahl der besuchten Jahreskurse;
c) die Noten der Prüfungsfächer nach §§ 16 und 24 und die der andern Fächer nach §§ 20 und 28.

Das Zeugnis trägt die Unterschriften der Direktion des Erziehungswesens und des Rektors.

§ 11. Nach der Prüfung findet eine Sitzung der Prüfungskommission statt zur Beschlußfassung über die Anträge an die Aufsichtskommission auf Erteilung oder Verweigerung des Zeugnisses.

§ 12. Die Übergabe der Diplome beziehungsweise Maturitätszeugnisse an die Schüler erfolgt in besondern öffentlichen Schulfeiern, zu denen auch die Eltern eingeladen werden.

§ 13. Die Schüler, die nicht an der Abschlußprüfung teilnehmen oder sie nicht bestanden haben, erhalten ein Entlassungszeugnis über den Besuch der Schule, über durchschnittliche Leistungen, Fleiß und Betragen in gleicher Weise wie die Schüler, die nach vorschriftsmäßiger Abmeldung im Laufe der Schuljahre austreten (§ 53 der Schulordnung).

II. Die Diplomprüfung.

§ 14. Die Abschlußprüfung zur Erlangung des „Handelsangestellten-Diploms" soll vor allem die berufliche Leistungsfähigkeit feststellen in Hinsicht auf die Anforderungen an die geistige Befähigung und das berufliche Wissen und Können, als Vorbedingungen für ein gutes Fortkommen in Handel und Verwaltung.

Neben der Berufsbildung wird auch eine gute allgemeine und staatsbürgerliche Bildung verlangt, deren Stand ebenfalls im Zeugnis bekundet wird.

§ 15. Das Diplom ist der Ausweis einer höheren theoretischen und praktischen Bildung, die zur Bekleidung besoldeter Stellen in Bank-, Warenhandels- oder Fabrikationsgeschäften oder im Verwaltungsdienste befähigt. Der Besitz dieses Diploms befreit von der obligatorischen kantonalen Lehrlingsprüfung.

§ 16. Für die Erteilung des Diploms sind die Leistungen in folgenden Fächern maßgebend:

1. Deutsche Sprache;
2. Französische Sprache;
3. Englische Sprache, einschließlich Handelskorrespondenz;
4. Kaufmännische Arithmetik;
5. Betriebswirtschaftslehre mit Berücksichtigung des Handelsrechts;
6. Buchhaltung und Bilanzkunde;
7. Praktische Kenntnisse (Übungskontor), deutsche und französische Handelskorrespondenz);
8. Deutsche Stenographie, Maschinenschreiben und Handschrift.

§ 17. Die Prüfung ist in allen acht Fächern abzulegen. Sie berücksichtigt im wesentlichen den Unterrichtsstoff der 4. Klasse.

In den Fächern unter 2 und 3 wird schriftlich und mündlich, in den Fächern unter 1, 4, 6, 8 und in deutscher und französischer Handelskorrespondenz nur schriftlich, in dem unter 5 bezeichneten Fache und in den Praktischen Kenntnissen nur mündlich geprüft. Für die Beurteilung der Handschrift sind die Prüfungsarbeiten

in Buchhaltung und deutscher Handelskorrespondenz und die letzte Semesterzeugnisnote maßgebend.

In den Prüfungsfächern unter 7 und 8 wird je eine Einzelnote, sowie als maßgebende Note der Durchschnitt aus den drei Fächern in das Zeugnis aufgenommen.

§ 18. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten bestehen für Deutsch in einem Aufsatz, für Französisch in einer Übersetzung aus dem Deutschen, für Englisch in der Anfertigung zweier Briefe und einer kürzern Übersetzung, für Arithmetik und Buchhaltung in der Lösung einer Anzahl Aufgaben, für die deutsche Korrespondenz in der Anfertigung eines längeren Briefwechsels mit Angabe des Hauptinhaltes der einzuschaltenden Formulare und für die französische Korrespondenz in der Abfassung zweier Briefe schwierigeren Inhalts.

Bei der mündlichen Prüfung in den Fremdsprachen ist der Grad der Fertigkeit im Gebrauch der täglichen Umgangssprache an Stoffen festzustellen, die den Schülern bekannt sind. In den Praktischen Kenntnissen ist außer der Wiedergabe von Wissensstoff, der im Übungskontor und anderem Fachunterricht erworben wurde, kaufmännische Einsicht zu ermitteln.

§ 19. Die Zeitdauer der schiftlichen Prüfungen (§ 5) beträgt für Korrespondenz in deutscher und französischer Sprache zusammen vier aufeinanderfolgende Stunden, für die Fremdsprachen je zwei Stunden.

§ 20. Das Diplom enthält neben den Noten der acht maßgebenden Fächer die Durchschnittsnoten (berechnet gemäß § 9) der Pflichtfächer: Italienische Sprache, Rechtskunde, Geschichte und Verfassungskunde, Geographie, Volkswirtschaftslehre, Chemie und Warenlehre, Französische Stenographie, Englische Stenographie und Turnen, sowie der Freifächer: Spanisch, Verwaltungslehre und allenfalls anderer Freifächer mit mindestens zwei Semesterstunden innerhalb der letzten zwei Jahre.

Diese Noten haben keinen Einfluß auf den Entscheid über die Erteilung des Diploms.

§ 21. Schülern mit andersgeartetem Bildungsgange, die erst in die IV. Klasse eingetreten sind, kann gestattet werden, die Prüfungsfächer Englisch durch Italienisch und deutsche Stenographie durch französische oder italienische Stenographie zu ersetzen.

Schüler, die die Prüfung in den acht maßgebenden Fächern ablegen können, aber in zwei oder mehreren der in § 20 genannten allgemein bildenden Fächer wegen mangelnder Vorbildung oder verminderter Leistungsfähigkeit infolge gestörter Gesundheit nur mangelhafte Kenntnisse aufweisen, erhalten eine besondere Bemerkung in ihr Diplom.

III. Die Maturitätsprüfung.

§ 22. Die Maturitätsprüfung der Kantonalen Handelsschule hat vor allem festzustellen, ob der Schüler die geistige Reife und erforderliche Bildung für das Studium an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät besitzt, wie sie durch Schulung des Geistes vornehmlich an modernen, u. a. neusprachlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Bildungsstoffen erworben wird. Bei dieser Prüfung finden tunlichst, abgesehen von der naturgemäßen Verschiedenheit in der Fächerwahl, die in den Reglementen über die Maturitätsprüfungen der Gymnasien und Oberrealschulen festgelegten Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Die durch die Prüfung ermittelte Bildung befähigt auch in besonderer Weise für eine berufliche Tätigkeit auf wirtschaftlichen Arbeitsgebieten und in der Verwaltung.

§ 23. Das Maturitätszeugnis berechtigt zur Immatrikulation und zum Studium an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich, mit der volkswirtschaftlichen Doktorprüfung, bei Kenntnis des Lateinischen auch der juristischen Doktorprüfung, und ebenso der Handelslehrerprüfung als Abschluß; ferner nach Ablegung einer Ergänzungsprüfung zur Immatrikulation an den Philosophischen Fakultäten I und II (vergleiche Reglement für die Aufnahme von Studierenden an der Universität vom 20. Dezember 1927).

§ 24. Für die Erklärung der Reife sind die Maturitätsergebnisse in folgenden Fächern maßgebend:

1. Deutsche Sprache;
2. Französische Sprache;
3. Englische Sprache;
4. Mathematik;
5. Buchhaltung;
6. Italienisch (oder Ersatzsprache);
7. Geschichte und Verfassungskunde;
8. Chemie;
9. Physik;
10. Betriebswirtschaftslehre;
11. Geographie;
12. Turnen, sofern der Schüler nicht von dem Fache dispensiert ist.

§ 25. Bei der Maturitätsprüfung ist mehr Gewicht auf die Erforschung der geistigen Reife und der Selbständigkeit im Denken als auf den Umfang der erworbenen Kenntnisse zu legen.

§ 26. Die Prüfung findet in den Fächern 1—5 und abwechslungsweise in zweien der Fächer 6—10 statt, und zwar wird in den Fächern 1—4 schriftlich und mündlich, in 5 nur schriftlich und in 6—10 nur mündlich geprüft.

In den Fächern 11 und 12 und denjenigen Fächern aus der Gruppe 6—10, in denen nicht geprüft wird, gilt als Maturitätsnote der Durchschnitt aus den Erfahrungsnoten der letzten vier Quartale.

Bei der Notengebung soll in den Prüfungsfächern den Jahresleistungen kein geringeres Gewicht eingeräumt werden als dem Ergebnis der Prüfung.

§ 27. Die beiden Prüfungsfächer aus der Gruppe 6—10 werden jedes Jahr von der Aufsichtskommission bestimmt und den Schülern zu Anfang des letzten Quartals bekanntgegeben.

§ 28. Die schriftlichen Arbeiten bestehen für das Deutsche in einem Aufsatz, für die Fremdsprachen in einem Aufsatz und in einer Übersetzung aus der Muttersprache in die Fremdsprache, und für die Mathematik in der Lösung einiger schwierigerer Aufgaben. In der mündlichen Prüfung, insbesondere in den Fremdsprachen, soll ein neuer Stoff behandelt oder eine neue Gruppierung des Stoffes vorgenommen werden.

Die Prüfung berücksichtigt in den Fächern 1—5 im wesentlichen den Unterrichtsstoff der zwei obersten Klassen, in den Fächern 6—10 den des letzten Schulhalbjahres.

§ 29. Neben den Noten der 12 für die Erklärung der Reife maßgebenden Fächer werden in das Maturitätszeugnis aufgenommen: die Durchschnittsnoten (berechnet gemäß § 9) der Pflichtfächer Kaufmännische Arithmetik, Rechtskunde, Volkswirtschaftslehre und der Freifächer Latein oder Spanisch und allenfalls anderer Freifächer mit mindestens zwei Jahresstunden innerhalb der letzten zwei Jahre.

Auf die Reifeerklärung haben diese Noten keinen Einfluß.

§ 30. Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Fähigkeits- und Maturitätsprüfungen vom 10. Dezember 1918; es tritt nach Genehmigung durch das schweizerische Volkswirtschaftsdepartment in Kraft.

---

7. Reglement über die Maturitätsprüfungen an der kantonalen Oberrealschule (Industrieschule) in Zürich. (Vom 3. April 1929.)

§ 1. Die Maturitätsprüfung für die Abiturienten der Oberrealschule findet am Schluß der letzten Klasse statt. Zugelassen werden nur solche Kandidaten, die spätestens am 15. Oktober des betreffenden Jahres das 18. Altersjahr erreichen und der Anstalt mindestens während der vier vorhergehenden Quartale als regelmäßige Schüler angehört haben.

Ausländer müssen die Schule vom Beginn der zweitobersten Klasse an besucht haben. Diese Ausnahmebestimmung gilt nicht für landesfremde Schüler, die von einer andern schweizerischen Mittelschule herkommen und wegen Wohnungswechsels der Eltern allfällig erst auf den Herbst in die 4. Klasse eintreten können.

§ 2. Die mündliche Prüfung ist öffentlich. Das Datum wird der eidgenössischen Maturitätskommission rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 3. Die Prüfung, an der die Lehrer der obersten Klasse als Examinatoren mitwirken, wird von der Aufsichtskommission, eventuell unter Zuzug weiterer Experten abgenommen.

§ 4. Für die Erklärung der Reife nach Typus C der „Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den schweizerischen Bundesrat vom 20. Januar 1925" sind die Maturitätsergebnisse folgender Fächer maßgebend:

1. Deutsch,
2. Französisch,
3. Mathematik,
4. Physik,
5. Darstellende Geometrie,
6. Englisch,
7. Geschichte,
8. Geographie,
9. Chemie,
10. Naturgeschichte,
11. Zeichnen.

§ 5. In den Fächern 1—5 wird immer geprüft, dazu abwechslungsweise in zweien der Fächer 6—10.

Im Zeichnen findet keine Prüfung statt.

Diejenigen Fächer, in denen schriftliche oder mündliche Prüfungen nicht regelmäßig, sondern jeweilen gemäß Bestimmung der Aufsichtskommission stattfinden (vgl. §§ 6 und 12), werden den Kandidaten zu Beginn des Quartals bekanntgegeben, in welches die Prüfung fällt.

§ 6. Die Maturitätsprüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil; sie berücksichtigt im wesentlichen den Lehrstoff der beiden obersten Klassen.

Die Zahl der schriftlich zu prüfenden Fächer soll sechs, die der mündlichen vier nicht übersteigen.

Schriftlich und mündlich wird immer geprüft in den Fächern: Deutsch, Französisch und Mathematik.

Bei den Fächern Physik und Darstellende Geometrie bestimmt die Aufsichtskommission, ob in beiden Fächern oder nur jeweilen in einem Fach schriftlich zu prüfen ist. Werden beide Fächer schriftlich geprüft, so können sie bei den mündlichen Prüfungen wegfallen. Kommt dagegen nur eines der Fächer zur schriftlichen Prüfung, so muß im andern mündlich geprüft werden.

Von den Fächern 6—10 (§ 4) wählt die Aufsichtskommission abwechselnd zwei aus und bestimmt, ob in beiden schriftlich oder in einem schriftlich und im andern mündlich geprüft werden soll.

§ 7. Die schriftlichen Prüfungen finden in Geschichte, Darstellender Geometrie, Physik, Chemie und Naturgeschichte im ersten Schulquartal, in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik im zweiten Quartal der V. Klasse statt.

Verfügt die Aufsichtskommission eine Prüfung in Geographie, so fällt sie auf den Schluß des Sommerhalbjahres der IV. Klasse.

§ 8. Bei der Prüfung soll mehr Gewicht auf die Erforschung der geistigen Reife und der Selbständigkeit im Denken als auf den Umfang der gedächtnismäßig erworbenen Kenntnisse gelegt werden.

§ 9. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten bestehen für das Deutsche in einem Aufsatz; für die modernen Fremdsprachen in einer freien Arbeit und einer kurzen Übersetzung; für Geschichte, Mathematik, Darstellende Geometrie, Physik, Chemie und Naturgeschichte in der Beantwortung bestimmter Fragen, in der Lösung einiger Aufgaben oder der Bearbeitung eines Themas.

§ 10. Bei den schriftlichen Prüfungsarbeiten dürfen keine Hilfsmittel benützt werden mit Ausnahme der an der Schule vorgeschriebenen Logarithmentafeln.

Allfällige vom Lehrer als nötig erachtete Erklärungen sind den Kandidaten vor Beginn der Arbeit mitzuteilen und nachher den Experten vorzulegen.

§ 11. Für die schriftlichen Maturitätsprüfungen wird eine Zeit von 4 Stunden anberaumt. Die Arbeiten werden unter unausgesetzter Aufsicht der Lehrer angefertigt, nachher korrigiert und beurteilt und rechtzeitig dem Experten zur Einsicht zugestellt. Die Experten und die Fachlehrer setzen die maßgebenden Noten gemeinsam fest. Den Kandidaten dürfen diese Noten nicht mitgeteilt werden. Es darf auch keine nachträgliche Besprechung der schriftlichen Arbeiten mit den Kandidaten stattfinden.

§ 12. Die mündliche Prüfung findet in Gruppen von 4, ausnahmsweise von 5 Kandidaten statt.

Um den Kandidaten auf seine Selbständigkeit im Denken und auf seine geistige Reife zu prüfen, soll weniger auf die Reproduktion der erworbenen Kenntnisse Wert gelegt werden, als auf die Fähigkeit, sie zur Lösung neuer Aufgaben oder zur Gruppierung des Lehrstoffes nach neuen Gesichtspunkten anzuwenden.

§ 13. Die Leistungen werden bei den Prüfungen, gleich wie in den Schulzeugnissen, durch ganze und halbe Noten im Bereich der Skala 6—1 bewertet, wobei 3½ die Bedeutung „kaum genügend“ hat.

Die Fachnoten des Maturitätszeugnisses (Maturitätsnoten) werden in ganzen Zahlen nach folgender Skala ausgedrückt:

6 = sehr gut,	3 = ungenügend,
5 = gut,	2 = schwach,
4 = genügend,	1 = sehr schwach.

§ 14. Die Maturitätsnote jedes einzelnen Faches wird aus der Leistungsnote und der Prüfungsnote bestimmt.

Die Leistungsnote ist das arithmetische Mittel aus den Zeugnisnoten des letzten vollen Jahres, während dem das Fach unterrichtet wurde.

Die Prüfungsnote entspricht in Fächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wird, dem arithmetischen Mittel dieser Noten, in Fächern mit nur schriftlicher oder mündlicher Prüfung dieser Note. Sie wird vom Experten und vom Fachlehrer gemeinsam festgesetzt.

§ 15. In den Fächern, in denen geprüft wird, ist die Maturitätsnote gleich dem auf die nächste ganze Zahl auf- oder abgerundeten arithmetischen Mittel aus Leistungs- und Prüfungsnote. Ist der Bruchteil des Mittels ½, so wird nach der Seite der Leistungsnote auf- oder abgerundet. Führt diese Regel zu keiner Entscheidung, so bestimmen Experte und Fachlehrer gemeinsam über Auf- oder Abrundung.

In Fächern, in denen nicht geprüft wird, ist die Maturitätsnote gleich der auf die nächste ganze Zahl auf- oder abgerundeten Leistungsnote. Ist der Bruchteil der Leistungsnote ½, so bestimmt der Fachlehrer, ob auf- oder abzurunden ist.

§ 16. Das Zeugnis der Reife darf nur erteilt werden, wenn die Summe der Zensuren in sämtlichen Maturitätsfächern (§ 4) mindestens 40 beträgt. Ferner schließen in den Fächern 1—10 eine Note 1 oder zwei Noten 2 oder eine Note 2 und zwei Noten 3 oder vier Noten 3 die Erteilung des Reifezeugnisses aus.

§ 17. Im Turnen und in den fakultativen Fächern Italienisch und Lateinisch gilt als Note, die ins Maturitätszeugnis eingesetzt wird, die auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundete Leistungsnote, wenn der Kandidat die Kurse während ihrer ganzen Dauer besucht hat. Auf die Reifeerklärung haben diese Noten keinen Einfluß.

Hat ein Kandidat den fakultativen Kurs im Zeichnen während der ganzen Dauer besucht, so ist die Maturitätsnote das arithmetische Mittel aus den Leistungsnoten des obligatorischen und des fakultativen Unterrichts.

§ 18. Die Examinatorenkonferenz stellt der Aufsichtskommission Antrag auf Erteilung oder Verweigerung des Maturitätszeugnisses. Die Beschlußfassung erfolgt in einer Sitzung der Aufsichtskommission, an der die Examinatoren mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 19. Ein Kandidat, der das Examen nicht bestanden hat, kann erst zu der folgenden ordentlichen Maturitätsprüfung wieder zugelassen werden. Eine dritte Prüfung ist nicht gestattet.

§ 20. Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel, sowie jede andere Unredlichkeit wird bestraft und kann Zurückweisung von der

ganzen Prüfung oder Verweigerung des Maturitätszeugnisses zur Folge haben.

Ein aus diesem Grunde abgewiesener Kandidat kann erst zu der folgenden ordentlichen Maturitätsprüfung wieder zugelassen werden. In besonders schweren Fällen kann auf Antrag der Aufsichtskommission durch Verfügung der Erziehungsdirektion Ausschließung für immer erfolgen.

Die Kandidaten sind vor Beginn der Prüfung auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen.

§ 21. Der Maturitätsausweis enthält:

a) Die Hauptaufschrift Schweizerische Eidgenossenschaft;
b) den Untertitel: Kantonsschule Zürich, Oberrealschule (entsprechend Typus C);
c) den Namen, Vornamen, Bürgerort und das Geburtsdatum des Inhabers;
d) die Angabe der Zeit, während der er als regelmäßiger Schüler die Oberrealschule besucht hat, mit dem Datum des Eintritts und des Austritts;
e) die Noten der Maturitätsfächer nach §§ 4 und 13;
f) die Unterschrift der kantonalen Erziehungsdirektion und des Rektors der Oberrealschule.

§ 22. Dieses Reglement findet zum erstenmal Anwendung bei den Maturitätsprüfungen vom Jahre 1929. Das Reglement über die Maturitätsprüfungen an der kantonalen Industrieschule in Zürich vom 22. Mai 1907 ist aufgehoben.

---

8. Reglement über die Maturitätsprüfungen der Kantonsschule Winterthur. (Vom 3. April 1929.)

§ 1. Die Maturitätsprüfungen der Abiturienten der Kantonsschule Winterthur zerfallen in zwei Teile.

Der erste Teil findet am Schlusse des zweiten beziehungsweise vierten Quartals der 6. Klasse des Gymnasiums und der 4. Klasse der Oberrealschule, der zweite am Schlusse der 7. Klasse des Gymnasiums und der 5. Klasse der Oberrealschule statt.

Zu den Maturitätsprüfungen werden nur solche Kandidaten zugelassen, die am 15. Oktober des Jahres der Schlußprüfung das 18. Altersjahr zurückgelegt und der Schule wenigstens ein Jahr vor der Schlußprüfung als regelmäßige Schüler angehört haben.

Ausländer jedoch müssen die Schule vom Beginn der zweitobersten Klasse an besucht haben. Diese Ausnahmebestimmung gilt nicht für diejenigen Schüler, die von einer andern schweizerischen Mittelschule herkommen und wegen Wohnungswechsels der Eltern allfällig erst auf den Herbst in die 6. Klasse des

Gymnasiums beziehungsweise in die 4. Klasse der Oberrealschule eintreten können.

§ 2. Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich. Das Datum wird der eidgenössischen Maturitätskommission rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 3. Die Prüfungen werden unter Mitwirkung der Lehrer der obersten Klassen als Examinatoren von der Aufsichtskommission abgenommen, eventuell unter Zuzug weiterer Experten.

§ 4. Für die Erklärung der Reife sind die Leistungen in folgenden Fächern maßgebend:

I. Gymnasium.

Typus A.	Typus B.
1. Deutsch.	1. Deutsch.
2. Latein.	2. Latein.
3. Französisch.	3. Französisch.
4. Mathematik.	4. Mathematik.
5. Griechisch.	5. Englisch bezw. Italienisch.
6. Geschichte.	6. Geschichte.
7. Physik.	7. Physik.
8. Chemie.	8. Chemie.
9. Naturgeschichte.	9. Naturgeschichte.
10. Geographie.	10. Geographie.
11. Zeichnen.	11. Zeichnen.

Außerdem werden in den Fächern Englisch oder Italienisch (fakultative Kurse) und Hebräisch (für Studierende der Theologie obligatorisch) Noten erteilt.

II. Oberrealschule.

Typus C.

1. Deutsch.	7. Geschichte.
2. Französisch.	8. Chemie.
3. Mathematik.	9. Naturgeschichte.
4. Darstellende Geometrie.	10. Geographie.
5. Physik.	11. Zeichnen.
6. Englisch.	

Außerdem wird in Italienisch (fakultativ) eine Note erteilt.

§ 5. Im Gymnasium wird in den Fächern 1—5 stets schriftlich und mündlich geprüft. In den Fächern 6 und 7 findet in einem Fach eine schriftliche, im andern eine mündliche Prüfung statt. Von den Fächern 8—10 wird ein Fach zur schriftlichen, ein zweites zur mündlichen Prüfung ausgewählt. Im Zeichnen findet keine Prüfung statt.

In der Oberrealschule wird in den Fächern 1—5 stets schriftlich und mündlich geprüft; in den Fächern 6 und 7 wird in einem

Fach schriftlich, im andern mündlich geprüft. Von den Fächern 8—10 wird eines zur schriftlichen, ein zweites zur mündlichen Prüfung ausgewählt. Im Zeichnen wird im Rahmen der schriftlichen Prüfung im letzten Quartal eine Klassenarbeit ausgeführt.

§ 6. Die Prüfungen finden für Geographie im zweiten Quartal der 6. Klasse des Gymnasiums und der 4. Klasse der Oberrealschule statt, in Naturgeschichte am Schluß des vierten Quartals der 6. Klasse des Gymnasiums und der 4. Klasse der Oberrealschule und für das Gymnasium in Chemie am Schluß des vierten Quartals der 6. Klasse; in allen andern Fächern finden die Prüfungen im zweiten Quartal der 7. Klasse des Gymnasiums und der 5. Klasse der Oberrealschule statt.

Die Aufsichtskommission bestimmt die Prüfungsart für diejenigen Fächer, in denen entweder eine schriftliche oder eine mündliche Prüfung vorgesehen ist. Von den Beschlüssen ist den Schülern zu Beginn des Quartales, in dessen Verlauf die Prüfung stattfindet, Kenntnis zu geben.

§ 7. Die Prüfungen beschränken sich im wesentlichen auf das Pensum der zwei obersten Klassen, in denen das betreffende Fach unterrichtet wird.

§ 8. Die schriftlichen Prüfungen bestehen für das Deutsche und die modernen Fremdsprachen in einem Aufsatz, für Latein und Griechisch in der Übersetzung eines vorgelegten Textes ins Deutsche, für Mathematik, Darstellende Geometrie und Physik in der Lösung einiger Aufgaben, in Geschichte, Chemie, Naturgeschichte und Geographie in der Beantwortung von Fragen oder der Bearbeitung eines Themas.

§ 9. Für die schriftlichen Prüfungen wird eine Zeit von je drei Stunden eingeräumt. In der Oberrealschule findet in Algebra und Geometrie eine gesonderte Prüfung von je drei Stunden statt. Ausgenommen ist der deutsche Aufsatz, für den vier Stunden eingeräumt werden. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt unter der beständigen Aufsicht eines der Lehrer des betreffenden Faches.

Sämtliche Arbeiten sind, korrigiert und beurteilt, rechtzeitig dem Experten zur Einsicht vorzulegen. Den Kandidaten dürfen die Noten nicht mitgeteilt werden.

§ 10. Bei den schriftlichen Prüfungen dürfen keine Hilfsmittel benützt werden mit Ausnahme der an der Schule vorgeschriebenen Logarithmentafel.

Allfällige, vom Lehrer als nötig erachtete Erklärungen sind den Kandidaten vor Beginn der Arbeit mitzuteilen und nachher dem Experten vorzulegen.

§ 11. Die mündliche Prüfung findet in der Regel in Gruppen von vier Kandidaten statt.

§ 12. Die Maturitätsnoten werden in einer gemeinschaftlichen Sitzung der Aufsichtskommission, der Experten und der Examinatoren festgestellt.

Für die Erteilung der Maturitätsnoten sind zu gleichen Teilen maßgebend:

1. Die Leistungsnoten der drei letzten Zeugnisse;
2. die Ergebnisse der Maturitätsprüfungen.

§ 13. Das Zeugnis der Reife darf nur erteilt werden, wenn die Summe der Noten in den maßgebenden Maturitätsfächern (§ 4, 1—11) nicht weniger als 40 beträgt. Ferner schließen in den in § 4 unter 1—10 angeführten Fächern eine Note unter 2, zwei Noten unter 3, drei Noten unter 3½, vier Noten unter 4 die Erteilung des Reifezeugnisses aus.

§ 14. In das Maturitätszeugnis dürfen nur ganze Noten eingesetzt werden. Die erteilten halben Noten werden in der Weise auf- oder abgerundet, daß die Notensumme nicht oder nur unwesentlich geändert wird.

§ 15. In den Fächern Englisch, Italienisch (fakultative Kurse), Hebräisch wird der Durchschnitt aus den Leistungsnoten der zwei dem Abschluß des Fachunterrichtes vorangehenden Quartale, in ganze Zahlen umgerechnet, in das Maturitätszeugnis eingetragen. Auf die Reifeerklärung haben diese Noten keinen Einfluß.

§ 16. Ein Kandidat, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann erst zur Maturitätsprüfung der nächstfolgenden Klasse wieder zugelassen werden. Eine dritte Prüfung ist nicht gestattet.

§ 17. Die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, sowie jede andere Unredlichkeit kann die Zurückweisung von der Prüfung, die Verweigerung oder Ungültigkeitserklärung des Maturitätszeugnisses zur Folge haben.

Ein aus diesem Grunde abgewiesener Kandidat kann erst zu der folgenden ordentlichen Maturitätspüfung wieder zugelassen werden. In besonders schweren Fällen kann durch Verfügung der Erziehungsdirektion auf Antrag der Aufsichtskommission Ausschließung für immer erfolgen.

Die Abiturienten sind vor Beginn der Prüfung auf diese Bestimmungen ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 18. Das Maturitätszeugnis enthält folgende Angaben:

a) Die Hauptaufschrift: Schweizerische Eidgenossenschaft;
b) den Untertitel: Kantonsschule Winterthur, Gymnasium (Typus A, Typus B), Oberrealschule (Typus C);

c) den Namen, Vornamen, Bürgerort und das Geburtsdatum des Inhabers;

d) die Angabe der Zeit, während der er als regelmäßiger Schüler die Lehranstalt besucht hat, mit dem Datum des Eintritts und des Austritts;

e) die Noten der Maturitätsfächer nach § 4;

f) die Unterschrift der kantonalen Erziehungsdirektion und des Rektors der Kantonsschule.

§ 19. Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 23. Mai 1922; es tritt mit der Maturitätsprüfung des Jahres 1929 in Kraft.

---

9. Lehrplan der Schule für Elektrotechniker am Technikum des Kantons Zürich in Winterthur. (Vom 15. Januar 1929.)

(I. und II. Klasse mit Maschinentechniker vereinigt.)

III. Klasse (III e, Sommerhalbjahr).

* *Algebra* (4 Stunden). Berechnung von Grenzwerten. Einführung der Steigung als Grenzwert. Differentiation der einfachsten Funktionen. Einführung des Integrals als Summe. Integration der einfachsten Funktionen. Anwendungen.

* *Geometrie* (3 Stunden). Koordinatensysteme. Die Gerade. Die Kegelschnitte.

Darstellende Geometrie (2 Stunden). Durchdringungen. Axonometrische Darstellungen. Technische Anwendungen.

Allgemeine Elektrotechnik I (4 Stunden). Elektrostatik, Gesetze von Ohm, Kirchhoff und Joule. Grundgesetze der Elektrochemie. Elemente und Akkumulatoren. Ionen- und Elektronenströme.

Technologie der Isolierstoffe (2 Stunden). Herstellung und Eigenschaften der gebräuchlichen Isolierstoffe.

Chemisch-Physikalisches Praktikum (3 Stunden). Ausgewählte Versuche aus der Chemie, der Physik und der Technologie.

Mechanik (3 Stunden). Zusammensetzung und Zerlegung von Kräften. Statisches Moment. Kräfte- und Seilpolygon. Momentenfläche. Anwendungen auf statisch bestimmte Fachwerkträger und Gittermaste. Lehre vom Schwerpunkt. Gleitende Reibung. Wälzungswiderstand.

Festigkeits- und Konstruktionslehre (7 Stunden).

a) Festigkeitslehre: Elastizität und Festigkeit der Konstruktionsmaterialien. Zug-, Druck- und Schubfestigkeit. Biegungs-, Knickungs- und Torsionsfestigkeit. Zusammen-

gesetzte Festigkeit. Berechnung der Federn und der Festigkeit plattenförmiger Körper.

b) Konstruktionslehre: Keile und Keilverbindungen. Vernietungen bei Dampfkesseln und Eisenkonstruktionen. Befestigungs- und Bewegungsschrauben.

Konstruktionsübungen (6—7 Stunden). Lager, Kupplungen, Leitungsmaste und Träger.

IV. Klasse (IVe, Winterhalbjahr).

* *Algebra* (3 Stunden). Differential- und Integralrechnung.

* *Geometrie* (2 Stunden). Technisch wichtige Kurven. Graphische Differentiation und Integration, nomographische Darstellungen. Zerlegung empirisch gegebener periodischer Funktionen.

Allgemeine Elektrotechnik II (5 Stunden). Magnetismus, Elektromagnetismus. Berechnung magnetischer Kreise. Elektrodynamische Kräfte. Induktion. Meßinstrumente. Einführung in die Theorie der Wechselströme. Eisenverluste. Elektrische Wellen.

Elektrische Anlagen I (3 Stunden). Hausinstallations- und Beleuchtungstechnik. Schwachstromtechnik. Radiotechnik.

Mechanik (4 Stunden). Dynamik fester Körper, Kinematik. Grundlagen der Hydraulik.

Maschinenlehre (4 Stunden). Theorie des Kurbeltriebes. Kolbenpumpen. Schwungräder. Zentrifugalregulatoren. Tachogramme.

Konstruktionslehre (5 Stunden). Stirn-, Kegel- und Schraubenräder, Zapfen, Lager, Wellen, Kuppelungen, Riemen- und Seiltrieb. Graphisches Verfahren zur Ermittlung der elastischen Linie mehrfach gelagerter Träger und Wellen.

Konstruktionsübungen (7—8 Stunden). Zahnräder-, Riemen- und Seiltriebe. Schwungräder und Reguliereinrichtungen. Elektrische Kranen und Aufzüge.

V. Klasse (Ve, Sommerhalbjahr).

Mathematik (3 Stunden). Ergänzungen des mathematischen Unterrichts unter Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse der Fachschule. Elemente der Vektorrechnung.

Maschinenlehre (5 Stunden). Wasserturbinen und Kreiselpumpen. Mechanische Wärmetheorie. Grundzüge der Dampfmaschinen, Dampfturbinen und der Verbrennungsmotoren. Gyroskopische Wirkungen. Methoden zur Messung der Maschinenleistung.

Elektrische Maschinen I.

a) Theorie (5 Stunden). Zusammenfassung der Grundgesetze für Gleich- und Wechselstrom. Gleichstrommaschine und Transformator. Prüfung, Betriebseigenschaften und Berechnung.

b) Konstruktionsübungen (8—9 Stunden). Übungsaufgaben. Konstruktion einer Gleichstrommaschine nach Angaben und selbständige Berechnung.

Elektrische Anlagen II (4 Stunden). Gleich- und Wechselstrom-Anlagen: Kraftwerke, Unterwerke.

Meßtechnisches Laboratorium (6 Stunden). Messung von Widerständen, Induktivitäten und Kapazitäten. Fehlerortbestimmung. Gleich-, Wechsel- und Drechstrom-Leistungsmessungen. Kompensationsverfahren. Eichen von Meßinstrumenten. Eisenuntersuchungen. Photometrische Messungen.

Elektrische Festigkeitslehre (2 Stunden). Grundgesetze und ihre Anwendungen bei Hochspannungsisolationen. Freileitungsisolatoren. Durchführungen, Hochspannungskabel. Demonstrationen im Hochspannungsraum.

VI. Klasse (VI e, Winterhalbjahr).

Elektrische Maschinen II.

a) Theorie (5 Stunden). Synchron- und Asynchronmaschinen. Induktionsregler, Wechselstromkollektormotoren, Einankerumformer und Gleichrichter. Elektrische Antriebe, Fahrzeuge.

b) Konstruktionsübungen (5—6 Stunden). Konstruktion und Brechnung von Wechselstrommaschinen.

c) Laboratorium (6 Stunden). Messungen an Maschinen und Transformatoren. Aufnahme von Charakteristiken. Bestimmung des Wirkungsgrades nach verschiedenen Methoden. Auswertung der Versuche. Oszillograph.

Elektrische Anlagen III.

a) Theorie (3 Stunden). Bau und Berechnung von Leitungsanlagen und Verteilnetzen für Gleich- und Wechselstrom. Hochspannungs-Kraftübertragungen. Bahnanlagen. Elektrizitätswirtschaft.

b) Übungen (4—5 Stunden). Entwurf einer Generator- und einer Transformerstation, Fabrik- oder Bahn-Anlage.

Apparatebau (5—6 Stunden). Konstruktiver Entwurf elektrischer Apparate.

Buchhaltung (2 Stunden). Einführung in die kaufmännischen Arbeiten eines Fabrikationsgeschäftes. Grundlagen der dop-

pelten Buchführung. Materialienkontrolle. Der Verkehr mit der Bank. Durchführung eines kurzen Geschäftsganges.

Vaterlandskunde (2 Stunden). Verfassungs- und Wirtschaftskunde der Schweiz.

NB. Bei den mit * bezeichneten mathematischen Fächern gelten als Leitgedanken: Entwicklung des Funktionsbegriffs, Verwendung graphischer Veranschaulichungen und graphischer Methoden.

---

10. Lehrplan der Schule für Maschinentechniker am Technikum des Kantons Zürich in Winterthur. (Vom 15. Januar 1929.)

I. Klasse (I m, Sommerhalbjahr).

Deutsche Sprache (3 Stunden). Übungen im mündlichen Ausdruck. Aufsätze, Allgemeine Stilistik. Lektüre.

Rechnen (3 Stunden). Abgekürztes Rechnen. Proportionen, Prozentrechnungen.

* *Algebra* (5 Stunden). Die Grundoperationen mit algebraischen Größen. Gleichungen ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten.

* *Geometrie* (5 Stunden). Planimetrie. Elementar-geometrische Behandlung der Kegelschnitte.

Geometrisches Zeichnen (2 Stunden). Geometrische Konstruktionen. Kinematische Aufgaben.

Physik (4 Stunden). Statik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper. Ausdehnung der Körper durch die Wärme.

Chemie (3 Stunden). Grundzüge der Chemie der Nichtmetalle und ihrer wichtigsten Verbindungen. Atomlehre, Stöchiometrie.

Technologie (2 Stunden). Herstellung und Eigenschaften des Gußeisens. Das Formen einfacher Gußstücke. Gießereibetrieb.

Maschinenzeichnen (8 Stunden). Skizzieren von Maschinenteilen und Maschinen. Herstellung von Werkzeichnungen auf Grund der Skizzen.

II. Klasse (II m, Winterhalbjahr).

Deutsche Sprache (3 Stunden). Geschäftsaufsätze und Geschäftsbriefe. Freie Vorträge. Referate und Diskussionen. Lektüre.

* *Algebra* (4 Stunden). Potenzen, Wurzeln, Logarithmen. Rechenschieber. Gleichungen zweiten Grades mit einer und zwei Unbekannten. Komplexe Zahlen, Exponentialgleichungen.

* *Geometrie* (4 Stunden). Stereometrie, Trigonometrie.

Darstellende Geometrie (5 Stunden). Punkt, Gerade, Ebene. Wahre Größen. Ebene Schnitte.

Physik (5 Stunden). Fortsetzung der Wärmelehre. Dynamik. Wellenlehre. Akustik. Optik.

Chemie (3 Stunden). Fortsetzung der Chemie der Nichtmetalle. Ausgewählte Kapitel aus der Chemie der Metalle mit Berücksichtigung der Metallurgie. Brennstoffe und Leuchtstoffe.

Technologie (2—3 Stunden). Herstellung und Veredelung von Eisen, Stahl und den übrigen Werkstoffen. Eigenschaften derselben.

Maschinenzeichnen (8 Stunden). Fortsetzung des Unterrichts der I. Klasse. Axonometrische Skizzen einfacher Maschinenteile.

III. Klasse (III m, Sommerhalbjahr).

* *Algebra* (3 Stunden). Lösung numerischer Gleichungen durch Näherung. Goniometrische Gleichungen. Arithmetische und geometrische Reihen. Eventuell nomographische Darstellungen.

* *Geometrie* (3 Stunden). Analytische Geometrie. Rechtwinklige und Polarkoordinaten. Gerade Linie, Kreis. Logarithmische Papiere.

Darstellende Geometrie (2 Stunden). Durchdringungen. Axonometrie. Technische Anwendungen.

Physik (3 Stunden). Elektrostatik. Stromgesetze. Wärmewirkungen und chemische Wirkungen. Magnetismus. Gesetz von Biot-Savart und eisenlose Spule. Elektrodynamische Kräfte.

Mechanik (4 Stunden). Statik. Gleitende und rollende Reibung. Seilreibung.

Festigkeitslehre (5 Stunden). Zug, Druck, Schub, Biegung, Torsion, Knickung. Zusammengesetzte Festigkeit. Anwendungen.

Maschinenelemente (4 Stunden). Nieten, Schrauben, Keile. Anwendung auf Dampfkessel- und Eisenkonstruktionen. Zapfen, Achsen, Wellen.

Technologie (2 Stunden). Verwendung der Werkstoffe und deren Einfluß auf verschiedene Konstruktionen. Untersuchungen im Maschinenlaboratorium.

Konstruktionsübungen (7—8 Stunden). Einführung in das Entwerfen von Maschinenteilen. Berechnen und Entwerfen von Rohrleitungen, einfachen Dampfkesseln und Eisenkonstruktionen.

IV. Klasse (IV m, Winterhalbjahr).

* *Algebra* (3 Stunden). Einführung in die Differential- und Integralrechnung. Graphische Differentiation und Integration.

* *Geometrie* (2 Stunden). Kegelschnitte und technisch wichtige Kurven in Verbindung mit der Differentialrechnung.

Physik (2 Stunden) Magnetischer Kreis. Induktionsgesetz. Wechselströme.

Mechanik (6 Stunden). Dynamik fester Körper, Kinematik. Grundlagen der Hydraulik.

Graphische Statik (3 Stunden). Statisches Moment. Schwerpunkt und Trägheitsmoment. Biegungslinie der Vollwandträger. Kritische Drehzahl. Spannkräfte der Fachwerkglieder für ruhende und bewegliche Lasten.

Maschinenelemente (4 Stunden). Lager und Lagerstühle, Kupplungen, Verzahnungen, Zahnräder. Riemen- und Seiltriebe.

Hebezeuge (3 Stunden). Elemente der Hebezeuge. Winden, Krane, Aufzüge.

Konstruktionsübungen (10 Stunden). Berechnen und Entwerfen von Transmissionsteilen, von einfachen Maschinen und Hebezeugen.

Vaterlandskunde (2 Stunden). Verfassungs- und Wirtschaftskunde der Schweiz.

V. Klasse (V m, Sommerhalbjahr).

Mathematik (2 Stunden). Fortsetzung der Differential- und Integralrechnung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Fachschule.

Maschinenelemente (4 Stunden). Kurbeltrieb, Zylinder, Kolben, Stopfbüchsen. Regulatoren und Schwungräder.

Maschinenbau (8 Stunden). Berechnung der Kolben- und Zentrifugalpumpen, Wasserturbinen und ihrer Regulierungen. Einleitung in die Thermodynamik.

Konstruktionsübungen (12—14 Stunden). Entwerfen von Hebezeugen, Pumpen und Turbinen.

Maschinenlaboratorium (4 Stunden). Messungen an hydraulischen Apparaten und Maschinen.

Elektrotechnik (3 Stunden). Eisenverluste, Drehstrom. Transformatoren, Generatoren und Motoren.

Buchhaltung (2 Stunden). Einführung in die kaufmännischen Arbeiten eines Fabrikationsgeschäftes. Grundlagen der doppelten Buchhaltung, Materialienkontrolle. Der Verkehr mit der Bank. Durchführung eines kurzen Geschäftsganges.

Feldmessen (fakultativ, alle 14 Tage 4 Stunden). Theorie und Praxis der einfachen Längenmeßwerkzeuge und der Instrumente zum Abstecken rechter Winkel. Das Nivellieren.

VI. Klasse (VI m, Winterhalbjahr).

Maschinenbau (8 Stunden). Thermodynamik. Anwendung auf Kompressoren, Ventilatoren, Dampfmaschinen, Dampfturbinen mit Kondensator und Dampfkessel. Verbrennungsmotoren. Kälteanlagen.

Konstruktionsübungen (14—16 Stunden). Entwerfen von Einzelheiten des im Maschinenbau behandelten Stoffes.

Maschinenlaboratorium (4 Stunden). Messungen an Kompressoren, Verbrennungsmotoren, Dampfmaschinen, Dampfturbinen. Untersuchung der Kesselanlage und der Kältemaschine.

Elektrotechnik (3 Stunden). Kraftwerke und Übertragungsanlagen.

Werkzeugmaschinenlehre (3 Stunden). Kraft- und Geschwindigkeitsverhältnisse. Konstruktive Einzelheiten.

NB. Bei den mit * bezeichneten mathematischen Fächern gelten als Leitgedanken: Entwicklung des Funktionsbegriffs, Verwendung graphischer Veranschaulichungen und graphischer Methoden.

II. Lehrplan der Handelsschule des kantonalen Technikums in Winterthur. (Vom 26. Februar 1929.)

I. Klasse (I h, Sommerhalbjahr).

Deutsche Sprache (4 St.). Prosaische und poetische Lesestücke. Mündliche und schriftliche Übungen. Vortragen von Gedichten. Aufsätze. Dispositionsübungen. Grammatik.

Französische Sprache (4 St.). Lesen und Besprechen leichter Erzählungen. Mündliche und schriftliche Übungen. Diktate und Übersetzungen. Wiedergabe und Umbildung des Gelesenen. Grammatik: Repetition der Konjugation und Elemente der Syntax.

Englische Sprache (3 St.). Einführung in die Aussprache; Sprechübungen im Anschluß an den Text des Lehrbuches. Diktate und Übersetzungen. Wiedergabe und Umbildung des Gelesenen. Elementargrammatik.

Italienische Sprache (2 St.). Einführung in die Aussprache; Sprechübungen. Diktate und Übersetzungen. Elementargrammatik.

Geschichte (2 St.). Verfassung und Wirtschaft im Mittelalter.

Handelsgeographie (3 St.). Wirtschaftsgeographie der außereuropäischen Erdteile, mit besonderer Betonung ihrer Beziehungen zur Schweiz.

Kontorfächer:

a) Handelsbetriebslehre und Korrespondenz (2 St.). Der Kaufvertrag in seinen ein-

fachern Formen und die damit zusammenhängende Korrespondenz: Preisanfrage, Offerte, Bestellung, Lieferung. Einfachste Formen des Zahlungsverkehrs. Postverkehr. Rechte und Pflichten des Kaufmanns. Handelspersonen und Handelsgesellschaften.

b) Kaufmännisches Rechnen und Mathematik (4 St.). Münz-, Maß- und Gewichtsreduktionen, insbesondere mit englischen Sorten. Einfache Warenrechnungen. Kettensatz. Verteilungs-, Durchschnitts- und Mischungsrechnung. Regelmäßige Übungen im Kopfrechnen und Resultatschätzen. — Grundoperationen mit ganzen und gebrochenen Zahlen. Abgekürztes Rechnen.

c) Buchhaltung (3 St.). Die Elemente der Buchhaltung: Kassarechnung, Debitoren- und Kreditorenrechnung, Tagebuch, Inventar. Durchführung eines Geschäftsganges in einfacher Buchfühung.

Maschinenschreiben (2 St.). Erklärung der Schreibmaschine. Erlernung des Maschinenschreibens nach dem Zehnfingersystem. Diktate.

Stenographie (2 St.). Anfängerkurs nach System Stolze-Schrey.

Turnen (2 St.).

NB. Bei allen schriftlichen Arbeiten ist auf schöne Handschrift und Darstellung besonderes Gewicht zu legen.

II. Klasse (II h, Winterhalbjahr).

Deutsche Sprache (4 St.). Prosaische und poetische Lesestücke. Mündliche und schriftliche Übungen. Vortragen von Gedichten. Aufsätze. Dispositionsübungen. Fremdwörter. Ausgewählte Abschnitte aus der Grammatik.

Französische Sprache (4 St.). Lesen und Besprechen prosaischer und poetischer Lesestücke. Mündliche und schriftliche Übungen. Grammatik.

Englische Sprache (3 St.). Mündliche und schriftliche Übungen im Anschluß an den Text des Lehrbuches. Diktate und Übersetzungen. Fortsetzung der Elementargrammatik.

Italienische Sprache (2 St.). Mündliche und schriftliche Übungen; Diktate und Übersetzungen. Fortsetzung der Grammatik.

Geschichte (2 St.). Verfassung und Wirtschaft im Zeitalter der Frühkolonisation.

Handelsgeographie (3 St.). Fortsetzung des Unterrichtsstoffes der I. Klasse.

Kontorfächer:

a) Handelsbetriebslehre und Korrespondenz (2 St.). Anweisung, Check, Wechsel. Kor-

respondenz über Zahlungen, Wechselverkehr, Mahnungen. Behandlung der ein- und ausgehenden Korrespondenz.

b) Kaufmännisches Rechnen und Mathematik (4 St.). Prozent-, Zins- und Diskontrechnung. Wechsel- und Effektenrechnungen auf Grund schweizerischer Kursblätter. Terminrechnung. Kontokorrentrechnung (einfache Fälle). — Gleichungen ersten Grades. Graphische Darstellungen.

c) Buchhaltung (3 St.). Einführung in die doppelte Buchhaltung nach amerikanischer und italienischer Methode. Waren-, Wechsel- und Effektenskontren. Durchführung eines Geschäftsganges mit Hilfsbüchern.

Maschinenschreiben (2 St.). Förderung der Schnelligkeit durch Diktate und Schnellschreibübungen. Briefe. Anfertigung von Karten, Formularen, Fakturen. Spezielle Darstellungsübungen.

Stenographie (2 St.). Fortbildungskurs. Schnellschreibübungen. Aufnahme und Übertragung von Stenogrammen kaufmännischen Inhalts.

Turnen (2 St.).

III. Klasse (III h, Sommerhalbjahr).

Deutsche Sprache (3 St.). Lesen und Besprechen ausgewählter Dichtungen. Mündliche und schriftliche Übungen. Vortragen von Gedichten. Aufsätze. Stilistische Übungen.

Französische Sprache (4 St.). Lesen und Besprechen von Erzählungen und Novellen moderner Autoren; mündliche und schriftliche Übungen. Konversationsübungen. Diktate; leichte Aufsätze. — Geschäftsbriefe und Vorlagen aus dem Gebiet des Warengeschäftes und des Zahlungsverkehrs.

Englische Sprache (4 St.). Lesen und Besprechen erzählender und beschreibender Prosa. Mündliche und schriftliche Übungen. Gedichte. Diktate und Übersetzungen. Abschluß der Elementargrammatik.

Italienische Sprache (3 St.). Lesen und Besprechen leichter Erzählungen; mündliche und schriftliche Übungen. Konversationsübungen. Grammatik: Formenlehre; das Wichtigste aus der Syntax.

Spanische Sprache (2 St., fakultativ). Einführung in die Aussprache. Kleine Lesestücke; mündliche und schriftliche Übungen. Elementargrammatik.

Geschichte (2 St.). Absolutismus und Aufklärung (17. und 18. Jahrhundert).

Handelsgeographie (3 St.). Die wichtigsten europäischen Wirtschaftsgebiete.

Kontorfächer:

a) Handelsbetriebslehre und Korrespondenz (2 St.). Organisation des Handels: Aufgaben und Arten des Handels. Organisation des Detail- und des Engroshandels. Geschäftsgrundsätze. Lieferungsbedingungen. Reklame. Zusammenhängende Korrespondenz aus dem Warenhandel. Frachtverkehr und Zollwesen.

b) Kaufmännisches Rechnen und Mathematik (4 St.). Warenkalkulation: Einfache und zusammengesetzte Bezugskalkulationen, Verkaufsrechnungen, Schlüsselzahlen. Kalkulationstabellen und Diagramme. — Potenzen, Wurzeln, Logarithmen.

c) Buchhaltung (3 St.). Ausarbeitung eines längeren Geschäftsganges nach der verbesserten amerikanischen Methode.

Maschinenschreiben und Stenographie (Diktatkurs, 1 St.). Schreibmaschinenarbeiten nach Stenogrammen; Korrespondenz nach Stichwörtern. Darstellungsübungen. Systematische Steigerung der Schreibfähigkeit in Stenographie und Maschinenschreiben.

Französische Stenographie (2 St., fakultativ). Einführungskurs nach der Übertragung des Systems Stolze-Schrey.

Turnen (2 St.).

IV. Klasse (IV h, Winterhalbjahr).

Deutsche Sprache (3 St.). Lesen und Besprechen ausgewählter Dichtungen, Das Wichtigste über die Arten der Dichtung. Aufsätze und freie Vorträge.

Französische Sprache (4 St.). Fortsetzung der Lektüre, sowie der mündlichen und schriftlichen Übungen, mit gesteigerten Anforderungen. — Korrespondenz im Wechsel- und Bankverkehr.

Englische Sprache (4 St.). Fortsetzung der Lektüre, sowie der mündlichen und schriftlichen Übungen. Einführung in die Handelskorrespondenz. Erweiterung und Vertiefung der grammatischen Kenntnisse.

Italienische Sprache (3 St.). Fortsetzung der Lektüre, sowie der mündlichen und schriftlichen Übungen. Aufsätze. Geschäftsbriefe. Syntax.

Spanische Sprache (2 St., fakultativ). Fortsetzung der Lektüre, sowie der mündlichen und schriftlichen Übungen. Übersetzungen. Grammatik.

Geschichte (2 St.). Staaten, Wirtschaft und Technik im 19. und 20. Jahrhundert.

Handelsgeographie (3 St.). Fortsetzung der Wirtschaftsgeographie Europas. — Die Schweiz: Bodenschätze, Klima und Landwirtschaft, Industrie, Außenhandel und Verkehr. — Vorträge.

Kontorfächer:

a) Handelsbetriebslehre und Korrespondenz (2 St.). Bankwesen: Aktive, passive und indifferente Bankgeschäfte. Zahlungsmethoden. Die schweizerische Nationalbank. Die Effektenbörse und ihre Geschäfte. Korrespondenz im Anschluß an die Buchhaltung. Stellenbewerbung. Erkundigungs- und Auskunftsschreiben.

b) Kaufmännisches Rechnen und Mathematik (4 St.). Das Rechnen im Bankfache. Kontokorrente mit wechselndem Zinsfuß und wechselndem Kreditor. Edelmetall- und Münzrechnung. Wechsel- und Effektenrechnung nach den Kursblättern und Usanzen der wichtigsten ausländischen Bankplätze. — Übungen im Gebrauche der Logarithmentafel, des Rechenschiebers, der Rechenwalze und anderer Hilfsmittel des Rechnens.

c) Buchhaltung (3 St.). Übungskontor: Mehrmonatiger Geschäftsgang einer Gesellschaft nach deutscher oder französischer Methode. Einführung in die Bankbuchhaltung. Ausarbeitung der einschlägigen Dokumente und Korrespondenz.

Maschinenschreiben und Stenographie (Diktatkurs, 1 St.). Fortsetzung der Übungen der III. Klasse.

Turnen (2 St.).

V. Klasse (V h, Sommerhalbjahr).

Deutsche Sprache (3 St.). Lesen und Besprechen ausgewählter Dichtungen. Übersicht über die wichtigsten Erscheinungen der deutschen Literatur bis Goethe. Aufsätze und freie Vorträge.

Französische Sprache (3 St.). Lesen und Besprechen von Werken moderner Schriftsteller. Einführung in die französische Literaturgeschichte. — Aufsätze und freie Vorträge.

Englische Sprache:

a) (3 St.). Lesen und Besprechen von leichten Werken moderner Schriftsteller; mündliche und schriftliche Übungen. Inhaltsangaben. Übersetzungen. Aufsätze.

b) (1 St.). Handelskorrespondenz.

Italienische Sprache (3 St.). Lesen und Besprechen von Werken moderner Schriftsteller; mündliche und schriftliche Übungen. Aufsätze. Wiederholung der Syntax.

Spanische Sprache (2 St., fakultativ). Lesen und Besprechen leichter Erzählungen und Beschreibungen; mündliche und schriftliche Übungen. Grammatik: Abschluß der Formenlehre; das Wichtigste aus der Syntax. — Einführung in die Handelskorrespondenz.

Geschichte (2 St.). Die schweizerische Demokratie in geschichtlicher Entwicklung. Verfassungskunde der heutigen Schweiz. Vergleich mit andern Staatsformen.

Warenkunde (2 St.). Nahrungs- und Genußmittel.

Rechtskunde (2 St.). Ausgewählte Kapitel des Zivilrechts; allgemeiner Teil des Obligationenrechts.

Volkswirtschaftslehre (2 St.). Grundbegriffe. Wirtschaftsstufen. Die Güterproduktion und ihre heutige Organisation. Verhältnis von Produktion und Konsumtion.

Kontorfächer:

a) Handelsbetriebslehre und Korrespondenz (3 St.). Organisation und Technik des Überseehandels: Geschäftsformen, Zahlungsverkehr, Seeschiffahrt und Spedition, Transportversicherung, Telegrammverkehr, Warenbörse. Vorträge. — Deutsche und fremdsprachliche zusammenhängende Korrespondenz aus Überseehandel und Bankgeschäft.

b) Kaufmännisches Rechnen und Mathematik (3 St.). Ausgewählte Beispiele aus dem kaufmännischen Rechnen. Progressionen, Zinseszins- und Rentenrechnung.

c) Buchhaltung (4 St.). Theorie, Systeme und Formen der Buchhaltung. Das Kontensystem. Abschlußtechnik, Behandlung besonderer Fälle. Bilanzkunde.

Turnen (2 St.).

VI. Klasse (VI h, Winterhalbjahr).

Deutsche Sprache (3 St.). Lesen und Besprechen ausgewählter Dichtungen. Goethe und Schiller; Literatur des 19. Jahrhunderts, mit besonderer Berücksichtigung schweizerischer Dichter. Aufsätze und freie Vorträge.

Französische Sprache (3 St.). Lesen und Besprechen von Werken klassischer und moderner Schriftsteller. Wichtige Erscheinungen der französischen Literatur.

Englische Sprache:

a) (3 St.). Lesen und Besprechen von Werken moderner Schriftsteller. Mündliche und schriftliche Übungen. Wichtige Erscheinungen der englischen Literatur.

b) (1 St.). Handelskorrespondenz.

Italienische Sprache (3 St.). Lesen und Besprechen von Werken moderner Schriftsteller. Mündliche und schriftliche Übungen. Aufsätze und freie Vorträge. Erscheinungen der italienischen Literatur.

Spanische Sprache (2 St., fakultativ). Fortsetzung der Lektüre, sowie der mündlichen und schriftlichen Übungen. Leichte Dramen. — Syntax.

Warenkunde (2 St).. Faserstoffe und Textilwaren (Spinnerei und Weberei). Werkstoffe und Fabrikationsprozesse.

Rechtskunde (2 St.). Spezieller Teil des Obligationenrechtes. Schuldbetreibung und Konkurs.

Volkswirtschaftslehre (2 St.). Der Güterumlauf. Volkswirtschaftliche Bedeutung des Handels. Wert und Preis. Geld und Währungsfrage. Kredit. Die Güterverteilung. Das Einkommen und seine Verteilung. Versicherungswesen.

Kontorfächer:

a) Handelsbetriebslehre (3 St.). Das Fabrikationsgeschäft. Organisation, Material-, Lohn- und Kalkulationswesen. — Vorträge.

b) Kaufmännisches Rechnen und Mathematik (3 St.). Einführung in die Versicherungsrechnung. Repetition des kaufmännischen Rechnens.

c) Buchhaltung (4 St.). Fabrikbuchhaltung. Geschäftsstatistik. — Prüfungsarbeit.

Turnen (2 St.).

Unterrichtsfach	Klasse					
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Deutsche Sprache	4	4	3	3	3	3
Französische Sprache	4	4	4	4	3	3
Englische Sprache	3	3	4	4	4	4
Italienische Sprache	2	2	3	3	3	3
Spanische Sprache (fakultativ)			(2)	(2)	(2)	(2)
Geschichte	2	2	2	2	2	
Handelsgeographie	3	3	3	3		
Kontorfächer:						
a) Handelsbetriebslehre und Korrespondenz	2	2	2	2	3	3
b) Kaufmännisches Rechnen und Mathematik	4	4	4	4	3	3
c) Buchhaltung	3	3	3	3	4	4
Maschinenschreiben	2	2	} 1	} 1		
Stenographie	2	2				
Französische Stenographie (fakultativ)			(2)			
Warenkunde					2	2
Rechtskunde					2	2
Volkswirtschaftslehre					2	2
Turnen	2	2	2	2	2	2
Total Stunden pro Woche	33	33	31	31	33	31

Der Lehrplan der Handelsschule des kantonalen Technikums wird genehmigt; er tritt auf Beginn des Sommerhalbjahres 1929 in Kraft.

---

12. Regulativ für die Diplomprüfungen am kantonalen Technikum in Winterthur. (Vom 9. Juli 1929.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Schüler des Technikums, die eine Fachschule mindestens von der III. Klasse an bis zum Schluß besucht haben, können sich in einer Fähigkeitsprüfung das Diplom erwerben.

Über Ausnahmen bei der Zulassung zur Prüfung entscheidet die Erziehungsdirektion.

§ 2. Die Prüfung besteht aus den Vorprüfungen und der Schlußprüfung.

Die Anmeldung zur Vorprüfung und zur Schlußprüfung hat jeweilen spätestens acht Wochen vor Schluß des Halbjahreskurses bei der Direktion des Technikums zu erfolgen.

Die Prüfungsgebühr beträgt für die Vorprüfung und die Schlußprüfung für Schweizerbürger je Fr. 10.—, für Ausländer je Fr. 30.—. Sie ist bei der Anmeldung zur Prüfung zu entrichten.

§ 3. Zur Abnahme der Prüfungen bestellt die Erziehungsdirektion für jede Fachschule eine Prüfungskommission, die aus einem Mitglied der Aufsichtskommisson, aus der nötigen Zahl von Fachexperten und dem Direktor des Technikums besteht.

§ 4. Die Prüfung bezieht sich auf den Umfang der erworbenen theoretischen Kenntnisse und die Art der Lösung praktischer Aufgaben.

§ 5. Die schriftlichen, graphischen und praktischen Arbeiten sind vom Schüler selbständig unter Aufsicht anzufertigen.

§ 6. Die Prüfungsnoten werden von der Prüfungskommission gemeinsam mit dem prüfenden Lehrer nach dem Ergebnis der Prüfung und unter angemessener Berücksichtigung der Semesterzeugnisse festgesetzt.

§ 7. Die Noten werden durch die Zahlen 6—1 ausgedrückt, wobei 6 die besten, 1 die geringsten Leistungen bezeichnet.

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Durchschnittsnote sowohl von der Schlußprüfung als der Gesamtprüfung mindestens 4 beträgt.

§ 8. Die Abiturienten, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein von der Direktion des Erziehungswesens ausgestelltes Diplom, worin die Prüfungsfächer und die erzielten Noten angegeben sind.

Ihre Namen werden im Jahresbericht des Technikums aufgeführt.

§ 9. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie wiederholen, jedoch frühestens nach Jahresfrist. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

In Ausnahmefällen entscheidet die Erziehungsdirektion auf den Antrag der Aufsichtskommission.

Den Kandidaten, die sich der Prüfung zum zweiten Mal unterziehen, wird die Nachprüfung in den Fächern erlassen, in denen sie die Note 5 erreicht haben. Im übrigen ist die ganze Gruppe der Fächer der Vor- oder Schlußprüfung zu wiederholen.

Bei ganzer oder teilweiser Wiederholung der Prüfung ist die volle Prüfungsgebühr zu entrichten.

B. Programm der Prüfungen.

§ 10. Die Prüfungen erfolgen an den einzelnen Fachschulen nach folgendem Programm:

I. Schule für Bautechniker.

A. Vorprüfung.

Schriftliche und graphische Prüfung.

	Prüfungszeit
(Am Ende der III. Klasse.)	
1. Deutsche Sprache	2 St.
(Am Ende der IV. Klasse.)	
2. Mathematik	3—4 St.
3. Angewandte darstellende Geometrie	3—4 St.
4. Baumechanik	3—4 St.

B. Schlußprüfung.

(Am Ende der VI. Klasse.)

Mündliche Prüfung.

5. Baukonstruktionslehre und innerer Ausbau . .	2—3 St.
6. Eisenkonstruktion und Eisenbetonbau	2—3 St.
7. Installationen	2—3 St.

Graphische und schriftliche Prüfung.

8. Arbeiten aus der VI. Klasse: Pläne und Modelle.	
9. Lösung einer oder mehrerer Aufgaben aus der Baukonstruktionslehre	6—8 St.
10. Entwurf eines kleinen Bauobjektes, Ausführung der Werkpläne und einiger Details zirka . . .	40 St.

In der graphischen Prüfung (Nr. 10) werden zwei Noten erteilt, die eine für die Auffassung, die andere für die Ausarbeitung.

II. Schule für Maschinentechniker.

A. Vorprüfung.

Schriftliche und graphische Prüfung.

(Am Ende der III. Klasse.)	Prüfungszeit
1. Deutsche Sprache	2 St.
2. Darstellende Geometrie	2—3 St.
3. Skizzieren eines Maschinenteiles	4 St.
4. Mechanische Technologie	2 St.
(Am Ende der IV. Klasse.)	
5. Mechanik	4 St.
6. Festigkeitslehre	4 St.
7. Geometrie	2—3 St.
8. Graphische Statik	4 St.
(Am Ende der V. Klasse.)	
9. Algebra und höhere Mathematik	2—3 St.
10. Maschinenelemente und Hebezeuge	3—4 St.

B. Schlußprüfung.

(Am Ende der VI. Klasse.)

Mündliche Prüfung.

11. Maschinenbau (in Gruppen)	1—2 St.

Schriftliche und graphische Prüfung.

12. Maschinenbau	4 St.
13. Elektrotechnik	3—4 St.
14. Entwerfen der wichtigsten Teile einer Maschine ca.	40 St.

Für die technische Lösung und für die Ausarbeitung (Nr. 14) wird je eine besondere Note erteilt.

III. Schule für Elektrotechniker.

A. Vorprüfung.

Schriftliche und graphische Prüfung.

(Am Ende der III. Klasse.)	Prüfungszeit
1. Deutsche Sprache	2 St.
2. Darstellende Geometrie	3 St.
3. Technologie der Isolierstoffe	2—3 St.
(Am Ende der IV. Klasse.)	
4. Festigkeits- und Konstruktionslehre	2—3 St.
5. Skizzieren	4 St.
6. Allgemeine Elektrotechnik	3—4 St.
(Am Ende der V. Klasse.)	
7. Algebra und höhere Mathematik	3—4 St.
8. Mechanik und Maschinenlehre	3—4 St.

B. Schlußprüfung.

Schriftliche und graphische Prüfung.

(Am Ende der VI. Klasse.)

	Prüfungszeit
9. Elektrische Maschinen, Theorie	4 St.
10. Elektrische Maschinen, Konstruktionsübungen: Zeichnungen aus der V. und VI. Klasse.	
11. Elektrische Maschinen, Laboratorium	4 St.
12. Elektrische Anlagen, Theorie	4 St.
13. Elektrische Anlagen, Zeichnungen aus der VI. Klasse.	
14. Apparatebau: Zeichnungen aus der VI. Klasse.	

Mündliche Prüfung.

15. Elektrische Maschinen (in Gruppen)	1 St.
16. Elektrische Anlagen (in Gruppen)	1 St.

IV. Schule für Chemiker.

A. Vorprüfung.

Mündliche Prüfung.

(Am Ende der III. Klasse.)

1. Mineralogie (in Gruppen)	1 St.

(Am Ende der IV. Klasse.)

2. Physik (in Gruppen)	1 St.

(Am Ende der V. Klasse.)

3. Anorganische Chemie (in Gruppen)	1 St.
4. Analytische Chemie (in Gruppen)	1 St.

Schriftliche Prüfung.

(Am Ende der III. Klasse.)

5. Deutsche Sprache	2 St.

(Am Ende der V. Klasse.)

6. Allgemeine Chemie	4 St.

B. Schlußprüfung.

Mündliche Prüfung.

(Am Ende der VI. Klasse.)

7. Organische Chemie (in Gruppen)	1 St.
8. Technische Chemie (in Gruppen)	1 St.
9. Farbstoffe und Färberei (in Gruppen)	1 St.

Schriftliche Prüfung.

10. Technische Chemie	4 St.

Praktische Prüfung.

11. Analytische und Präparative Arbeiten zirka 12 Wochen.

Über die Arbeiten werden von den Schülern einläßliche schriftliche Referate verlangt.

V. Schule für Tiefbautechniker.

A. Vorprüfung.

Schriftliche und graphische Prüfung.

(Am Ende der III. Klasse.)	Prüfungszeit
1. Deutsche Sprache	2 St.
2. Darstellende Geometrie	3 St.
(Am Ende der IV. Klasse.)	
3. Geometrie und Algebra	4 St.
(Am Ende der V. Klasse.)	
4. Praktische Geometrie	4 St.
5. Statik	4 St.

B. Schlußprüfung.

(Am Ende der VI. Klasse.)

Mündliche Prüfung.

6. Straßen-, Eisenbahn- und Tunnelbau (in Gruppen)	1 St.
7. Brückenbau mit Grundbau und Baukonstruktion (in Gruppen)	1 St.
8. Wasserbau, Wasserversorgung und Kanalisation (in Gruppen)	1 St.
9. Rechtskunde (in Gruppen)	1 St.

Schriftliche und graphische Prüfung.

10. Entwurf eines einfachen Projektes im Straßen-, Eisenbahn-, Brücken-, Wasser- oder Eisenbetonbau zirka	40 St.
11. Differential- und Integralrechnung	2 St.

In der graphischen Prüfung (Nr. 10) wird für die technische Lösung und für die Ausarbeitung je eine Note erteilt.

12. Fachzeichnen: Die Note wird auf Grund der Semesterarbeiten der V. und VI. Klasse erteilt.

VI. Schule für Handel.

A. Vorprüfung.

Schriftliche Prüfung.

(Am Ende der IV. Klasse.)	Prüfungszeit
1. Handelsgeographie	4 St.
2. Stenographie und Maschinenschreiben	2 St.

B. Schlußprüfung.

Mündliche Prüfung.

(Am Ende der VI. Klasse.)

3. Französische Sprache	1 St.
4. Englische Sprache	1 St.
5. Buchhaltung und Bilanzkunde	1 St.

	Prüfungszeit
6. Handelsbetriebslehre	1 St.
7. Volkswirtschaftslehre oder Handelsrecht . . .	1 St.
Schriftliche Prüfung.	
8. Deutscher Aufsatz	4 St.
9. Französische Sprache (Französischer Aufsatz oder Übersetzung in die Fremdsprache und Korrespondenz), Note in Verbindung mit Nr. 3	4 St.
10. Englische Sprache (Englischer Aufsatz oder Übersetzung in die Fremdsprache und Korrespondenz), Note in Verbindung mit Nr. 4 . .	4 St.
11. Kaufmännisches Rechnen und Mathematik . .	4 St.
12. Buchhaltung: Eine in der letzten Klasse selbständig gelöste Aufgabe (Note gemeinsam mit Nr. 5).	
13. Volkswirtschafts- oder Handelsbetriebslehre: Ein ausgearbeiteter Vortrag aus einem der beiden Gebiete (Note gemeinsam mit Nrn. 6 und 7).	
14. Geschichte 15. Warenkunde 16. Italienisch	In diesen Fächern findet keine Prüfung statt. Die Note wird auf Grund des Mittels aus den beiden letzten Semesternoten erteilt.

§ 11. Dieses Regulativ tritt auf Schluß des Sommerhalbjahres 1929 in Kraft; es ersetzt das Regulativ vom 3. Juli 1917.

---

4. Universität.

13. Abänderung der Universitätsordnung vom 11. März 1920. (Vom 21. März 1929.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates,

beschließt:

I. Die §§ 31 und 33 der Universitätsordnung vom 11. März 1920 werden in Revision gezogen und wie folgt ergänzt:

§ 31, Ainea 2. Das Zahnärztliche Institut ist der medizinischen Fakultät als besondere Abteilung angegliedert. Der Direktor hat Sitz und Stimme in der Fakultät.

§ 33. Die Fakultäten als Verwaltungsabteilungen werden gebildet durch die ihnen zugeteilten Professoren. Die ordentlichen und die außerordentlichen Professoren haben in den Fakultäten die gleichen Rechte, soweit nicht besondere Bestimmungen bestehen.

Die Professoren des Zahnärztlichen Institutes haben Titel und Rang außerordentlicher Professoren der medi-

zinischen Fakultät; sie haben aber weder Sitz noch Stimme in dieser Fakultät.

In allen Fachfragen, in der Benutzung der Hörsäle, Seminarien und Laboratorien und in den Prüfungsangelegenheiten hat in der Regel der ordentliche Professor den Vortritt.

II. Diese Abänderungen treten sofort in Kraft.

---

14. Promotionsordnung der medizinischen Fakultät der Universität Zürich. (Vom 3. April 1929.)

§ 1. Wer den Grad eines Doktor medicinae erwerben will, hat sich beim Dekan schriftlich anzumelden.

Der Anmeldung sind beizulegen:

1. Eine Schilderung des Lebenslaufes und des Bildungsganges.
2. Nachfolgende Ausweise:

A. Von approbierten Ärzten:

a) Der Ausweis über die abgelegte eidgenössische ärztliche Fachprüfung;

b) oder ausnahmsweise: das in einem andern Staate nach abgelegter Staatsprüfung erworbene Arztdiplom, über dessen Anerkennung als Zulassungsausweis die Fakultät in jedem einzelnen Falle durch Mehrheitsbeschluß entscheidet;

B. von Kandidaten ohne Staatsprüfung:

a) der Immatrikulationsausweis an der hiesigen medizinischen Fakultät für das Semester der Anmeldung und der Promotion;

b) von Schweizer Studierenden: ein eidgenössisches Maturitätszeugnis;

c) der Ausweis über eine mit Erfolg abgelegte Prüfung entsprechend den Bestimmungen über Zulassung zum Besuche der Kliniken;

d) die Testate über ein vollständiges fünfjähriges naturwissenschaftlich - medizinisches Universitätsstudium. Darunter sind zu verstehen die Ausweise über den Besuch folgender Kollegien und Kurse:

Physik,
Anorganische Chemie,
Organische Chemie,
Chemisches Laboratorium,
Botanik,

Zoologie,
Vergleichende Anatomie,
Gesamte Anatomie, 2 Semester,
Präparierübungen, 2 Semester,
Histologie und histologisch-mikroskopischer Kurs,
Entwicklungsgeschichte,
Physiologie, 2. Semester,
Physiologische Chemie,
Physiologische Übungen,
Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie,
Spezielle pathologische Anatomie,
Sektionskurs als Praktikant,
Pathologisch-histologischer Kurs,
Gesamte Hygiene,
Bakteriologischer Kurs,
Allgemeine Chirurgie,
Medizinische Klinik, Chirurgische Klinik, Gynäkologische Klinik } 3 Semester, davon 2 als Praktikant,
Ophthalmologische Klinik, Pädiatrische Klinik } 2 Semester, davon 1 als Praktikant.
Psychiatrische Klinik, 2 Semester,
Medizinische Poliklinik, 1 Semester,
Dermatologisch-venereologische Klinik, 2 Semester, davon eines als Praktikant.
Pharmakologie,
Gerichtliche Medizin,
Chirurgischer Operationskurs,
Geburtshilflicher Operationskurs,
Poliklinik für Ohren-, Nasen- und Halskrankheiten, 1 Semester,
Klinik und Poliklinik der physikalischen Therapie.

3. Eine selbständig abgefaßte Abhandlung aus dem Gebiete der medizinischen Wissenschaften (Dissertation).

§ 2. Das Gesuch wird vom Dekan unter den Mitgliedern der Fakultät in Zirkulation gesetzt.

Ist der Dekan gegen die Zulassung, oder erklärt sich ein Mitglied der Fakultät ausdrücklich dagegen, so entscheidet die Fakultät in der nächsten Sitzung über Zulassung oder Abweisung.

Die Entscheidung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt der Dekan den Stichentscheid.

§ 3. Die Dissertation wird, sofern sie auf Anregung oder unter Leitung eines Mitgliedes der Fakultät ausgearbeitet worden ist, diesem zur Prüfung und zum Referate übergeben.

Das Votum dieses Mitgliedes, begleitet von einem Gutachten, ist in der Regel entscheidend für Annahme oder Ablehnung der Dissertation; doch behält sich die Fakultät das Recht vor, auf Anregung des Dekans, oder auf Antrag eines andern Fakultätsmitgliedes über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit eventuell durch Stimmenmehrheit zu entscheiden.

Ist die Dissertation nicht auf Anregung oder unter Leitung eines Fakultätsmitgliedes ausgearbeitet worden, so wird sie, mit einem Referate des Hauptlehrers des betreffenden Faches versehen, bei den Fakultätsmitgliedern in Zirkulation gesetzt.

Die Abstimmung über Annahme oder Ablehnung erfolgt auf schriftlichem Wege. Die Dissertation gilt als abgelehnt, wenn mehr als drei Mitglieder der Fakultät sich gegen die Annahme erklären.

In jedem Fall kann noch ein Kolloquium über den Inhalt der Dissertation verlangt werden.

§ 4. Die als Dissertation eingereichte Abhandlung darf als solche erst nach Ablegung des mündlichen Examens gedruckt werden. Auf dem Titelblatt der gedruckten Dissertation ist der Name des Referenten zu vermerken. Der Dissertation ist ein gedruckter Lebenslauf des Doktoranden beizufügen.

Die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift bedarf der schriftlichen Genehmigung derjenigen Person, auf deren Anregung und unter deren Leitung die Dissertation verfaßt wurde.

Bereits früher gedruckte Arbeiten können von der Fakultät durch Mehrheitsbeschluß angenommen werden, falls sie größeren wissenschaftlichen Wert haben. Wird die Arbeit angenommen, so müssen innert der in § 11 bezeichneten Frist 200 Exemplare der Dissertation in vorschriftsmäßiger Ausführung an die Universitätskanzlei abgeliefert werden.

§ 5. Mit der Annahme der Dissertation ist der Kandidat zur Doktorprüfung zugelassen, die innerhalb der nächsten sechs Monate abgelegt werden muß.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

Physik, Chemie, Anatomie, Physiologie, pathologische Anatomie, Pharmakologie, Hygiene, innere Medizin, Chirurgie, Geburtshilfe und Gynäkologie, Pädiatrie, Augenheilkunde, Dermatologie, Psychiatrie.

Die Prüfung wird in den klinischen Fächern theoretisch und praktisch abgehalten; in den andern Fächern ist es den Examinatoren anheimgestellt, nur theoretisch, oder auch praktisch zu prüfen.

§ 6. Kandidaten, die die Prüfungen an hiesiger Fakultät bereits entsprechend den bestehenden „Bestimmungen über Zulassung zum Besuche der Kliniken an der Universität Zürich" mit Erfolg abgelegt haben, sind in der Regel von der nochmaligen Prüfung in diesen Fächern befreit.

§ 7. Für die mündliche Prüfung werden Noten erteilt, wovon 6 die beste, 1 die geringste Note ist. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn eine Note unter 2, oder zwei Noten unter 3, oder drei Noten unter 4 sind. Der Dekan teilt dem Kandidaten nur das Endergebnis der Prüfung, niemals die Einzelnoten mit.

§ 8. Ist die Prüfung nicht bestanden, so entscheidet die Fakultät über die Zulässigkeit und den Zeitpunkt der Wiederholung. Die Wiederholung ist nur ein mal, und zwar nicht vor Ablauf von sechs Monaten gestattet. Die Wiederholung erstreckt sich nur auf diejenigen Fächer, in denen nicht die Note 4 erreicht worden ist. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn eine Note unter 3 oder zwei Noten unter 4 sind.

§ 9. Die Doktorprüfungen und Abstimmungen in der Fakultät finden nur während der Zeit des offiziellen Semesters statt.

§ 10. Den Kandidaten, die im Besitze des Ausweises über die abgelegte eidgenössische ärztliche Fachprüfung sind, kann die medizinische Doktorprüfung, nicht aber die Dissertation erlassen werden. Über die Erlassung entscheidet der Dekan auf Grund der vorgelegten Fachzensuren des schweizerischen Staatsexamens. In zweifelhaften Fällen entscheidet die Fakultät durch Mehrheitsbeschluß.

Ausnahmsweise kann auch Doktoranden, die in einem andern Staate das Arztdiplom erworben haben, durch Mehrheitsbeschluß der Fakultät die mündliche Prüfung, nicht aber die Dissertation, erlassen werden.

§ 11. Nach bestandener Prüfung müssen 200 Exemplare der Dissertation an die Universitätskanzlei abgeliefert werden. Die Ablieferung hat im Verlauf der nächsten sechs Monate zu erfolgen, falls die Dissertation selbständig im Drucke erscheint, innerhalb eines Jahres, wenn die Arbeit in einer Zeitschrift veröffentlicht wird. Diese Fristen können von der Fakultät ausnahmsweise verlängert werden.

Der Text der Dissertation darf erst gedruckt werden, wenn der Referent die Korrektur genehmigt hat, und das Titelblatt erst dann, wenn der Dekan, nachdem ihm das Imprimatur des Referenten vorgelegt worden ist, es gutgeheißen hat.

Nach der Annahme der Arbeit dürfen irgendwelche Änderungen in der Dissertation oder an dem Titelblatt nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Referenten vorgenommen werden.

Nach Erfüllung dieser Vorschriften wird dem Doktoranden ein von der Universität ausgefertigtes Diplom ausgehändigt. Ein Duplikat wird dem Senatsarchiv einverleibt.

Der Doktortitel darf vor Ablieferung der Pflichtexemplare nicht geführt werden.

Läßt der Kandidat die festgesetzte Frist, ohne eine Verlängerung nachgesucht zu haben, verstreichen, so verliert er den Anspruch auf Verleihung des Doktordiploms. Über die Fristverlängerung entscheidet die Fakultät.

§ 12. Die Gebühren betragen Fr. 420—; sie sind der Universitätskanzlei nach erfolgter Zulassung zu bezahlen.

Den Kandidaten mit eidgenössischer ärztlicher Fachprüfung werden Fr. 120.— erlassen.

Eine Wiederholung der Prüfung ist kostenfrei.

Rückzahlung der Gebühren findet weder bei definitiver Abweisung, noch dann statt, wenn aus irgendeinem Grunde der Kandidat das Examen nicht beendet.

§ 13. Die medizinische Fakultät kann unter Würdigung besonderer Verdienste auf dem Gebiete der Medizin das Doktordiplom honoris causa verleihen. Der Antrag auf Ehrenpromotion muß als Traktandum den Mitgliedern vorher bekanntgegeben werden. Beschlußfassung darf nur erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel aller Fakultätsmitglieder in der Sitzung anwesend sind. Die Abstimmung geschieht in der Regel offen; der Antrag gilt als angenommen, wenn nicht mehr als zwei Mitglieder dagegen stimmen.

Der Staat übernimmt die Kosten der Ehrendiplome.

§ 14. Für die Studierenden der Zahnheilkunde an der Universität besteht eine besondere Promotionsordnung.

§ 15. Diese Promotionsordnung ersetzt die Promotionsordnung vom 4. Juli 1922; sie tritt mit ihrer Genehmigung durch den Erziehungsrat in Kraft.

Diejenigen Studierenden, die während der Gültigkeit der bisherigen Promotionsordnung immatrikuliert worden sind, haben bis zum Ende des Jahres 1930 die Wahl, die Prüfung nach der vorliegenden oder nach der bisherigen Promotionsordnung aufzunehmen.

---

15. Promotionsordnung für Zahnheilkunde an der medizinischen Fakultät der Universität Zürich. (Vom 3. April 1929.)

§ 1. Wer den Grad eines Doktors der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.) erwerben will, hat sich beim Dekan der medizinischen Fakultät mit einer schriftlichen Eingabe anzumelden.

Der Anmeldung sind beizulegen:

1. Eine Schilderung des Lebenslaufes und des Bildungsganges;
2. der Ausweis über die als Zahnarzt erfolgreich bestandene eidgenössische Fachprüfung oder ausnahmsweise das in einem andern Staat nach abgelegter Staatsprüfung erworbene Zahnarztdiplom, über dessen Anerkennung als Zulassungsausweis die Fakultät in jedem einzelnen Fall durch Mehrheitsbeschluß entscheidet;
3. der Immatrikulationsausweis der medizinischen Fakultät der Universität Zürich für mindestens zwei Semester;
4. die Testate über ein mindestens vierjähriges Universitätsstudium;
5. Ausweise über den Besuch folgender Vorlesungen und Kurse:

   Physik,
   Anorganische Chemie,
   Organische Chemie,
   Chemisches Laboratorium,
   Botanik,
   Zoologie,
   Vergleichende Anatomie,
   Gesamte Anatomie, 2 Semester,
   Präparierübungen, 2 Semester,
   Histologie und histologisch-mikroskopischer Kurs,
   Entwicklungsgeschichte,
   Physiologie, 2 Semester,
   Physiologische Chemie,
   Physiologische Übungen, 1 Semester,
   Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie,
   Spezielle pathologische Anatomie,
   Pathologisch-histologischer Kurs,
   Hygiene,
   Bakteriologischer Kurs,
   Allgemeine Chirurgie,
   Gesamte Pharmakologie,
   Medizinische Klinik, 1 Semester,
   Chirurgische Klinik, 2 Semester, eventuell 1 Semester und dazu 1 Semester spezielle Chirurgie der Mundorgane mit praktischen Übungen,
   Dermatologisch-venereologische Klinik, 1 Semester,
   Kurs über Dermatosen des Mundes, 1 Semester,
   Spezielle Pathologie und Therapie der Mundorgane,
   Kurs über Nasen- und Halskrankheiten, 1 Semester,
   Histologie der pathologischen Zahngewebe,
   Theoretische Zahnheilkunde,

Zahnärztliche Poliklinik, 3 Semester,
Zahnärztliche Klinik, 4 Semester, und Operationskurs, 3 Semester,
Zahnärztliches Laboratorium, 4 Semester,
Chirurgisch-zahnärztliche Prothese, Vorlesung und ein Semester praktischer Kurs,
Kronen- und Brückenbaukurs, 3 Semester,
Kronen- und Brückenbauarbeiten, Vorlesung, 1 Semester,
Stellungs- und Artikulationsanomalien, Vorlesung und ein Semester praktischer Kurs,
Zahntechnik und Materialienkunde, 1 Semester;

6. eine selbständig abgefaßte Abhandlung aus dem Gebiete der medizinischen Wissenschaften (Dissertation).

§ 2. Das Gesuch wird vom Dekan unter den Mitgliedern der Fakultät in Zirkulation gesetzt.

Ist der Dekan gegen die Zulassung, oder erklärt sich ein Mitglied ausdrücklich dagegen, so entscheidet die Fakultät in der nächsten Sitzung über Zulassung oder Abweisung.

Die Entscheidung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; bei gleichgeteilten Stimmen gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag.

§ 3. Die Dissertation wird, sofern sie auf Anregung oder unter Leitung eines Mitgliedes der Fakultät ausgearbeitet worden ist, diesem Mitglied zur Prüfung und zum Referate übergeben.

Ist die Dissertation nicht auf Anregung eines Mitgliedes ausgearbeitet worden, so wird sie, mit einem Referate des Vertreters des betreffenden Faches versehen, bei den Mitgliedern der Fakultät in Zirkulation gesetzt.

Die Abstimmung über Annahme oder Ablehnung erfolgt auf schriftlichem Wege. Die Dissertation gilt als abgelehnt, wenn mehr als drei Mitglieder sich gegen die Annahme erklären. In jedem Falle kann noch ein Kolloquium über den Inhalt der Dissertation verlangt werden.

§ 4. Die als Dissertation eingereichte Abhandlung darf als solche erst nach Ablegung des mündlichen Examens gedruckt werden.

Auf dem Titelblatt der gedruckten Dissertation ist der Name des Referenten zu vermerken. Der Dissertation ist ein kurzgefaßter Lebenslauf des Doktoranden beizufügen.

Bereits früher gedruckte Arbeiten werden ausnahmsweise und nur dann als Dissertation angenommen, wenn sie einen bedeutenden wissenschaftlichen Wert haben. Die Fakultät entscheidet darüber durch Mehrheitsbeschluß. Auch in diesem Falle hat der Kandidat innert der in § 9 erwähnten Frist 200 Exemplare der Dissertation an die Kanzlei der Universität zu senden.

§ 5. Mit der Annahme der Dissertation ist die Zulassung zur Doktorprüfung ausgesprochen.

Die mündliche Prüfung muß innerhalb sechs Monaten nach der Bewilligung der Zulassung abgelegt werden, wobei die Ferien mitgerechnet sind. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Anatomie, Physiologie, allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie, allgemeine Chirurgie, spezielle Chirurgie der Mundorgane, Pharmakologie, Hygiene und Bakteriologie, Pathologie und Therapie der Mundorgane, operative und konservierende Zahnheilkunde, technische Zahnheilkunde.

Die Doktorprüfung kann in den Fächern erlassen werden, in denen der Bewerber bereits in der eidgenössischen Staatsprüfung geprüft worden ist. Unter allen Umständen haben die Kandidaten eine Ergänzungsprüfung in Anatomie und Physiologie (wenn sie nicht die anatomisch-physiologische Prüfung für Ärzte absolviert haben) und eine Prüfung in spezieller Chirurgie der Mundorgane, in Pharmakologie, Hygiene und Bakteriologie zu bestehen.

Für Schweizerärzte, die die zahnärztliche Approbation erlangt haben, genügt die Einreichung einer Dissertation aus dem Gebiete der Zahnheilkunde.

§ 6. Die Doktorprüfungen und die Abstimmungen in der Fakultät finden nur während der offiziellen Dauer des Semesters statt.

§ 7. Für die mündlichen Prüfungen werden Noten erteilt, wovon 6 die beste, 1 die geringste Note ist.

Bei der Feststellung des Prüfungserfolges gestaltet sich die Berechnungsweise verschieden, je nachdem der Kandidat die ganze Doktorprüfung absolvieren mußte, oder ob ihm auf Grund der Bestimmungen des § 5 ein Teil der Doktorprüfungen erlassen wurde.

Hat der Kandidat die ganze Prüfung zu absolvieren, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn eine Note unter 2, oder zwei Noten unter 3, oder drei Noten unter 4 sind.

Wird dem Kandidaten ein Teil der Prüfung erlassen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn der Durchschnitt der Noten unter 4 ist, oder wenn eine Note unter 3, oder wenn zwei Noten unter 4 sind.

Der Dekan teilt dem Kandidaten nur das Endergebnis der Prüfung, niemals die Einzelnoten mit.

§ 8. Ist die Prüfung nicht bestanden, so entscheidet die Fakultät über die Zulässigkeit und den Zeitpunkt der Wiederholung. Eine Wiederholung ist vor Ablauf von sechs Monaten nicht zulässig. Fällt auch eine zweite Prüfung ungünstig aus, so ist der betreffende Kandidat definitiv abgewiesen.

§ 9. Ist die Prüfung bestanden, so müssen der Universitätskanzlei 200 Exemplare der gedruckten Dissertation abgeliefert werden. Dies hat innerhalb sechs Monaten nach bestandener Prüfung zu geschehen, wenn die Dissertation selbtsändig im Druck erscheint, oder innerhalb eines Jahres nach bestandener Prüfung, wenn die Dissertation in einer Zeitschrift veröffentlicht wird. Die Fakultät kann diese Fristen ausnahmsweise verlängern.

Das Titelblatt der Dissertation ist vor dem Drucke der letztern in einem Korrekturabzug dem Dekan zur Genehmigung vorzulegen.

Nach Erfüllung dieser Vorschriften wird dem Promovierten ein amtliches Diplom ausgefertigt. Ein Duplikat wird dem Senatsarchiv einverleibt.

Läßt der Kandidat die festgesetzte Frist verstreichen, so verliert er das Anrecht auf Verleihung des Doktordiploms. Die Entscheidung über weitere Maßnahmen in solchen Fällen behält sich die Fakultät vor.

§ 10. Die Gebühren betragen Fr. 420.—; sie sind der Universitätskanzlei nach erfolgter Zulassung zu bezahlen.

Den Kandidaten, die bei der Meldung (§ 1) den Ausweis über die eidgenössische Fachprüfung als Zahnarzt einreichen, wird der Betrag von Fr. 100.— erlassen.

Eine Wiederholung der Prüfung ist unentgeltlich.

Rückerstattung der Gebühren findet weder bei definitiver Abweisung, noch dann statt, wenn aus irgend einem Grunde der Kandidat das Examen nicht beendet.

§ 11. Personen, die sich um die Zahnheilkunde besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag eines Fakultätsmitgliedes zum Doktor der Zahnheilkunde ehrenhalber ernannt werden. Der Antrag muß vom Antragsteller schriftlich begründet und den Fakultätsmitgliedern vor der Fakultätssitzung mitgeteilt werden. Der Entscheid der Fakultät erfolgt durch geheime Abstimmung. Wenn sich mehr als zwei Stimmen dagegen aussprechen, so gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 12. Die Promotionsordnung ersetzt die Promotionsordnung vom 12. Dezember 1922; sie tritt mit ihrer Genehmigung durch den Erziehungsrat in Kraft.

Diejenigen Studierenden, die während der Gültigkeit der bisherigen Promotionsordnung immatrikuliert wurden, haben bis Ende des Jahres 1930 die Wahl, die Prüfung nach der bisherigen oder nach der neuen Promotionsordnung abzulegen.

---

16. Promotionsordnung der veterinär-medizinischen Fakultät der Universität Zürich. (Vom 3. April 1929.)

§ 1. Wer den Grad eines *Doktor medizinae veterinariae* erwerben will, hat sich schriftlich beim Dekan der Fakultät anzumelden. Der Anmeldung sind beizulegen:

a) Der Ausweis über die bestandene eidgenössische tierärztliche Fachprüfung oder das in einem anderen Staate nach abgelegter Fachprüfung erworbene Diplom als Tierarzt, über dessen Anerkennung als Zulassungsausweis die Fakultät in besonderen Fällen entscheidet;

b) eine Schilderung des Lebens- und Bildungsganges des Kandidaten (Curriculum vitae);

c) eine vom Kandidaten verfaßte, druckfertige Abhandlung (Dissertation) aus dem Gebiete der Veterinärwissenschaft, der eigene Forschungen zu Grunde liegen sollen;

d) die Bestätigung eines Hochschulprofessors oder des Vorstandes eines wissenschaftlichen staatlichen Institutes darüber, daß die vorgelegte Dissertation unter seiner Leitung oder auf seine Anordnung hin vom Kandidaten ausgeführt wurde;

e) eine schriftliche Erklärung darüber, ob die Arbeit bereits einer andern Fakultät zwecks Erlangung der Promotion vorgelegt wurde.

§ 2. Der Dekan prüft die Akten und übermittelt sie mit der Dissertation dem Vertreter des Faches zum Referate, aus dessen Gebiet sie gewählt ist.

Die Arbeit ist innert drei Wochen mit dem schriftlich begründeten Antrag des Referenten vom Dekan bei den Fakultätsmitgliedern in Zirkulation zu setzen; die übrigen Mitglieder der Fakultät fügen ihr Urteil schriftlich bei. Zur Durchsicht der in Zirkulation gesetzten Arbeit ist jedem Mitgliede eine Frist von acht Tagen eingeräumt.

§ 3. Sofern der Antrag des Referenten beanstandet wird, erfolgt die Annahme oder die Ablehnung in einer besonderen Sitzung der Fakultät. Dabei entscheidet bei geteilter Ansicht das Stimmenmehr, bei Stimmengleichheit der Dekan. Der Entscheid der Fakultät ist endgültig.

§ 4. Kandidaten, die im Besitze des schweizerischen tierärztlichen Diploms sind, wird mit der Annahme der Dissertation eine weitere Prüfung erlassen.

Für Kandidaten, die das schweizerische Diplom nicht besitzen, ist eine Prüfung erforderlich, die sich auf folgende Fächer erstreckt: Anatomie, Physiologie, allgemeine und spezielle Pathologie, Chirurgie, Pharmakologie, Tierzucht, Geburtshilfe, Hygiene und Buiatrik.

Die Prüfung wird in den klinischen Fächern theoretisch und praktisch abgehalten; in den andern Fächern ist es den Examinatoren frei gestellt, nur theoretisch oder auch praktisch zu prüfen.

Die Prüfung in einem Fach soll zwanzig Minuten nicht übersteigen.

§ 5. Die Prüfung wird vom Dekan geleitet. Als Examinatoren amten die Fakultätsmitglieder. Der Prüfung in jedem Fache hat überdies ein weiterer Examinator beizuwohnen.

Die Noten werden schriftlich erteilt und in ganzen Zahlen von 1 bis 6 ausgedrückt, wobei 1 die geringste, 6 die beste Note darstellt. Erreicht die Durchschnittszensur nicht die Zahl 4,5, so ist das Resultat der Prüfung ungenügend.

Eine Wiederholung der Prüfung ist nur einmal zulässig, und zwar nicht vor Ablauf von sechs Monaten.

Ausnahmsweise kann einem Kandidaten, der in einem anderen Staate das tierärztliche Diplom erworben hat, durch Beschluß der Fakultät die mündliche Prüfung unter der Bedingung erlassen werden, daß er sich bereit erklärt, die Thesen seiner Dissertation vor versammelter Fakultät zu vertreten.

§ 6. Die Erteilung der Doktorwürde erfolgt durch Mehrheitsbeschluß der Fakultät (§ 3).

Der Titel wird als „Doctor medicinae veterinariae" erteilt. Das Diplom ist im übrigen in deutscher Sprache abgefaßt; es trägt den Titel der Dissertation, sowie die Unterschrift des Rektors und des Dekans, ferner das Siegel der Universität und das der Fakultät.

Zensuren werden auf dem Diplom nicht ausgesetzt; dagegen behält sich die Fakultät vor, besonders tüchtiger Leistungen Erwähnung zu tun.

§ 7. Die Dissertation darf erst nach bestandener Prüfung publiziert werden.

Die Korrekturbogen sind dem Referenten und das Titelblatt dem Dekan zur Einsicht und Unterschrift vorzulegen. Die Arbeit trägt auf dem Titelblatt den Namen des Referenten. Der Dissertation ist ein gedruckter Lebenslauf des Doktoranden beizugeben.

Innerhalb Jahresfrist vom Zeitpunkt der Genehmigung der Dissertation, beziehungsweise von der Prüfung an, sind der Kanzlei der Universität 250 Pflichtexemplare abzuliefern, worauf die Bekanntmachung der Promotion im Amtlichen Schulblatt erfolgt und das Diplom dem Promovierten zugestellt wird. Der Doktortitel darf vor Ablieferung der Pflichtexemplare nicht geführt werden.

§ 8. Die Gebühren für Kandidaten mit eidgenössischem Diplom betragen Fr. 300.—.

Von Doktoranden, die in einem ausländischen Staate das Diplom als Tierarzt erworben haben, ist eine Gebühr von Fr. 400.— zu entrichten.

Die Gebühren sind der Universitätskanzlei einzubezahlen.

Eine Wiederholung der Prüfung ist kostenfrei.

Rückzahlung der Gebühren findet weder bei definitiver Abweisung noch dann statt, wenn aus irgend einem Grunde der Kandidat das Examen nicht beendet.

§ 9. Männern, die sich um die Veterinärmedizin besondere Verdienste erworben haben, kann die Fakultät die Doktorwürde „honoris causa" erteilen. Der Antrag auf Ehrenpromotion muß als Traktandum einer Sitzung den Mitgliedern vorher bekannt gegeben werden. Beschlußfassung darf nur erfolgen, wenn mindestens drei Viertel aller Fakultätsmitglieder anwesend sind. Der Antrag gilt als angenommen, wenn nicht mehr als zwei Mitglieder dagegen stimmen.

Der Staat übernimmt die Kosten der Ehrendiplome.

§ 10. Diese Promotionsordnung ersetzt diejenige vom 19. Januar 1926 und tritt sofort in Kraft.

---

17. Reglement über die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern an der Universität Zürich. (Vom 10. September 1929.)

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die philosophische Fakultät II erteilt in Verbindung mit der Erziehungsdirektion Diplome als Ausweis für die wissenschaftliche und praktische Befähigung zum Lehramt in mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern auf der Stufe der zürcherischen Mittelschulen (Gymnasium, Oberrealschule, Handelsschule, Technikum, Seminar).

§ 2. Die Diplome werden auf Grund von Prüfungen und einer Diplomarbeit ausgestellt; sie enthalten den Ausweis über allgemeine wissenschaftliche Hochschulbildung und über die Befähigung zur Lehrtätigkeit in einzelnen Fächern.

§ 3. Die Diplomprüfung zerfällt in eine wissenschaftliche Prüfung und eine Prüfung in Didaktik (methodisch-pädagogische Prüfung).

§ 4. Das Diplom für das höhere Lehramt kann in vier verschiedenen Studienrichtungen erworben werden:

I. Mathematisch-physikalische Richtung.
II. Chemisch-physikalisch-mineralogische Richtung.

III. Biologische (botanisch-zoologisch-anthropologische) Richtung.
IV. Geographisch-geologische Richtung.

Die Prüfungen bestehen in einer ersten und einer zweiten Vorprüfung und der Schlußdiplomprüfung, zu der auch die Prüfung in Didaktik gehört. Die erste Vorprüfung kann frühestens zu Beginn des dritten, die zweite Vorprüfung zu Beginn des fünften Studiensemesters abgelegt werden; zur wissenschaftlichen Schlußdiplomprüfung kann sich der Kandidat nach Einreichung der Diplomarbeit in der Regel frühestens zu Beginn des achten Studiensemesters melden.

§ 5. Das Studium zur Erwerbung des Diploms für das höhere Lehramt umfaßt in den vier Studienrichtungen die folgenden Fächer:

I. Mathematisch-physikalische Richtung.

1. Vorprüfung:	Differential- und Integralrechnung, Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes, Darstellende Geometrie.
2. Vorprüfung:	Astronomie oder Chemie. Ein Fach aus der Gruppe: Experimentalphysik, Theoretische Physik inklusive Mechanik, Mathematik.
Diplomschlußprüfung:	Die in der zweiten Vorprüfung nicht gewählten beiden Fächer aus der Gruppe: Experimentalphysik, Theoretische Physik inklusive Mechanik, Mathematik. Didaktik.

Die Prüfung in Mathematik erstreckt sich auf Arithmetik und Algebra, Analysis und Geometrie.

Die Prüfung in Astronomie oder Chemie kann auch in die erste Vorprüfung und dafür die Prüfung in darstellender Geometrie in die zweite Vorprüfung verlegt werden. Für Kandidaten, deren Diplomarbeit auf dem Gebiet der Physik liegt, ist Chemie als Prüfungsfach obligatorisch.

II. Chemisch-physikalisch-mineralogische Richtung.

1. Vorprüfung:	Mathematik. Botanik.
2. Vorprüfung:	Ein Fach aus der Gruppe: Zoologie, Geologie, Geographie. Ein Fach aus der Gruppe: Mineralogie, Physik, Chemie.

Diplomschlußprüfung: Die in der zweiten Vorprüfung nicht gewählten beiden Fächer aus der Gruppe: Mineralogie, Physik, Chemie.
Didaktik.

III. Biologische Richtung.

1. Vorprüfung: Zwei Wahlfächer aus der Gruppe: Mathematik, Geologie, Chemie, Experimentalphysik.

2. Vorprüfung: Geographie, ein Fach aus der Gruppe: Anthropologie, Zoologie, Botanik.

Diplomschlußprüfung: Die in der zweiten Vorprüfung nicht gewählten beiden Fächer aus der Gruppe: Anthropologie, Zoologie, Botanik.
Didaktik.

IV. Geographisch-geologische Richtung.

1. Vorprüfung: Zwei Fächer aus der Gruppe: Botanik, Zoologie, Anthropologie,
oder zwei Fächer aus der Gruppe: Mathematik, Physik, Astronomie,
oder zwei Fächer aus der Gruppe: Chemie, Physik, Mineralogie-Petrographie,
oder zwei Fächer aus der Gruppe: Allgemeine Geschichte, Schweizergeschichte, Volkswirtschaft.

2. Vorprüfung: Das in der ersten Vorprüfung nicht gewählte Fach der gleichen Fächergruppe.
Ein weiteres Fach aus den vorstehend aufgeführten Fächergruppen oder Wirtschaftsgeographie.

Diplomschlußprüfung: Geologie.
Geographie (Physische Geographie, Anthropogeographie inklusive Wirtschaftsgeographie, Länderkunde, Kartenkunde).
Didaktik.

Wird die Diplomarbeit in Geographie ausgeführt und die Fächergruppe: Allgemeine Geschichte, Schweizergeschichte, Volkswirtschaft gewählt, so kann die Prüfung in einem Fache dieser Gruppe in die Schlußprüfung und die Geologie in die 2. Vorprüfung verlegt werden.

Alle Kandidaten sind verpflichtet, in demjenigen Fach, in dem sie ihre Diplomarbeit ausführen, ihre Studien durch Besuch von

Spezialvorlesungen und Praktika zu erweitern und zu vertiefen, um sich die für die Ausführung der Diplomarbeit erforderlichen Fachkenntnisse anzueignen (vergl. § 14).

§ 6. Die Prüfungskommission kann auf Wunsch des Kandidaten die Zahl der Prüfungsfächer erweitern.

§ 7. Die Prüfung in Didaktik besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Die theoretische Prüfung umfaßt die allgemeine Didaktik. Die praktische Prüfung besteht aus je einer Probelektion auf der Unter- und der Oberstufe einer zürcherischen Mittelschule. Eine der Probelektionen muß einem Fache der Diplomschlußprüfung angehören; für die andere steht dem Kandidaten die Wahl des Fachgebietes frei.

Die Zulassung zur Didaktik-Prüfung erfolgt nach bestandener zweiter wissenschaftlicher Vorprüfung. Mit der Anmeldung ist der Ausweis über den Besuch der methodologischen Übungen während mindestens zwei Semestern beizubringen.

2. Prüfungskommission.

§ 8. Die Prüfungskommission besteht aus dem Dekan als Präsidenten, dem Fakultätsaktuar, den examinierenden Professoren der Fakultät und dem Dozenten der allgemeinen Didaktik.

Die Prüfungen werden nach Anweisung des Dekans von den Fachvertretern vorgenommen; die Ergebnisse werden vom Aktuar protokolliert.

3. Bedingungen der Zulassung und Anmeldung zur Prüfung.

§ 9. Zu den beiden Vorprüfungen werden nur immatrikulierte Studierende zugelassen, die mindestens zwei Semester an der Universität Zürich studiert haben. Für die Zulassung zur Schlußprüfung ist der Ausweis über ein mindestens siebensemestriges akademisches Studium erforderlich.

§ 10. Die Anmeldung zu jeder der Prüfungen ist an den Dekan der Fakultät zu richten. Sie soll enthalten: Angabe der Studienrichtung, des Faches der Diplomarbeit und der Fächer, in denen die Prüfung vorgenommen werden soll, Ausweise über die beendeten Studien und abgelegten Prüfungen und über die Einbezahlung der Gebühren.

Der Anmeldung zur Diplomschlußprüfung sind außerdem beizulegen: ein curriculum vitae, Zeugnisse und Ausweise über die bisherigen Studien und die Diplomarbeit.

Anmeldungen zu der Diplomschlußprüfung, die später als sechs Wochen vor Semesterschluß eingehen, können im nämlichen Semester in der Regel nicht mehr erledigt werden.

§ 11. Die Prüfungsgebühren betragen für jede Vorprüfung Fr. 20.—, für die Diplomschlußprüfung inklusive Diplom- und Didaktikprüfungen Fr. 100.—. Die Gebührenbeträge sind der Kasse der Universität jeweilen vor der Prüfung gegen Quittung zu entrichten. Die Erziehungsdirektion kann auf Antrag der Prüfungskommission gänzlichen oder teilweisen Erlaß der Gebühren gewähren.

4. Die Prüfungen.

§ 12. Die Prüfungen sind in allen Fächern mündlich; sie dauern in den beiden wissenschaftlichen Fächern der Diplomschlußprüfung je eine Stunde, in den andern Fächern eine halbe Stunde.

In der allgemeinen Didaktik erfolgt die Prüfung im Anschluß an die Probelektionen.

§ 13. In dem Fache, in dem die Diplomarbeit ausgeführt wurde, ist außer der mündlichen eine schriftliche Prüfung in Klausur abzulegen, für die eine Zeitdauer von etwa vier Stunden angesetzt ist.

§ 14. Das Thema der Diplomarbeit ist aus dem Stoffgebiet eines Faches der Diplomschlußprüfung zu wählen. Durch die Diplomarbeit hat sich der Kandidat über seine Befähigung zur Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten auszuweisen. Sollten über die Zuverlässigkeit und die selbständige Ausführung der in der Diplomarbeit gemachten Angaben Zweifel entstehen, so hat die Prüfungskommission eine Untersuchung anzuordnen, von deren Resultat es abhängt, ob der Kandidat zu den mündlichen und schriftlichen Schlußprüfungen zuzulassen ist.

5. Bewertung der Prüfungsergebnisse.

§ 15. Die Ergebnisse der Prüfungen werden durch Noten von 6—1 festgestellt, wobei 6 die besten, 1 die geringsten Leistungen bezeichnet. Die Erteilung halber Noten ist zulässig.

§ 16. Nach jeder Prüfung wird dem Kandidaten das Prüfungsresultat durch die Kanzlei der Erziehungsdirektion schriftlich mitgeteilt. Eine Vorprüfung gilt als bestanden, wenn in jedem Fach mindestens die Note 4½ erreicht ist. Der Ausweis über die bestandene Prüfung berechtigt zur Zulassung zu den folgenden Prüfungen.

§ 17. Die Frist zwischen zwei Prüfungen darf zwei Jahre nicht überschreiten. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Anmeldung zu der weitern Prüfung, so werden die Ergebnisse der bereits abgelegten Prüfungen annulliert, und der Kandidat wird — besondere Fälle vorbehalten — von der Liste der Bewerber gestrichen.

§ 18. Bei der Schlußprüfung ist zuerst durch den Fachvertreter die Diplomarbeit zu begutachten und durch eine Note zu bewerten. Beträgt diese weniger als 4½, so ist der Kandidat abgewiesen.

§ 19. Ist die Diplomarbeit angenommen, so wird der Kandidat zur mündlichen und schriftlichen Schlußprüfung zugelassen. Sie gilt im allgemeinen als bestanden, wenn jede Einzelnote wenigstens 4½ und der Durchschnitt des Notenergebnisses wenigstens 4¾ beträgt.

Sind die mündlichen und schriftlichen Prüfungen nicht bestanden, oder ist die Diplomarbeit abgewiesen worden, so bestimmt die Prüfungskommission, in welchen Fächern und nach Ablauf welcher Frist die Examina zu wiederholen sind, oder eine neue Diplomarbeit eingereicht werden darf.

§ 20. Jede Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

§ 21. Nachdem der Kandidat in allen Fächern die Prüfung abgelegt hat, entscheidet die Prüfungskommission (§ 8) auf Grund sämtlicher Noten mit einfacher Stimmenmehrheit über die Erteilung des Diploms. Die Verhandlungen hierüber werden in das Fakultätsprotokoll aufgenommen.

§ 22. Für jede Prüfung, sowie für die Klausurarbeit und die Diplomarbeit wird in das Diplom die vom Examinator erteilte Note eingesetzt.

Hervorragende Leistungen können im Diplom besonders vermerkt werden.

Das Diplom trägt die Unterschrift des Erziehungsdirektors und des Dekans. Die Formulierung des Wortlautes des Diploms ist Sache der Prüfungskommission.

§ 23. Prüfungserlaß kann durch Fakultätsbeschluß auf Ansuchen den Kandidaten gewährt werden, die an der mathematisch-naturwissenschaftlichen Sektion der Universität Zürich promoviert haben, und zwar in den Fächern, in denen sie bei Anlaß ihrer Promotionsprüfung im Umfang der Vorschriften des Diplomprüfungsreglementes mit Erfolg geprüft worden sind.

§ 24. Das Reglement ersetzt das Reglement über die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern vom 21. September 1918 und tritt auf Beginn des Wintersemesters 1929/30 in Kraft.

Kandidaten, die ihre Studien früher begonnen haben, können auf Wunsch nach dem bisherigen Reglement geprüft werden.